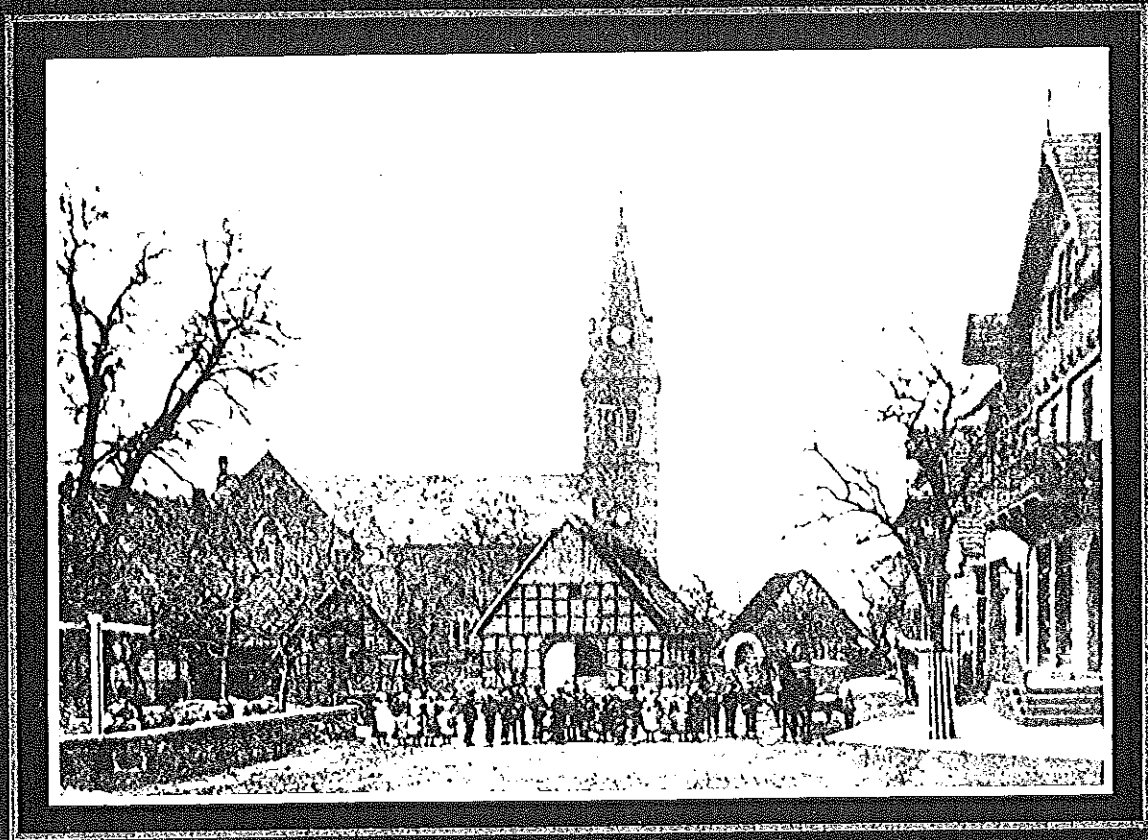


# Wir Schnathorster

Rückblick auf 750 Jahre



Beiträge zur Ortsgeschichte 1244 – 1994

Herausgeber: Vereinsgemeinschaft Schnathorst

**Wir Schnathorster**  
**Rückblick auf 750 Jahre**

**Wir Schnathorster**  
**Rückblick auf 750 Jahre**

**Beiträge zur Ortsgeschichte 1244 – 1994**

Herausgeber  
Vereinsgemeinschaft Schnathorst

Druck  
Uhle & Kleimann · Lübbecke

## Inhaltsverzeichnis

<b>Grußwort</b> .....	4
<b>Zum Geleit</b> .....	5
<b>Vorwort</b> .....	6
<b>Ersterwähnung</b> .....	7
I. Prof. Dr. W. Kohl: Zur Ersterwähnung des Namens Schnathorst .....	8
<b>Archäologische Spuren</b>	
I. Dr. D. Bérenger: Archäologisches zur Frühzeit von Schnathorst .....	11
II. G. Ritter: Scherben - Kochtöpfe - Vergessene Nachbarn .....	15
<b>Besiedlung und Landschaft</b>	
I. Dr. L. Schütte: Menschen, Siedlung und Flur in Schnathorst vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert .	22
II. B. Seemann: Dorferneuerung - Maßnahmen und Möglichkeiten für Schnathorst .....	47
<b>Politische und wirtschaftliche Entwicklung</b>	
I. Prof. Dr. H.-J. Behr: Vom geistlichen Fürstentum zum demokratischen Staat .....	56
II. H. Struckmeier: Kommunalverfassung und Bürgerliche Selbstverwaltung im 19. und 20. Jahrhundert	76
III. Dr. K. Scholz: Aus dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben Schnathorsts im 19. und 20. Jahrhundert .....	82
<b>Kirche und Schule</b>	
I. F. W. Bauks: Schnathorster Kirchengeschichte .....	106
II. Dr. M. Sagebiel: Die Geschichte der Schule in Schnathorst .....	114
<b>Leben und Alltag – gestern und heute</b>	
I. E. Holzmüller: Ländliches Leben und bäuerliche Alltagswelt unserer Vorfahren .....	126
II. H.-J. Sundermeier: Schnathorst und seine fünf Mühlen .....	133
III. H.-J. Sundermeier: Schulwege .....	136
IV. Vereinswesen	
Vereinsgemeinschaft Schnathorst .....	141
Geschichte des Schnathorster Marktes .....	142
Flugplatz in Schnathorst .....	143
AMC Schnathorst im ADAC .....	144
Blasorchester Schnathorst .....	145
Chorgemeinschaft »Am Wiehen« Rothenuffeln - Schnathorst .....	147
Freiwillige Feuerwehr - Löschgruppe Schnathorst .....	149
Geflügelzuchtverein Struckhof - Schnathorst .....	150
Heimatverein Schnathorst .....	151
Kaninchenzuchtverein W 407 .....	152
Reichsbund .....	153
Schachclub »Springer« Schnathorst .....	154
SV Schnathorst von 1925 e. V. ....	156
Tennisclub »Rot Weiß« e. V. Schnathorst .....	158
Posaunenchor Schnathorst .....	160
<b>Anhang</b>	
Anschriften der Autoren / Hinweise zur Redaktionstätigkeit .....	161

## Grußwort

Bereits im Jahre 1244 wurde der Ortsteil Schnathorst unserer heutigen Gemeinde Hüllhorst in alten Aufzeichnungen erstmals erwähnt. In diesem Jahr kann Schnathorst nun auf eine 750 Jahre alte Geschichte zurückblicken. Ein solches Jubiläum ist ein willkommener Anlaß, einen langen Blick in die Vergangenheit schweifen zu lassen, einzutauchen in die Ereignisse der sogenannten guten alten Zeit und etwas stolz zu sein auf das bisher erreichte. Gleichzeitig ist es eine Chance, aus den Erfahrungen und Fehlern der Vergangenheit Lehren für die Gegenwart und Nutzen für die Zukunft zu ziehen.

Aus diesem Geist heraus entstand diese Ortschronik, in der viele Ereignisse festgehalten sind und auch einiges von dem, was im Ortsteil Schnathorst Lebensalltag der Bürger war und zum Teil noch heute ist, denn die Geschichte eines Ortsteiles ist auch immer und ganz besonders die Geschichte seiner Bürger.

Gerade in diesem Jubiläumsjahr gibt es bei vielen gemeinsamen Aktivitäten auch immer wieder die Gelegenheit, den Zusammenhalt der örtlichen Gemeinschaft zu fördern.

Wir danken allen Beteiligten, die bei der Erstellung dieses Buches sowie bei der Vorbereitung der verschiedenen Jubiläumsveranstaltungen mitgeholfen haben und wünschen diesem Buch eine gute Resonanz und allen Festlichkeiten einen guten Verlauf.

Hüllhorst, im Januar 1993

Karl Schwarze  
*Bürgermeister*

Wilhelm Schreyer  
*Ortsvorsteher*

Friedrich-Wilhelm Meyer  
*Gemeindedirektor*

## Zum Geleit

Am 16. Dezember 1972 haben wir Schnathorster in einer Gemeindeversammlung, mit dem Gemeinderat, unserem ehemaligen Bürgermeister Hermann Bode und umrahmt von der Chorgemeinschaft Schnathorst und dem Schnathorster Blasorchester, Abschied genommen von der Selbständigkeit der Gemeinde Schnathorst.

Der Festredner, Herr Dr. Bruns vom Landesarchiv in Münster, sagte zum Schluß seiner Ausführungen:

„Mit dem Wissen um eine lange dörfliche Tradition aber wird Schnathorst auch das künftige Zusammenleben in der Großgemeinde Hüllhorst meistern können.“

Diese Aussage hat sich voll und uneingeschränkt bewahrheitet! Die Selbständigkeit der politischen Gemeinde mußte zwar aufgegeben werden, die Eigenständigkeit als Dorfgemeinschaft hingegen ist uns Gott sei Dank erhalten geblieben.

So können wir denn 22 Jahre nach der Gebietsneuordnung das 750jährige Jubiläum unseres Dorfes begehen und wollen dabei auch den Blick in die Vergangenheit richten.

Die Vereinsgemeinschaft Schnathorst hat sich der Aufgabe unterzogen, die Feierlichkeiten auszurichten und die Erstellung einer Chronik zu übernehmen. Namhafte Wissenschaftler und Historiker, aber auch Frauen und Männer unseres Ortes haben in vorbildlicher und unermüdlicher Weise an diesem Buch mitgewirkt, wofür ich allen Beteiligten herzlich danken möchte. Zu danken ist auch der Gemeinde Hüllhorst für die freundliche Unterstützung.

Ich hoffe, daß mit diesem Buch der Versuch gelungen ist, eine lange dörfliche Tradition in Wort und Bild darzustellen und damit bewußt den Menschen in den Mittelpunkt des Geschehens zu stellen.

*Hermann Struckmeier*

## Vorwort

Schnathorst wird 750 Jahre. Dieser Geburtstag ist Anlaß zu einem historischen Rückblick.

Werden und Wachsen kann in ausführlichen Beiträgen zur Ortsgeschichte eindrucksvoll nachvollzogen werden. Sie führen den Leser zurück in die Vorzeit, begleiten ihn durch Mittelalter und Neuzeit und entlassen ihn schließlich im gegenwärtigen Alltag.

Die einzelnen Themenkomplexe, illustriert mit authentischem Schnathorster Bildmaterial, wurden fast ausnahmslos von Fachwissenschaftlern bearbeitet. Das hat die Gesamtkonzeption der Chronik wesentlich beeinflusst. „Erzählte Geschichte“, die die Menschen selbst zu Wort kommen läßt, tritt zugunsten eines ordnenden historischen Überblicks in den Hintergrund. Der Leser entdeckt die vielfältig verflochtenen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungslinien unseres Ortes.

Darin eröffnet sich die Chance, über eine Erweiterung der Sachkenntnisse hinaus, die begonnene Arbeit selbst fortzusetzen. Die vorliegenden Beiträge können Ausgangs- und Bezugspunkt für eine künftige ortsgeschichtliche Alltagsforschung sein.

Alle Schnathorster wären dabei mit ihren Erfahrungen und Fähigkeiten unentbehrliche Chronisten.

Arbeitskreis »Chronik«

**Richardus de Snathorst**  
**1244**



Vasa. Holzhausen

1244.

Sophya in grā Comissa de p̄anteb. 2 Hmno filius Com.  
de Thobenbe. omib' ad quos presens scriptū pervenire. salū.  
hocum esse volūg' unūq'. orō nos respexim' p̄oale servitū  
cū Hermann. de Callenborge 2 p̄oxim' et ganfū unū  
in Holzhusen 2 suis h̄erb' infra in feodo. 2 uxore sue usufu-  
tum qd' in vulgari dicitur Lfoucho sup' eundem mansum. videt  
2 auerūt dñā p̄abdo de Worhinchou. Istū scriptū p̄o  
haid' de snachost Hman' dant. ut ante firmū maneat  
7 indūsum Lira p̄tona 2 sigillo nō confirmā. Dat  
anno cōm' m. c. lxxiiii.

Urkunde aus dem Jahre 1244.

Staatsarchiv Detmold

## Zur Ersterwähnung des Namens Schnathorst

Ersterwähnungen von Ortsnamen beruhen auf Zufälligkeiten. Sie sagen über das tatsächliche Alter eines Ortes nichts aus, aber doch wenigstens soviel, daß zu ihrer Zeit der Name mehr oder weniger allgemein bekannt war und mit einer bestimmten Siedlung verbunden wurde. Im Falle von Schnathorst besteht die Ersterwähnung in einem urkundlichen Beleg, der heute im Hausarchiv der Fürsten zur Lippe ruht. Er bezieht sich allerdings nicht direkt auf eine Örtlichkeit, sondern wird von einem Richardus de Snathorst getragen, der in der erwähnten Urkunde aus dem Jahre 1244 als Zeuge auftritt.

Auch der Inhalt der Urkunde hat mit dem Orte Schnathorst nichts zu tun. Die von der Gräfin Sophia von Ravensberg und Graf Heinrich von Tecklenburg ausgestellte Urkunde soll vielmehr die Erinnerung an die Belehnung eines Hermann von Kalldorf (Callenthorpe) mit einer Hufe in Holthusen wach halten, unter der wohl Langenholzhausen im lippischen Amte Schötmar zu verstehen ist<sup>1</sup>. Richard von Schnathorst erscheint innerhalb der Zeugenreihe nach einem Dominus, wohl einem edelfreien Herrn, und dem dem geistlichen Stande angehörigen Schreiber Isfridus. In Isfridus darf man mit ziemlicher Sicherheit den gewandten Schreiber der Urkunde erblicken. Auf Richard folgt nur noch der clavigerus Hermann, ein in gräflichen Diensten stehender „Schlüsselträger“ desselben gesellschaftlichen Ranges wie Richard. Bei beiden handelt es sich um Dienstleute in Diensten Höherer, sogenannten Ministerialien, aus denen sich der Ritterstand des Spätmittelalters und der spätere Adel entwickelte. Für ihre Dienste entlohnte sie ihr Herr mit der leihweisen Überlassung von Gütern, aus denen sie die Ernährung ihrer Familien bestreiten konnten. Richard besaß auf diese Weise einen nicht näher zu umschreibenden Güterkomplex in Schnathorst und nannte sich auch danach. Hermann, der sich aus dem Schlüsselamte ernährte, nannte sich nach diesem Amte.

Nicht selten gingen die Lehen zur Verpfändung oder Verdunkelung der alten Leihverhältnisse später in den freien Besitz oder in das Eigentum der Lehnsträger über, besonders wenn die Verpfändung über lange Zeiträume lief. Immerhin nannte sich ein Sohn oder Enkel Richards, der ebenfalls den in der Familie üblichen Traditionsnamen Richard führte, noch im Jahre 1316 nach dem Besitztum Schnathorst. Er wird eindeutig als Ministerial Graf Ottos von Ravensberg und seines Bruders Bernhard, Propsts von Schildesche, gekennzeichnet, die damals für das Kloster Vlotho urkundeten<sup>2</sup>.

Die Deutung des Ortsnamens bereitet, zumindest auf den ersten Blick, keine sonderlichen Schwierigkeiten. Er besteht aus den beiden Teilen „schnat“ und „horst“. Mit Schnat bezeichneten unsere Vorfahren eine Grenze, die üblicherweise nicht aus einer Linie im Gelände bestand, sondern in einem mehr oder weniger breiten Wald- oder Ödstreifen. In seiner alten Bedeutung hat sich die Schnat bis in die neueste Zeit

in den bäuerlichen Schnatgängen erhalten, die zu festgesetzten Zeiten jährlich oder in längeren Abständen zur Kontrolle der Bauerschafts- und Markengrenzen abgehalten wurden. Seit der frühen Neuzeit verdrängte das aus dem Slawischen eingeführte „graniza“ die altdeutsche „schnat“ und trat an ihre Stelle. Der Vorgang wurde zweifellos durch den Sinneswandel von Schnat und Grenze beschleunigt. Die Vorstellung von Grenzstreifen ging verloren. An ihre Stelle setzte sich der moderne Begriff von der Grenzlinie.

Schwieriger zu sagen ist es, um welche Schnat es sich in unserem Falle handelt. Anton Gottfried Schlichthaber bringt sie mit der zu seiner Zeit zwischen den Ämtern Reineberg und Gohfeld verlaufenden Grenze in Verbindung, doch könnte die Grenze des 18. Jahrhunderts bestenfalls eine späte Nachfolgerin der Schnat sein, auf der sich der Name Schnathorst aufbaut<sup>3</sup>.

Der zweite Namensteil „horst“ wird im allgemeinen als kleinere Waldung gedeutet, besonders dann, wenn diese sich in erhöhter Lage befand. Diese Gegebenheit läßt sich noch heute in Schnathorst feststellen. Großzügig übersetzt bedeutet der Ortsname also etwa „Grenzwald“, wobei die erwähnten begrifflichen Verschiebungen im Auge behalten werden sollten.

- 1 Westfälisches Urkundenbuch 6 S. 123 Nr. 430. Das Original liegt im Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Detmold unter der Signatur L 1 E XVIII 18 Nr. 1. Für die Anfertigung der Fotografie und Genehmigung zum Abdruck ist dem Staatsarchiv zu danken.
- 2 Westfälisches Urkundenbuch 10 S. 180 Nr. 492. Der Text liegt nur in einer Abschrift des 17. oder 18. Jahrhunderts vor, wobei der Name Richardus de Sunthorst verschrieben wurde.
- 3 Der Mindischen Kirchengeschichte Dritter Theil. Minden 1753 S. 403 f.

# **Archäologische Spuren**

## Archäologisches zur Frühzeit von Schnathorst

Bezogen auf die Ortsgeschichte hat die Archäologie alle Fundnachrichten und Beobachtungen zu sammeln und sämtliche Funde zu erfassen, die zur Kenntnis der Anfänge der Besiedlung beitragen können. Ihre Aufgabe ist es auch, diese Elemente auszuwerten, um einen geschichtlichen Abriß für die Zeit zu entwerfen, die anhand der schriftlichen Quellen nicht oder kaum zu beleuchten wäre. Denn - unabhängig vom Alter der ersten urkundlichen Erwähnung - in der Regel bestand der Ort schon viel früher, oder es hatte zumindest bereits Menschen gegeben, die zuvor am selben Ort versucht hatten, sich niederzulassen.

Schnathorst bildet da keine Ausnahme. Jahrtausende vor der Ersterwähnung lebten Menschen im Bereich des heutigen Schnathorst - bzw. eigentlich Struckhof, aber darauf kommen wir gleich zurück. Es zeigt sich jedoch, daß über die frühe Besiedlung im Bereich der Gemarkung Schnathorst nur sehr wenig gesagt werden kann. Die entsprechenden Funde bleiben meist vereinzelt und die Begleiterscheinungen (sog. Fundumstände: Vorhandensein einer Kulturschicht, Fundtiefe und dergl.) sind häufig nicht festgehalten worden. Der vorliegende Beitrag sollte daher nicht als endgültige Bilanz verstanden werden, sondern als Aufforderung dazu, von nun an mit offenen Augen frisch gepflügte Äcker und ausgeschachtete Baugruben zu begehen und archäologisch zu prüfen, damit die Entwicklung, die zum heutigen Schnathorst führte, besser ablesbar wird.

Bei solch einer Feldforschung sind drei Dinge von Bedeutung: der Fund selbst (etwa das Steinbeil oder die Urne), der Fundkontext (Zusammenhang des Fundes mit einer farblich hervorgehobenen Bodenschicht, z. B., oder von mehreren Funden untereinander) und schließlich die Weitervermittlung des Fundes und der Fundumstände. Es ist nämlich noch wenig gewonnen, wenn eine Urne, die vor dem Bagger gerettet werden konnte, im Bücherschrank sicher aufbewahrt wird, ohne daß sie und ihre Fundgeschichte vorher zentral erfaßt wurden: sie ist für die Forschung nicht vorhanden und kann daher nicht ausgewertet werden. Der künftige Finder darf aber mit Hilfestellung des Heimatvereins Schnathorst und der Gemeindeverwaltung (Untere Denkmalbehörde) rechnen, die alle Auskünfte unverzüglich an die zuständige Registraturabteilung des Westfälischen Museums für Archäologie (WMfA) in Bielefeld weiterleiten werden. Die nächste Auflage dieser Schrift wird also erheblich mehr über die Urbewohner von Schnathorst aussagen können.

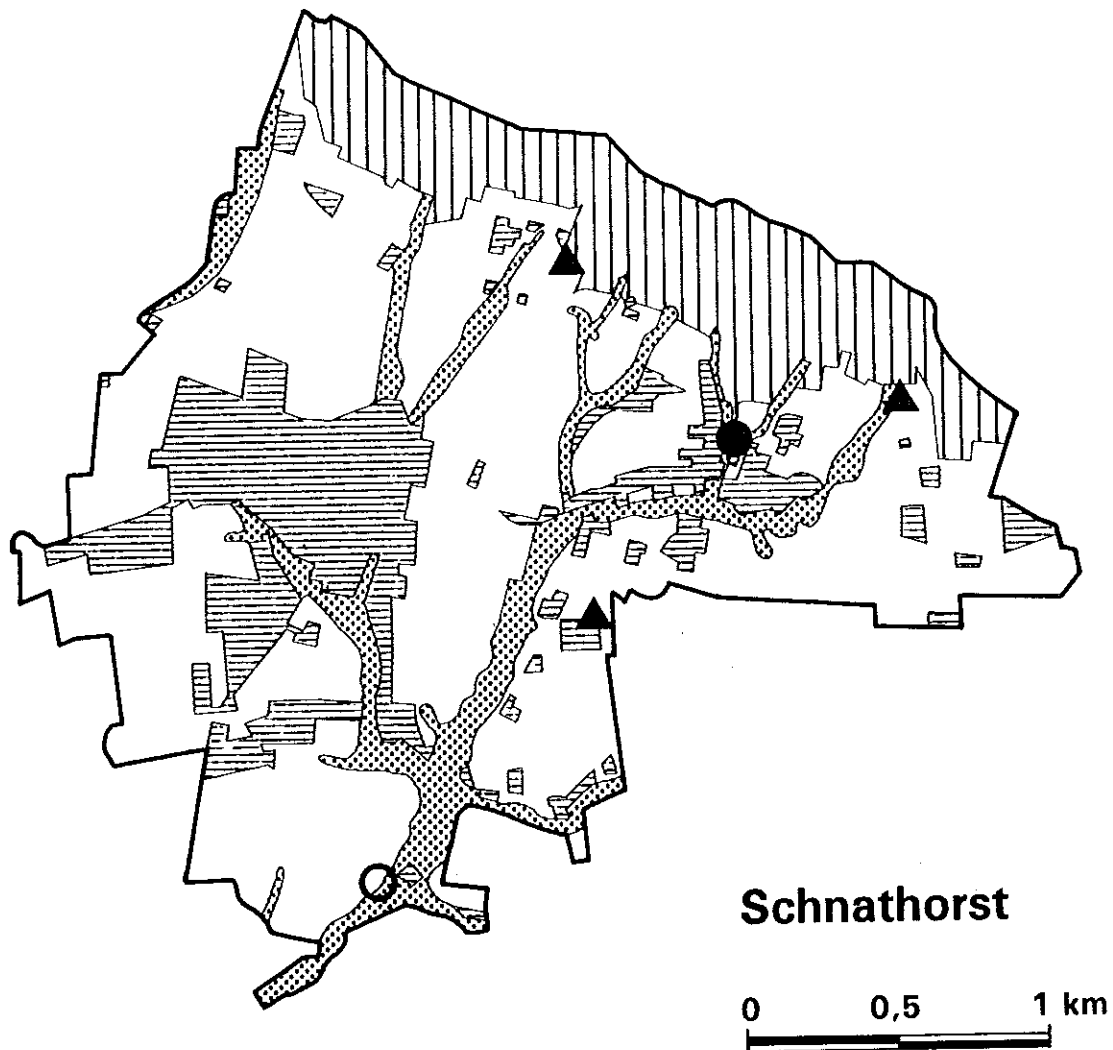
Den heutigen Kenntnisstand spiegelt Abb. 1 wider. Dort sind die bisher bekannten Fundstellen (Signaturen 1-3) in ihrer räumlichen Beziehung zu den heutigen Wald- und Wohnflächen (Nr. 4-5) sowie zu den Bachauen (Nr. 6) kartiert. Eigenartig ist, daß sie alle in der Osthälfte der Gemarkung, in Struckhof liegen. Möglicherweise hängt dies mit einer intensiveren Bewirtschaftung der Westhälfte in

historischer Zeit zusammen, wodurch evtl. vorhandene vorgeschichtliche Spuren weitgehend zerstört worden wären.

Auf Abb. 1 sind nur fünf Fundstellen kartiert, nämlich die, die wirklich lokalisierbar sind. Dreiecke (Signatur 1) kennzeichnen die Entdeckungsplätze steinzeitlicher Geräte, der gefüllte Kreis (Nr. 2) einen eisenzeitlichen Friedhof. Der offene Kreis markiert im Süden, westlich der Poggenmühle, den Ort, wo vor 1939 ein Gegenstand zum Vorschein kam, der leider nicht weiter registriert wurde (!).

Die steinzeitlichen Funde (Abb. 1,1) belegen einen Anfang der Besiedlung in der späten Jungsteinzeit - etwa im 3. Jahrtausend vor Christus. Es sind Beilklingen aus Felsgestein und Feuerstein, die bei Stremming 146 (heute Brinkmann, Lübber Quell 15), „im Struckhof“ (nicht kartiert) oder noch ungenauer „in Schnathorst“ gefunden wurden und seit der Auflösung der früheren Schulsammlung von Schnathorst wieder verschollen sind. Die interessanteste Fundstelle ist die östlichste. Dort wurde unweit von Sundermeier 19 (heute: Steinweg 23) bereits vor Jahrzehnten ein 8,4 cm langes und 165 g schweres Steinbeil aus graubraunen Lydit aufgefunden (Abb. 2,1). Das sorgfältig bearbeitete und glatt polierte Stück von annähernd rechteckigem Querschnitt wird im Heimatmuseum Lübbecke aufbewahrt (Inv.-Nr. 127). Daraus wirklich ablesen ließ sich aber bis vor kurzem nur die einmalige Anwesenheit eines jungsteinzeitlichen Menschen an dieser Stelle. Die systematischen Ackerbegehungen, die Herr Günter Ritter in den letzten Jahren unternahm, haben jedoch gezeigt, daß wir es dort mit einem regelrechten Wohnplatz zu tun haben. Zwar fehlen noch - mangels entsprechender Ausgrabungen - die Spuren von Häusern und Feuerstellen, doch liegt nun ein zahlreiches Inventar an Steingeräten und Abfallprodukten der Geräteherstellung vor, das mit einem kurzen Aufenthalt nicht mehr zu erklären ist. Stellvertretend für all diese Funde sind hier abgebildet: ein langer und ein kurzer Kratzer sowie der Rest einer Klinge mit beidseitig gekerbter Basis (Abb. 2,3-5), die aus ortsansässigem, nordischem Flint angefertigt wurden, und eine dreieckige Pfeilspitze aus milchig weißem Feuerstein, die beidseitig fein überarbeitet ist (Abb. 2,2). Letzteres Stück ist nur 2,7 cm lang und knapp 2 g schwer; es dürfte der Jagd gedient haben.

Ungefähr in der Zeit, als das Großsteingrab von Werste gebaut wurde, lebten also, jagten und arbeiteten oberhalb vom Alten Mindener Weg die „ersten Struckhöfer“. 500 m weiter westlich wurden am schwarzen Bach die Spuren der zweitältesten Bewohner der Gemarkung bei der Rodung eines Waldstückes 1938 aufgespürt - diesmal in der Form von Graburnen. Die Gefäße, die in Scherben geborgen wurden, sind heute restauriert und ergänzt. Sie werden im Heimatmuseum Lübbecke (Inv.-Nr. 210-212) aufbewahrt. Es handelt sich um zwei Urnen und um eine Schale, die umgestülpt als Deckel für einen



- |     |     |
|-----|-----|
| ▲ 1 | ▤ 4 |
| ● 2 | ▨ 5 |
| ○ 3 | ▩ 6 |

*Abb. 1 - Archäologische Fundplätze in Schnathorst.*

*1: jungsteinzeitliche Funde; 2: eisenzeitliche Funde; 3: Fundgegenstand unbekannt; 4: heutige Waldflächen; 5: heutige Wohnflächen; 6: Ausdehnung der für Siedlungszwecke nicht geeigneten Bachauen. M. 1 : 25.000 (Zeichnung: A. Wibbe, WMfA Bielefeld).*

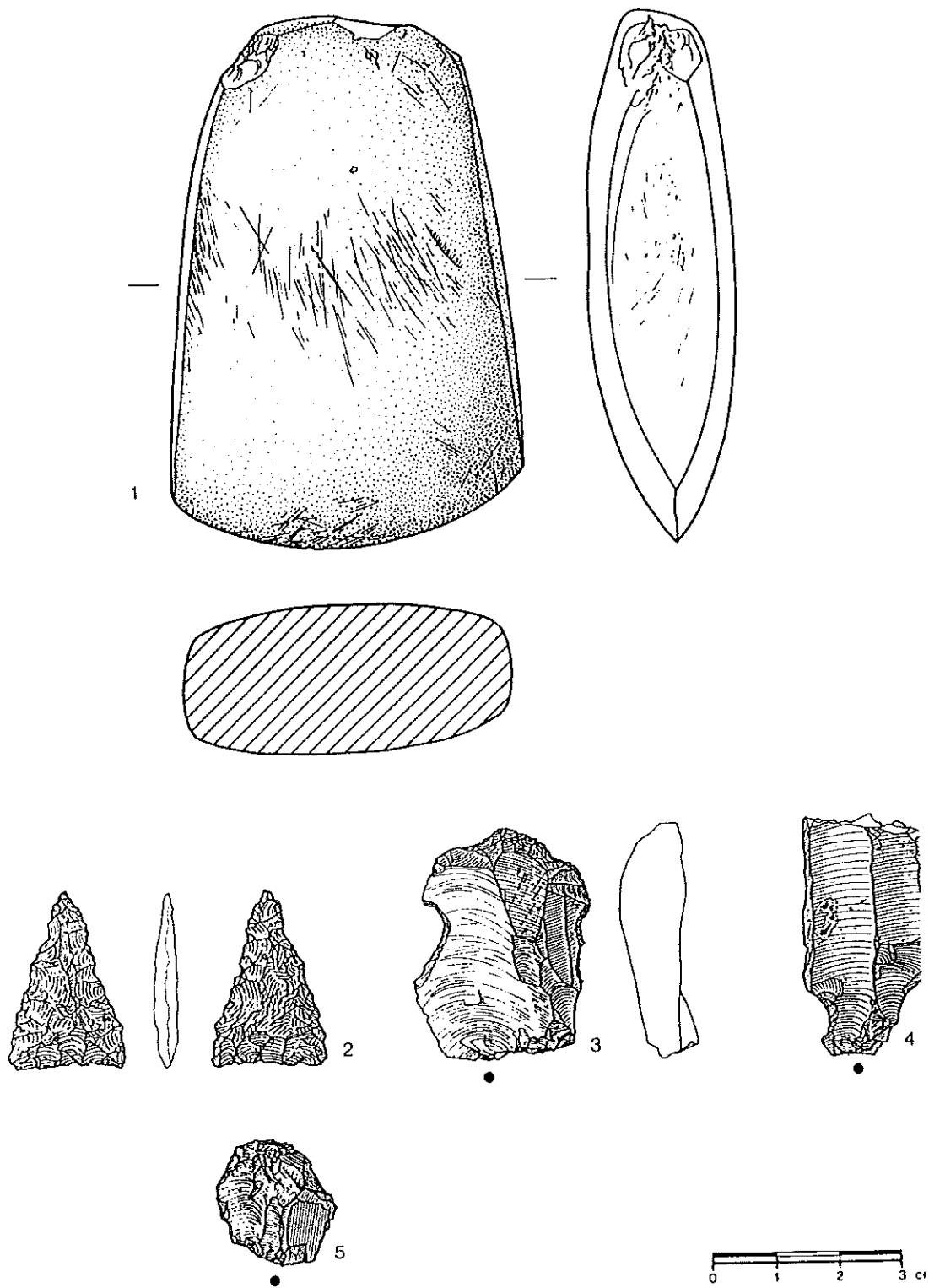


Abb. 2 - Jungsteinzeitliche Siedlungsfunde aus Schnathorst. M. 1 : 1 (Zeichnungen: K.- D. Braun, WMfA Bielefeld).

der Leichenbrandbehälter verwendet wurde. Auffällig bei der 38 cm breiten Schüssel sind die drei (oder urspr. vier?) großen Dellen, die in Schulterhöhe in den rotbraunen Ton eingedrückt wurden (Abb. 3,2). Die zweite Urne ist ein 27 cm hoher Rauhtopf von hellbrauner-grauer Farbe in einer für diese Gefäßform typischen Ausprägung: der Körper ist mit Tonschlick geraut, die Mündung mit Eindrücken von Fingerkuppen versehen worden (Abb. 3,1). Die Schale ist einfacher gestaltet. Sie war ursprünglich glatt und dunkelbraun; ihre Außenhaut ist jedoch nur stellenweise erhalten (Abb. 3,3).

Die Datierung dieser Grabfunde in die ältere vorrömische Eisenzeit (ca. 600 bis 400 v. Chr.) ergibt sich aus der Form und der Verzierung der Urnen. Zeitgleiche Gräber sind beispielsweise aus Siedinghausen bei Wulferdingsen, aber vor allem aus dem Wesertal bekannt. In aller Regel treten solche Brandgräber nicht einzeln auf, sondern als Bestandteile größerer Friedhöfe. Am Schwarzen Bach ist also mit dem Vorhandensein eines eisenzeitlichen Friedhofes zu rechnen, dessen Gräber im Boden verborgen sind. In geringer Entfernung eines Friedhofes pflegt ferner die Siedlung der Menschen zu liegen, welche ihn angelegt und unterhalten haben. Im Bereich von Struckhof läßt sich somit ein eisenzeitlicher Wohnplatz indirekt belegen, dessen Lage allerdings noch nicht bekannt ist.

Was aber geschah zwischen dem 3. und dem 1. Jahrtausend vor Christus? Wie sah es in Schnathorst aus, als Römer und Germanen, später auch Sachsen und Franken aneinander gerieten? Dies sind naheliegende Fragen, die die Archäologie auch durchaus beantworten kann. Heute jedoch noch nicht: entsprechende Funde liegen nicht vor. Sie gilt es nun zu entdecken.

Dr. Daniel Bérenger

#### Literatur:

Künftige Neufunde aus Schnathorst werden in der Jahresschrift „Ausgrabungen und Funde in Westfalen-Lippe“ veröffentlicht werden.

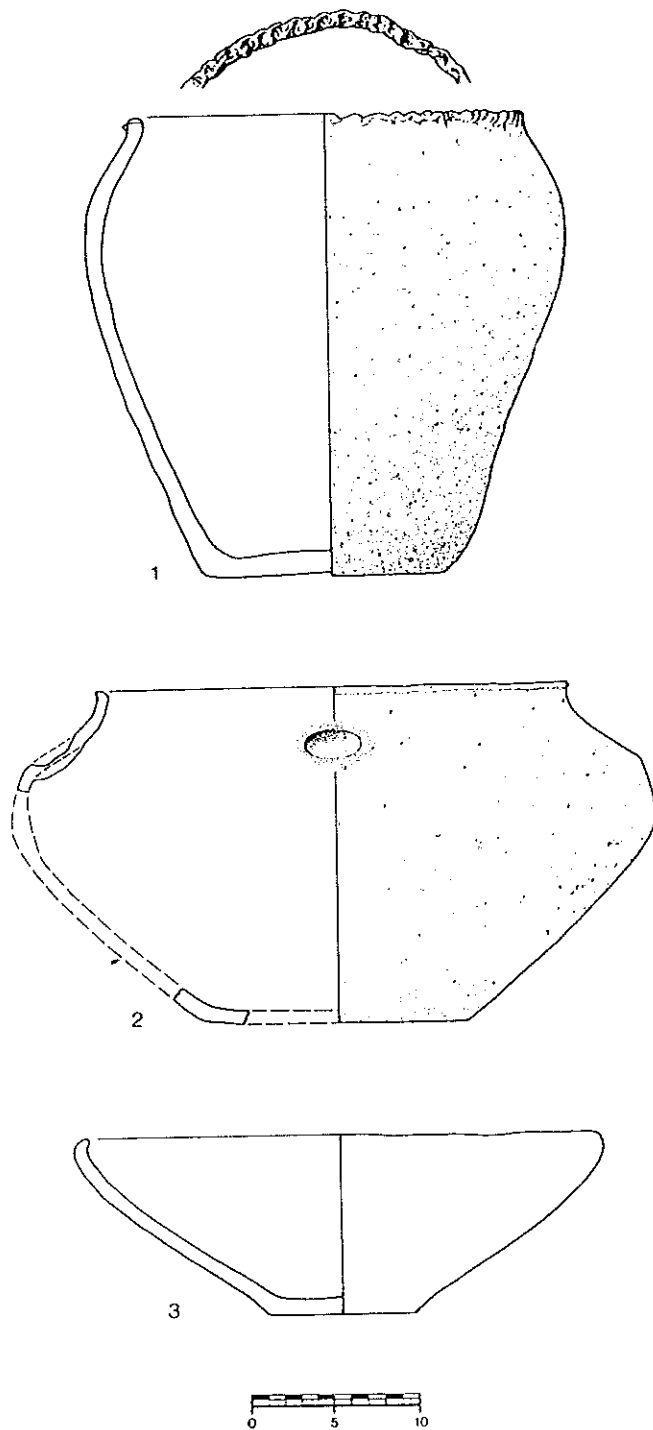


Abb. 3 - Eisenzeitliche Grabfunde aus Schnathorst.  
M. 1:4  
(Zeichnungen: K.-D. Braun, WMfA Bielefeld).

# Scherben - Kochtöpfe - vergessene Nachbarn

## Archäologische Funde im Struckhof aus dem 16. und 17. Jahrhundert

### Uralte Nachbarn

#### *Geschichte aus Scherben*

Besucher des Struckhofes ahnen kaum, daß auf den umliegenden Feldern ein Geschichtsbuch besonderer Art verborgen liegt. Wer es aufschlägt, findet greifbare Zeugnisse einer frühen Besiedlung. Es sind Werkzeuge und Gefäßscherben, die den Alltag vergangener Zeiten lebendig werden lassen. Vor allem die Reste mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Haushalte erinnern an längst vergessene Nachbarn. Zu den häufigsten Funden gehören die Fragmente irdener Grapen, die als Kochtöpfe in den Küchen des 16. und 17. Jahrhunderts benutzt wurden. Absicht dieses Beitrages ist es, die Grapenfunde vorzustellen und Wissenswertes über damalige Koch- und Eßgewohnheiten zu ergänzen<sup>1</sup>. Dabei erhalten auch unsere alten Nachbarn erste vage Konturen. Ob neben den archäologischen Quellen auch archivalische über sie existieren, ist eine noch unbeantwortete, aber höchst reizvolle Frage. Eine wechselseitige Ergänzung böte nämlich die seltene Chance, mit den Dingen des täglichen Gebrauchs zugleich ihre Benutzer zu identifizieren.

#### *Fundübersicht*

Der besammelte Ackerkomplex war, wie zahlreiche Feuersteinwerkzeuge beweisen, bereits in der Jungsteinzeit bewohnt (s. auch Beitrag von D. Bérenger). Die ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt sind durch einen Scherbenfund von H.J. Sundermeier belegt. Er wurde von D. Bérenger in die römische Kaiserzeit (1.-4. Jh. n. Chr.) datiert. Auch mittelalterliche Keramik ist vertreten. Nach Angaben des Archäologischen Instituts in Münster ist sie dem 9. bis 14. Jahrhundert zuzuordnen. Zentnerschwer ist das 16. und 17. Jahrhundert dokumentiert. Es dominiert Gebrauchskeramik, bestehend aus Koch-, Eß- und Vorratsgeschirr. Für eine Datierung von besonderer Bedeutung sind etliche Ofenkachelfragmente mit renaissancezeitlichem Dekor. Eine Scherbe trägt die Jahreszahl 1540. Komplettiert werden die Keramikfunde durch einige Haushaltsutensilien: einen Glättstein und Gefäßscherben aus grünem Waldglas, Spinnwirtel und - mit Vorbehalt hinsichtlich einer zeitlichen Einordnung - Teile von Tonpfeifen, Knöpfe, Schnallen und Perlen. Ebenfalls nicht unbeträchtlich ist der Anteil an bäuerlichem Irdengeschirr des 18., 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Es kann allerdings nur zu einem Teil als Siedlungsrest eingestuft werden. Die Scherben gelangten durch die jahrzehntelange Mistdüngung auf die umliegenden Felder.



Abb. 1: Kugeltopf mit Untersatz

### Grapen - Kochtöpfe auf drei Beinen

#### *Gefäßtyp und Fundgut*

Grapen waren bauchige, dreibeinige Töpfe. Sie entwickelten sich aus den mittelalterlichen Kugeltöpfen. Der runde Boden dieser Mehrzweckgefäße erforderte einen separaten dreibeinigen Untersatz, der im 13. Jahrhundert fest mit dem Gefäßboden verbunden wurde. (Abb.1) Irdene Dreibeintöpfe unterschiedlichster Formen und Größe bestimmten bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts das Küchenbild. Es gab große ein- und zweihenklige Kessel für die Zubereitung von Suppen und Brei und kleine Grapen von gerade fünf Zentimeter Durchmesser, in denen vielleicht Butter zerlassen wurde. Die meisten Dreibeintöpfe besaßen zur besseren Wärmenutzung einen Deckel. Kleine Grapen hatten häufig anstelle eines Henkels einen hohlen Griff. Er konnte durch einen Holzstab verlängert werden und schützte vor verbrannten Fingern. Zu den dreibeinigen Küchengefäßen gehörten neben den Grapen auch irdene Pfannen, in denen Eierspeisen und Speck gebraten wurden. (Abb. 2)

Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an lösten eiserne Grapen die irdenen ab. Eiserne Grapen hielten sich in den bäuerlichen Haushalten bis weit ins 19. Jahrhundert und verschwanden erst vollständig, als der geschlossene Herd das offene Herdfeuer ersetzte. Fragmente aller beschriebenen Dreibeingefäße kommen im Struckhofer Fundmaterial vor. Bei den Grapen lassen sich große, unverzierte und kleine, verzierte Formen unterscheiden. Bei den großen Grapen finden sich wiederum zwei unterschiedliche Typen, die allerdings auch Gemeinsamkeiten aufweisen. Gemeinsam ist beiden der flache Boden, der randständige Bandhenkel, die Beschränkung der



Glasur auf die Gefäßinnenseite und flache Drehriefen auf einem Teil der Außenwandung. (Abb. 3.1) Unterschiedlich ist die Randbildung, der verwendete Ton und die Glasurfarbe. Letztere ermöglicht eine Altersvermutung. Mehrere helltonige Grapenscherben besitzen eine für das 16. Jahrhundert typische kräftiggrüne Glasur. Sie bezieht auch den feingerillten, dreieckig abgestrichenen Rand mit ein. (Abb. 3.2) Die meisten Grapen gehören mit ihren kragenartig abstehenden, grob profilierten Rändern wohl in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die Glasuren variieren zwischen gelb, braun und olivgrün auf grauen und graugelblichen Scherben (Abb. 3.3). Wesentlich seltener als große unverzierte, sind kleine verzierte Grapen. Sie scheinen eher mit Griffüllen vorzukommen. Die vorstellungsmäßige Rekonstruktion der Gesamtkontur wird durch das stark verwitterte kleinscherbige Fundgut außerordentlich erschwert. Unterschiedliche Gefäßteile lassen nur ausnahmsweise die Zugehörigkeit zum gleichen Gefäßtyp erkennen. Es handelt sich überwiegend um zierliche rottonige Töpfe mit brauner Innen- und Außenglasur und einem variablen Rollstempel- und Malhorndekor auf Teilen der Außenwandung. (Abb. 3.4)



Abb. 2: Dreibeingefäße

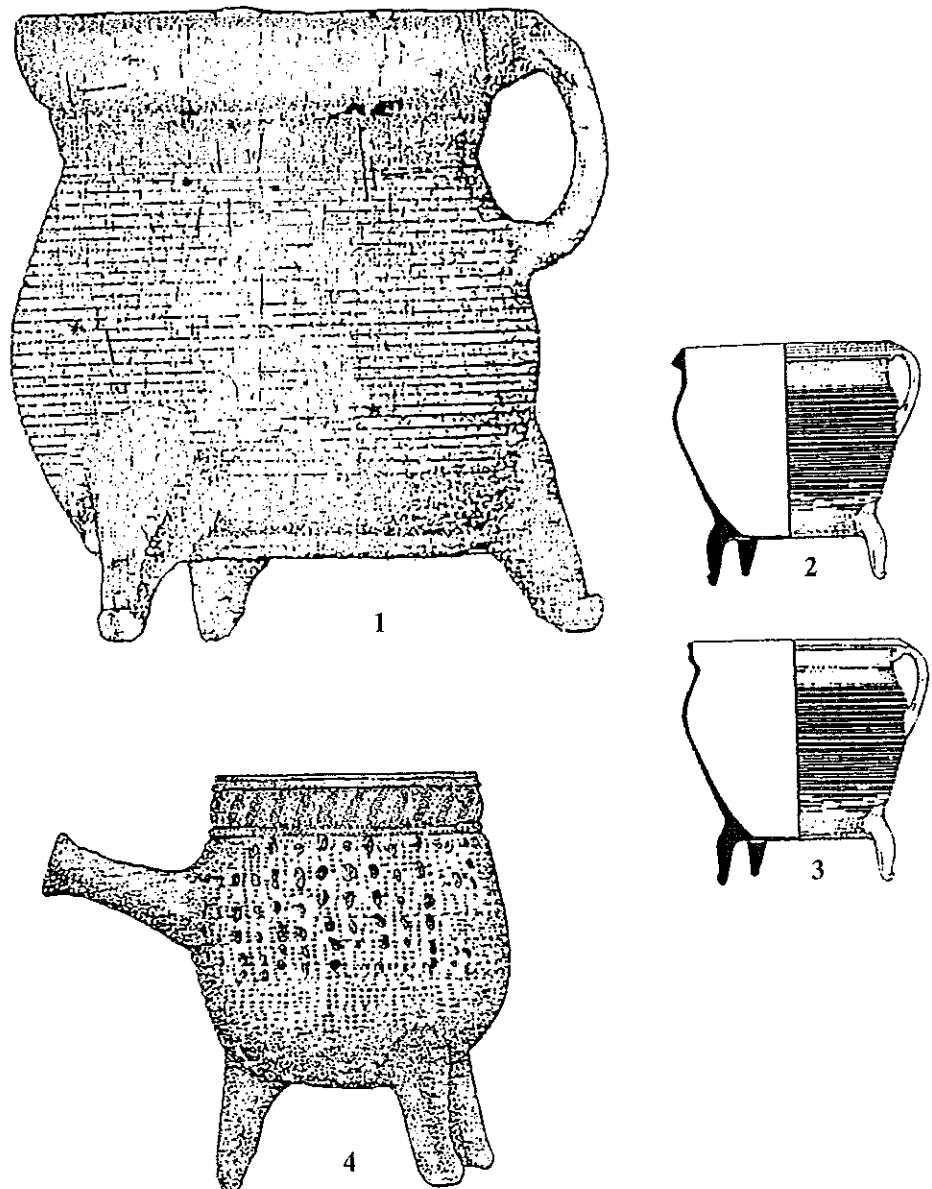


Abb. 3:  
Struckhofer Grapenform,  
nach Scherbenfunden  
entworfen

Die kleinen verzierten Grapen zeigen ebenso wie die grünglasierten Henkelgrapen gewisse Ähnlichkeiten mit Produktionen Mindener Töpfer des 16. und 17. Jahrhunderts. Randbildung und Glasur der übrigen Grapen sind typischer für den Oberweserraum. Allerdings bleibt eine solche Herkunftsbestimmung bei einfacher Gebrauchskeramik spekulativ, weil sich nicht ausschließen läßt, daß lokale Werkstätten die Produktion überregional bedeutender Töpferzentren kopiert haben. Der zahlenmäßig hohe Anteil an Grapen innerhalb des Fundgutes erklärt sich aus ihrer Verwendung als Koch- und Eßgeschirr. Grapen wurden täglich benutzt und mußten aufgrund ihrer Bruchanfälligkeit ständig ergänzt werden. In damaligen Küchen gehörten sie zum allgegenwärtigen Inventar.

### Ein Blick in alte Küchen

#### *Einrichtung und Gartechnik*

Die Küche des 16. und 17. Jahrhunderts war gemessen an heutigen Kücheneinrichtungen ausgesprochen schlicht ausgestattet. Die Speisen wurden auf einem Tisch oder einer Hackbank zubereitet. Geschirr und Geräte standen auf offenen Wandborden, Gewürze und Vorräte lagerten in einem einfachen Schrank. Der Garvorgang selbst erfolgte am offenen Feuer. Es brannte auf einer etwa 50 Zentimeter hoch aufgemauerten Plattform. Die Speisen wurden auf dem Bratrost oder am Bratspieß gebraten und in Metall- und Keramikesseln gekocht. (Abb. 4) Diese beiden Zubereitungsmöglichkeiten bestimmten auch die Kochkunst. Sie bestand darin, für die einzelnen Gerichte den geeigneten Topf zu wählen und den günstigsten Platz am Feuer auszusuchen. Weil in Metalltöpfen die Gefahr des Anbrennens groß war, wählte man sie eher für dünnflüssige Suppen oder sehr fette Speisen. Für Breispeisen, die langsam garköcheln mußten, boten sich dagegen irdene Grapen an.

An etlichen Struckhofer Grapenfunden lassen sich deutlich Gebrauchsspuren erkennen. Beine, Boden- und Wandscherben sind rußgeschwärzt. Die Schmauchspuren an Wandungsteilen deuten darauf hin, daß die Töpfe nicht immer über, sondern auch an das Feuer gestellt wurden, je nachdem, ob eine Speise schnell oder langsam garen sollte.

### Brei - das tägliche Brot

#### *Alltagskost*

Mit der Klärung von Form und Verwendungszweck der Grapen verbinden sich Fragen nach Ernährungsgewohnheiten und Eßkultur ihrer Benutzer. Was und wie wurde damals gegessen und gekocht? Aufschlußreiche Hinweise ergaben sich aus der Untersuchung von Kloakenfüllungen, wie sie im Rahmen archäologischer Grabungen u. a. in Minden, Lemgo und Höxter durchgeführt wurden. Sie förderten neben typischer Küchenkeramik auch Nahrungsreste zutage: Samen verschiedener Getreide-, Gemüse-, Obst- und Gewürzarten, dazu Haustierknochen. Zeitgenössische Bild- und Schriftquellen ergänzen die Funde dahingehend, daß in die Kochtöpfe einfacher Leute fast ausschließlich das gelangte, was Feld und Garten im Jahresablauf anboten, bereichert, je nach Vermögen um Fleisch. Im Vergleich zum Adel und wohlhabenden Bürgertum war der Speisezettel bäuerlicher Haushalte eintönig.

Die eigentliche Basis der Alltagskost bildete Roggen, Hafer, Gerste, Hirse und Buchweizen, als Brei und Grütze zubereitet. Brot war noch kein Hauptnahrungsmittel und diente überwiegend als Zuspeise. „Schoenez brot“ aus Weizen leisteten sich nur wohlhabende Schichten bzw. blieb besonderen Anlässen vorbehalten. Bauern backten Roggen-, Hafer- und Gerstenbrot. Als typische Speise der Nebenmahlzeiten (Brotzeiten) setzte sich das Brot erst im 18. Jahrhundert durch. Zur selben Zeit avancierte



Abb. 4:  
Küche in der Renaissancezeit  
(1542)

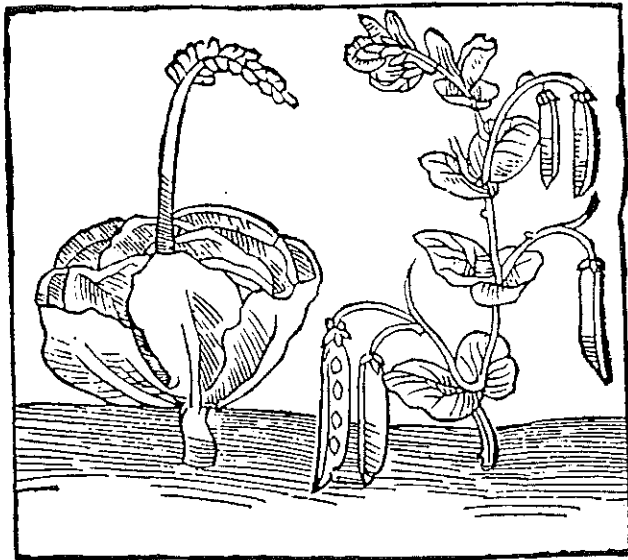


Abb. 5: Kohl und Erbse (1512)

auch die Kartoffel zum Volksnahrungsmittel. Neben dem Getreidebrei gehörten Gemüse und Obst zur täglichen Ernährung. Die heute verbreiteten Gartengemüse waren mit wenigen Ausnahmen (Kartoffel, Wirsing, Blumenkohl, Tomate) bekannt. Häufig gegessen wurden diverse Kohlarten und Hülsenfrüchte. (Abb. 5) Als typische Bauernkost galten Weißkohl, rote und weiße Rüben sowie „Dicke Bohnen“.

Fleisch zählte zu den selteneren Genüssen. Abweichend von heutigen Ernährungsgewohnheiten wurden Kleinteile und Innereien wie Kehle, Füße, Hirn und Därme verzehrt. Frischer Braten war eine sonn- bzw. festtägliche Ausnahme. Eher zur Normalkost gehörten untergekochtes Pökel- und Dörrfleisch; regelmäßiger aß man nur Schweinespeck und -schmalz.

Abb. 6: Frau am Kochtopf (1581)



## Eintopf aus dem Dreibeintopf

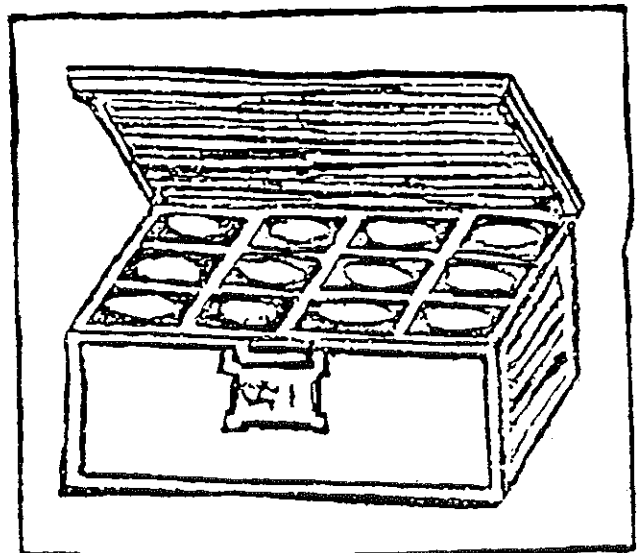
### Speisezubereitung

Im Vergleich zu heutigen Zubereitungsweisen fällt die Vorliebe für eine breiartige, stark gewürzte Kost auf. Die Zubereitung täglicher Breispeisen ist nicht schriftlich überliefert. Sie war unkompliziert, allgemein bekannt und wurde mündlich weitergegeben. (Abb. 6) Rückschlüsse erlauben zeitgenössische Rezeptsammlungen, obwohl sie ausschließlich die Kochkultur gehobener Schichten beschreiben. Das Volksnahrungsmittel „Brei“ hat aber auch dort einen Platz, wenngleich in veredelter Form.

Breispeisen wurden aus Getreide und Gemüse angerichtet. Einen Getreidebrei kochte man aus geschroteten Körnern und Milch oder Wasser und süßte mit Honig oder würzte mit Kräutern. Wenn man einen solchen Brei trocknen ließ und zusätzliche röstete, entstand Fladenbrot. Gemüse servierte man nicht wie heute üblich als separate Beilage mit leichtem „Biß“, sondern musartig zerkocht und meistens noch zusätzlich püriert in Verbindung mit Getreidebreien und Grützen. Die gegenwärtig so hochgeschätzte Rohkost wurde damals als gesundheitsschädlich entschieden abgelehnt.

Gegensätze finden sich ebenfalls beim Würzen. Heute verbessern Gewürze allein den Geschmack der Speisen, damals verbesserten sie zusätzlich das Ansehen beim Nachbarn. Sage mir wie du würzt, und ich sage dir wer du bist. Reiche Leute kauften teure Importgewürze, arme ernteten Gartenkräuter. Aber gleichgültig, ob sich jemand Pfeffer oder nur Senf leisten konnte, alle liebten eine gewürzreiche Kost. Möglicherweise hatten die Menschen ein anderes Geschmacksempfinden als wir, einen anderen Magen hatten sie sicher nicht. Die Kochbuchanweisung „Würz es wohl“, damit „der Gast erschwitzt... und der Mund ihm als eine Apotheke schmecke“ könnte dahingehend mißverstanden werden. Jedoch gilt grundsätzlich zu bedenken, daß damals wesentlich schwerer, in erheblich größeren Mengen auf einmal und unregelmäßiger gegessen wurde als heute. Die Bekömmlichkeit der Speisen mußte daher durch Würzen vorsorglich reguliert werden. (Abb. 7)

Abb. 7: Gewürzkasten



Die Gerichte selbst sind auch nach heutigem Geschmack durchaus genießbar und schmecken oft sogar sehr gut. Es ist möglich und inzwischen sogar Mode geworden, alte Rezepte mehr oder weniger genau nachzukochen. Das folgende Gemüsegericht brachte unseren Vorfahren den Spottnamen „Kraut- und Rübenfresser“ ein und schmeckt mit Sicherheit den Anhängern deftiger Eintöpfe auch heute noch ausgezeichnet. Es gibt „Khraut mite swinespec“. Und das müßte eine Stunde lang bei milder Hitze im Grapentopf dünsten:

1 kg Weißkohl  
250 g durchwachsener Speck  
50 g Schweineschmalz  
1 Zwiebel  
1 Tasse Fleischbrühe  
Kümmel, Salz, Pfeffer und Muskat

Und nun:

„Nimb guot siz unnd iss“

#### *Geschirr und Besteck*

Bei dieser gutgemeinten Aufforderung wären wir damals unter Umständen in große Verlegenheit geraten. Wir hätten nämlich gemeinsam mit unseren Tischgenossen aus dem glühheißen Grapentopf essen müssen, ausgestattet allein mit einem Stück harten Fladenbrot, das mit Speisebrei beladen zum Mund balanciert werden mußte.

Tischgeschirr und Besteck waren bis ins 16. Jahrhundert hinein in einfachen Haushalten kaum verbreitet. (Abb. 8) Erst in der zweiten Jahrhunderthälfte wurden Teller für flüssige und halb feste Speisen üblich. Löffel und Messer waren persönliches Eigentum und mußten bei Einladungen mitgebracht werden. Die Benutzung von Gabeln beschränkte sich zunächst auf vermögendere Schichten. Die verbreitete Gewohnheit, Fleischbrocken „mit den Fingern anzugreifen“ läßt man „als solches unter dem gemeinen Mann passieren“. Bei vornehmen Tafeln aber ist diese Familiarität ausgebannet“. Im Verlauf des 17. Jahrhunderts setzte sich dann eine

Abb. 8: Essender Bauer (16. Jahrhundert)



anspruchsvollere EBkultur auch in der breiteren Bevölkerung durch. Die Trennung von Koch- und Tischgeschirr gehörte zum guten Ton.

Diese Tendenz ist auch im Struckhofer Fundmaterial erkennbar. Trotz fragmentarischer Erhaltung ist die Vielfalt an EB- und Trinkgeschirr offensichtlich: Schüsseln, Nöpfe, Teller, Kannen und Humpen mit zeitüblichem Dekor. Es ist kein aufwendig gestaltetes und bemaltes Geschirr, entspricht aber durchaus einem gehobenen Bedarf.

#### „Sey mässig ... nit gefrässig“

##### *Tischmanieren*

Obwohl sich in der Aufwertung des Hausrats zunehmend Repräsentationsbedürfnisse artikulieren, drückt sich darin immer auch eine Wertschätzung des Essens selbst aus. Im 16. und 17. Jahrhundert war die ausgiebige, gemeinsame Mahlzeit ein selbstverständliches tägliches Ereignis. Die Frage, ob dieses Gemeinschaftserlebnis uns denselben Genuß verschafft hätte wie den Menschen damals, darf getrost verneint werden. So manchem Feingeist würde der Appetit vergehen, denn auf den rücksichtsvollen Umgang mit Ekelgefühlen anderer achtete man nicht so genau. Wer schüttelt sich nicht bei dem Gedanken an einen schmatzenden Tischnachbarn, der seine fettigen Hände am Kittel abwischt, zum Humpen greift und nach einem Rülpsen der Erleichterung uns einen herzhaften Schluck anbietet?

Auch empfindlichen Zeitgenossen ging manches zu weit. Sie verfaßten „Tischzuchten“, unserem Knigge vergleichbar, um die rüden Tischmanieren zu kultivieren. Besonders bissig war Friederich Dedekind (1524 - 1598) in seinem „Grobianus“. In frechen Versen legte er das unappetitliche Verhalten bei Tisch bloß. Seinen Lesern riet er tunlichst, „im widerspil“, also umgekehrt zum Beschriebenen zu handeln. Der Umgang mit dem bereits erwähnten Fleischbrocken und seinen Tücken wird im folgenden boshaft aufs Korn genommen. Hier eine Version zum Thema: Was man angefaßt hat, muß man auch essen!

„Hastu etwas für dich genomen  
Das dir nit gar will wol bekommen,  
So hoer darüber ein gesatz:  
Würffs in die schüssel dasz es schmatz.“

Und eine weitere zum Thema: Puhl nicht beim Essen in den Zähnen!

„Dein lange negel hoern darzu,  
Dasz man solch ging herauszher thu.  
Was du dann rausz hast klaubt so frey,  
Bsichs (besiehs) zwischen fingern was es sey.“

Wohl gemerkt, das Gegenteil ist erstrebenswert. Ob die grobianischen Ratschläge die robusten Naturen der damaligen Zeit wirklich beeindruckt und beeinflusst haben, bleibt fraglich.

## Besseresser ?

### *Vermutungen über das soziokulturelle Milieu*

Ob unsere Struckhofer Nachbarn die feine Lebensart schätzten? Wir wissen es nicht, spekulieren aber ein bißchen.

Der Besitz eines Kachelofens war für einen Bauern damals gewiß eine Kostbarkeit. Er verweist auf die Existenz einer „Stube“ als separaten, beheizten Wohnraum neben der Küche als Nutzraum. Im einfachen bäuerlichen Milieu fehlen Kachelofen und Stube. Beide finden sich in der städtischen Wohnkultur bei den durch Handel und Handwerk zu Wohlstand gelangten Bürgern.

Das umfangreiche Inventar an Koch-, Tisch- und Vorratsgeschirr deutete auf einen Ausstattungsstandard der Küche hin, der für kleinbäuerliche Familien unerschwinglich war. Dort gab es einen Kochplatz am offenen Feuer, selten einen küchenmäßig eingerichteten Raum.

Ziehen wir ein vorläufiges Fazit:

Unsere Struckhofer Nachbarn haben offensichtlich die bürgerliche Wohnkultur gekannt und geschätzt. Wo fanden sie ihre Vorbilder? Spuren führen bis ins nahe Minden. Dort könnte die Haushaltsausstattung erworben worden sein. Für Minden ist die Produktion von Ofen- und Gebrauchskeramik nachgewiesen. Darüber hinaus war die Stadt bedeutender Umschlagplatz für überregionale Keramik. Hier fanden Waren aus dem Oberweserraum und dem südniedersächsischen „Pottland“ ihre Käufer.

Im Struckhofer Fundmaterial sind Erzeugnisse der genannten Töpfereizentren vertreten. Für die Ofenkacheln fehlen noch prägnante Fundstücke, die die vermutete Verbindung nach Minden erhärten könnten. Nimmt man Kontakte zu Mindener Kaufleuten und Handwerkern an, dürften auch Einflüsse auf die eigene Alltagskultur u. a. auf das Wohnen und Essen vermutet werden.

Die Spekulationen, die wir hier wagen, bedürfen einer sorgfältigen Überprüfung. Vielleicht gibt es schriftliche Dokumente, die den soziokulturellen Hintergrund weiter ausleuchten und damit zugleich unsere Nachbarn als Personen in ihrer ortsgeschichtlichen Bedeutung entdecken helfen.

Günter Ritter

## Literatur

1. Ausgrabungen in Minden, Bürgerliche Stadtkultur des Mittelalters und der Neuzeit, Münster 1987
2. Benker, Gertrud, In alten Küchen, München 1987
3. Dülmen, Richard von, Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit, Bd. 1, München 1990
4. Ein mittelalterliches Hausbuch. Praktischer Ratgeber für Familie, Haus und Garten, herausgegeben von Tania Bayard, Olten und Freiburg im Breisgau 1992
5. Herrmann, Bernd (Hrsg.), Mensch und Umwelt im Mittelalter, Frankfurt 1989
6. Kulbatzki, Petra, Lecker Speys und lange Danz, Hannover 1992
7. Lehnemann, Wingolf, Irdentöpferei in Westfalen 17. bis 20. Jahrhundert, Münster 1978
8. Lehnemann, Wingolf (Hrsg.), Töpferei in Nordwestdeutschland, 2. Auflage, Münster 1980
9. Renaissance im Weserraum, Katalog, München 1989

### Anmerkung:

- 1 Da hier kein Anspruch auf eine wissenschaftliche Bearbeitung erhoben wird, beschränken sich übliche Formalien auf Quellenhinweise. Die Illustrationen wurden vom Autor nach Vorbildern gestaltet.

# **Besiedlung und Landschaft**

# Menschen, Siedlung und Flur in Schnathorst vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert

## Das Urbar von 1646

Im Jahre 1645/46 durchzog eine Kommission der schwedischen Regierung in Minden das Amt Reineberg, ging oder – besser – ritt von Hof zu Hof, von Kotten zu Kotten und vergaß auch die Brinksitze nicht. Jedes Anwesen der bäuerlichen und unterbäuerlichen Landbevölkerung wurde aufgesucht. Die Zusammensetzung der Kommission kennen wir nicht. Vermutlich bestand sie aus etwa drei Beamten, die alteingesessen und mit den Verhältnissen vertraut waren und sich zum Teil wohl schon unter den bis 1633 regierenden Fürstbischöfen bewährt hatten. Die schwedische Regierung hatte sie übernommen und ihr allenfalls noch einen Mann ihres besonderen Vertrauens beigeordnet.

Genaueres wissen wir über den ganzen Vorgang nicht. Wir besitzen nur die Frucht dieser Bemühungen, ein gewichtiges und für das Mindener Land einmalig frühes Zeugnis der Verhältnisse auf dem Lande<sup>1</sup>. Es ist ein Buch von 158 sauber und gut lesbar beschriebenen Blättern (316 Seiten) in einem jüngeren, wohl erst aus dem 19. Jahrhundert stammenden Papp-Einband mit der gleichfalls jungen Aufschrift:

1646

Urbarium  
des Amtes Reineberg<sup>2</sup>

Nach einem Ortsregister nach Vogteien und Bauernschaften bietet es auf Blatt 2 eine Beschreibung, die über die Entstehungsweise und den Zweck des *Urbariums* Aufschluß gibt. Der Text lautet:

### Beschreibungh

*Aller amts Reinebergß einwohnerenn pflichtschuldigkeiten, wie jedtweder solche auß eigenem Munde bekennet, zunebenst deren vermügen an ligenden gründen, so viell mann deßen per inquisitionem erfahren können, sowoll auch jedweder baur- und dorffschafft gerechtigkeiten zu holtz und weide. Item welche dorffschafften oder deren einwohnere besonderß mastung haben und zehenden geben, auch waß daselbst under den fleischzehenden gehöre, wodurch demnach denen guttes- und marckherrn, waß die an dero pflichtschuldigkeiten weniger oder mehr vermög ihrer haußbücher und registeren von denenselben erforderen müchten, nichts benommen.  
Anno 1646.*

Man wollte sich demnach durch Einzelbefragungen (*per inquisitionem*) einen Überblick über die liegenden Gründe, besondere Gerechtsame und über die Verpflichtungen der Bauern, Kötter und Brinksitzer verschaffen und dabei die Rechte der „Guts- und Markenherrn“ nicht schmälern. Diese also, die

Herren, d.h. der Adel und die Geistlichkeit, und auch die Bürger der im Amte liegenden Stadt Lübbecke, waren von der Befragung ausgenommen.

Das *Urbarium* von 1646 ist ein Vorläufer der großen brandenburgischen Gesamtaufnahme des Fürstentums Minden im Jahre 1682, die ähnliche Ziele verfolgte<sup>3</sup>. Es wird vermutet, daß die 36 Jahre ältere Aufnahme von den Schweden deswegen durchgeführt wurde, weil diese noch während der seit 1643 laufenden Verhandlungen in Osnabrück und Münster zur Beendigung des 30jährigen Krieges glaubten, das Fürstentum Minden behalten zu können, und sie für eine ordentliche Verwaltung Unterlagen brauchten. Das Archiv des Amtshauses Reineberg war aber 1636 durch kaiserliche Soldaten verbrannt worden, und 1640 war nochmals das Haus und das ganze Amt geplündert worden<sup>4</sup>.

Das *Urbarium* von 1646 ist also die älteste flächendeckende, statistisch auswertbare und den Zustand des Landes und jeder Bauernstätte dokumentierende Quelle für einen großen Teil, einen Amtsbezirk des Fürstentums<sup>5</sup>. Die Eintragungen für Schnathorst umfassen darin 7 Blätter und liefern uns Angaben, die im wesentlichen durch spätere Quellen dieser Art (von 1682, 1717 und durch die preußische Urkatasteraufnahme von etwa 1826<sup>6</sup>) bestätigt werden.

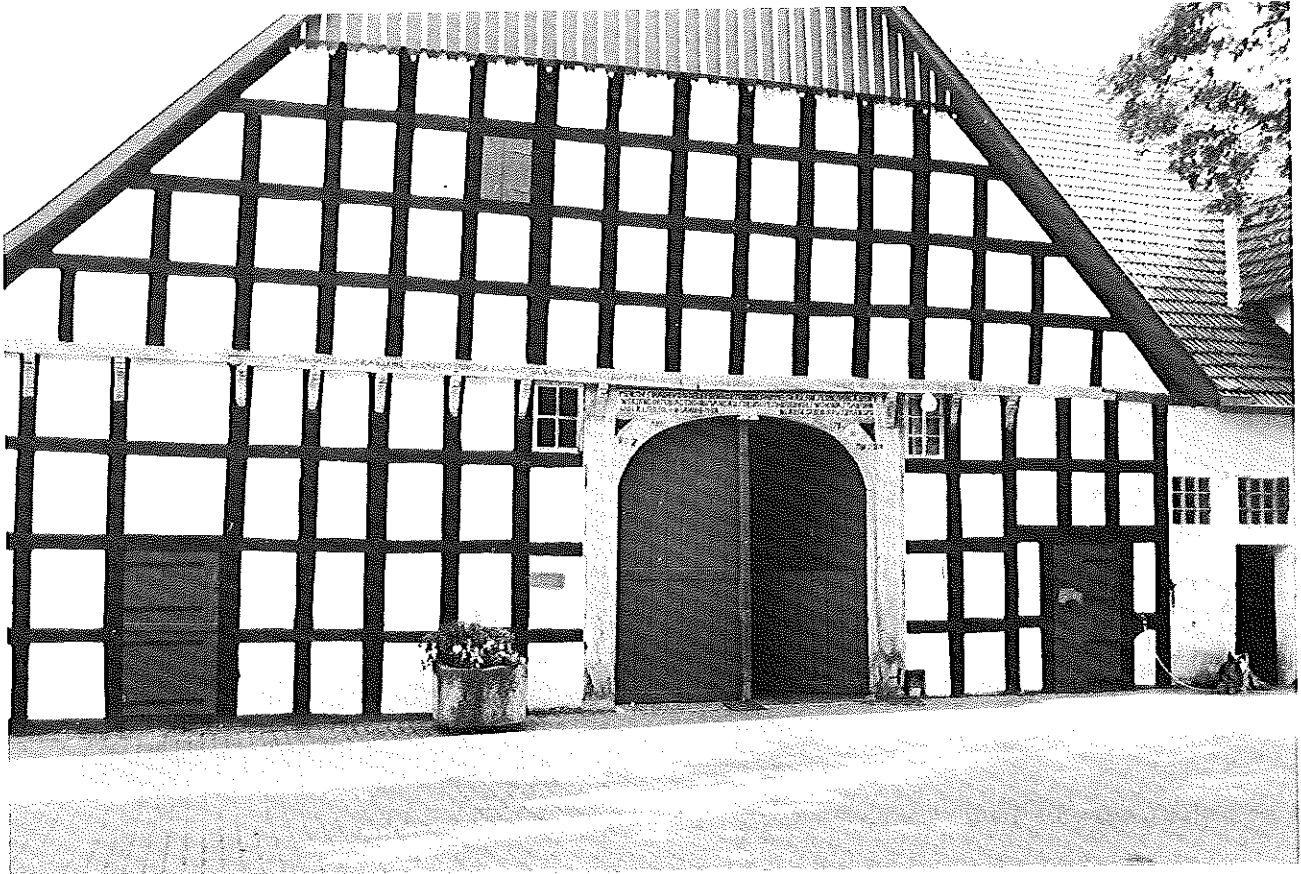
Bei der Niederschrift, die in einem Zuge erfolgt ist, also auf Notizen beruht, die während der Aufnahme gemacht worden sind, ist im großen und ganzen ein Schema eingehalten worden. Es werden genannt: 1. Der Name des Besitzers, 2. der Rang seiner Stätte, 3. der Grund- und Eigenherr, 4. die dem Herrn geschuldeten Dienste (Holzfuhren, Pflugdienste, Fuhren ins Ausland; zum Teil durch Geld abgelöst), 5. die dem Herrn geschuldeten Abgaben, a) Eigenbehörigkeitsabgaben (Mahlschwein, Rauchhühner, Eier), b) die Nutzungsabgabe für das Land (Kornzins), 6. die Abgabe für das geistliche Gericht (Send), 7. die Abgabe an Wedigenstein, 8. die Belastung durch den Zehnten, 9. die Abgabe für die Markennutzung, 10. die Abgabe an den örtlichen Pfarrer (*Pröfen, Opfer*) und Küster.

Neben dem Textblock mit diesen Angaben sind gesondert notiert der Umfang des Immobilienbesitzes an Acker und Heuland<sup>7</sup>. (Abkürzungen S. 43).

## BAURSCHAFFT SCHNATHORST

*Hermen Priëß oder Nieder Meyers stette, ein meyerhoff*  
(Nr. 2)

*Hauß undt garten  
10 molttsath landeß  
7 fuder höwwachß*



*Wirtschaftsgebäude Niedermeier, Dorfstraße 10.*

*Gehört ans thumbcapitul eigen.  
Gibt dahin 1 thlr. 23 mg. dinstgeldt.*

*Muß darüber jährlich 2 fuder holtz auß thumbcapitul  
führen und eine halbe außfuhr thuen.*

*Gibt dahin 1 mahlschwein, 2 rauchhüner und 120 eyer, 1  
hbt. sendthabern.*

*Zinßkorn 9 wsch. rogken und 1 fuder habern.*

*Nach Wedigenstein 1 1/2 wsch. rogken und 3 wsch. habern.  
Hatt zehendtfrey landt.*

*Dem pastor undt küster präfen undt oppfer, auch 1/2 hbt.  
rogken.*

*Hermen deß Oberen Meyerß stette, ein meyerhoff  
(Nr. 1)*

*Hauß undt garten  
10 Molttsath landt  
7 fuder höwwachs*

*Gehört an das thumbcapitel eigen  
Gibt dahin 1 thlr 23 mg. dienstgeldt.*

*Muß darüber jährlich 2 fuder holtz nacher Minden an die  
thumbherrn führen undt eine halbe außfuhr thuen.*

*Gibt auch dahin ein mahlschwein undt 2 rauchhüner  
undt 120 eyer, auch ein hbt. sendthabern.*

*Zinßkorn 9 wsch. rogken undt fuder habern.*

*An Wedigenstein 3 hbt. rogken undt 3 wsch. habern.*

*An Zehendtfrey landt.*

*Pastor präfen undt oppfer, küster 1/2 hbt. rogken.*



*Die Familie Niedermeier, Schnathorst Nr. 2, um 1900.  
Heute Dorfstraße 10.*



*Scheune vom Hof Obermeier, gebaut 1823, heute Dorf-  
straße 11.*



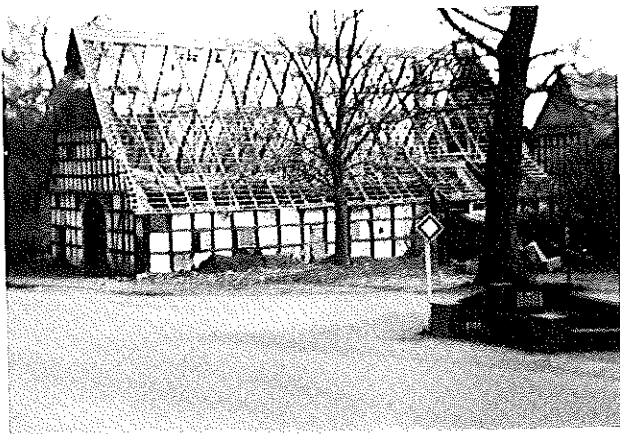


Torbogen-Inschrift bei Niedermeier, Dorfstraße 10.

**Tonnieß Kracht, ein halbtheil hoff** (Nr. 6 oder 9)

Hauß undt garten  
4 1/2 moltsath landeß  
3 fuder höwwachß  
hatt eine kleine mühlen

Gehört ans thumbcapitul eigen.  
Muß dahin 2 fuder holtz nebenst Albertt Kracht führen  
undt gibt drüber 2 1/2 thlr. dinstgeldt.  
1 mahlschwein, 2 rauchhüner.  
Thuet 1/2 außfuhr.  
1 hbt. sendthabern.  
Zinßkorn 6 wsch. rogken, 8 wsch. habern.  
Nach Wedigenstein 1 1/2 wsch. rogken, 3 wsch. habern.  
Anß thumbcapitul 4 wsch. zehendtrogken, 4 wsch. gersten  
undt 8 wsch. habern.  
Pastor prüfen undt opffer, küster 1/2 hbt. rogken.  
Nach Lübbeke 18 mgr. vom kampffe.



Der Hof Stienkemeier (Tonnieß Kracht) wurde 1972  
abgebrochen.

**Der Kahrischen stette, ein halber theil vom hove** (Nr. 8)

Hauß undt garten  
4 1/2 moltsath landeß  
3 fuder höwwachß

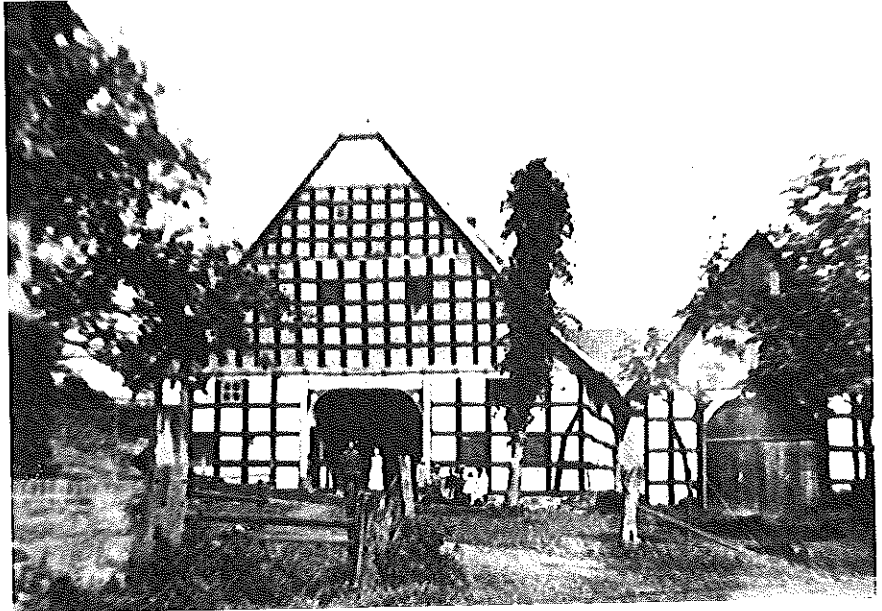
An Reineberg eigen.  
Dinet jürlich in der gersten sath 3 tage mit 2 pferden undt  
halben wagen nebenst Struckmeyern an den Reineberg.  
Muß die wolffe gahren nebenst dem Struckmeyern undt  
den gograffen habern vom kierspel Schnatthorst allein  
ufn Reineberg führen.  
Gibt auch an zinßkorn an Reineberg 12 sch. habern  
Lübbeker maße.  
1 rauchhuin.  
1 hbt. gograffen habern, welches sie für das hinführen  
einbehelt.  
Ans thumbcapitul zehendten, 4 wsch. rogken, 4 wsch.  
gersten, 8 wsch. habern.  
An die kirche zu Schnatthorst von 3 morgen kirchen landt  
5 wsch. habern.  
Nach Lübbeke 18 mg. vom kampffe zinse.  
Pastor prüfen undt opffer, küster 1/2 hbt. habern.  
Hat auch ein huin nach Hille geben.

**Ernst Schnake, ein halbtheil hoff** (Nr. 4)

Hauß undt garten  
5 1/2 moltsath landeß  
3 fuder höwwachß

Gehört ans thumbcapitel eigen.

*Hof Schnake-Stienkemeier um 1930. Das Haupthaus ist Silvester 1956 abgebrannt. Die Scheune wurde 1957 abgerissen.*



*Muß dahin 1 fuder holtz allein undt das ander mit Re kern undt Broyern wie auch mit denselben 1 fuder holtz vom Wedemerge führen undt drüber 2 1/2 thlr. dinstgeldt geben. Ein mahlschwein, 2 rauchhüner. Thuet eine halbe außfuhr undt ein hbt. sendthabern. Zinßkorn 6 wsch. rogken, 8 wsch. habern. Auß thumbcapitull vier wsch. zehendtrogken, 4 wsch. gerste, 8 wsch. habern. Pastor opffer undt präfen, küster 1/2 hbt. rogken.*

*Johan Kracht, ein halbtheil hoff (Nr. 6 oder 9)<sup>8</sup>*

*Hauß undt garten  
5 moltsath landeß  
2 fuder höwwachß*

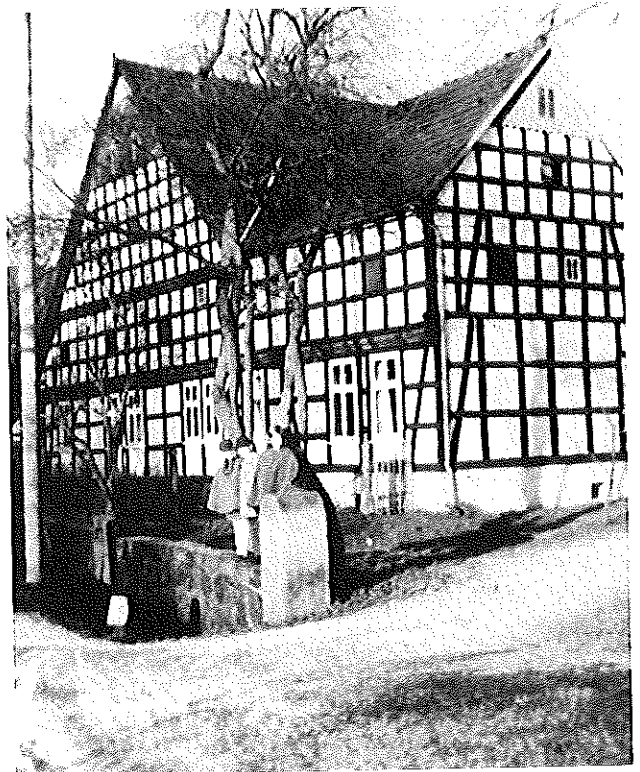
*Gehört ans thumbcapitull eigen. Muß dahin ein fuder holtz allein undt ander mit Tönnieß Krachten führen undt gibt darüber 2 1/2 thlr. dinstgesdt. Ein mahlschwein undt zwey rauchhüner. Thuet eine halbe außfuhr, ein hbt. sendthabern. Zinßkorn sechs wsch. roggen, 8 wsch. habern. Item 4 wsch. zehendtrogden, 4 wsch. gersten undt 8 wsch. habern. Nach Wedigenstein 1 1/2 wsch. zinßroggen, 3 wsch. habern. Pastor opffer undt präfen, küster 1/2 hbt. rogken. Nach Lübbeke 5 mgr. vom kampffe.*

*Herman Schütten stette, ein halbtheil hoff (Nr. 10)*

*Hauß undt garten  
4 moltsath landeß  
3 fud höwwachß*

*Gehöret ans thumbcapitul eigen.*

*Muß dahin 1 fuder holtz allein undt das ander mit beiden Strahtemaß führen undt gibt darüber 2 1/2 thlr. dienstgeldt. Ein mahlschwein, 2 rauchhüner. Thuet ein halbe Außfuhr. 1 hbt. sendthabern. Zinßkorn 5 wsch. rogken, 8 wsch. habern. Zehendtkorn 4 wsch. rogken, 4 wsch. gersten undt 8 wsch. habern. Nach Wedigenstein 1 1/2 wsch. rogken undt 3 wsch. habern. Pastor präfen undt opffer, küster 1/2 hbt. rogken. Nach Lübbeke 2 mgr. vom kampffe.*



*Südgiebel des Hofes Schütte, Mindener Straße 11; Foto um 1950.*



*Wirtschaftsgebäude des Hofes Schütte, Mindener Straße 11, heute.*

**Struckhoff, ein halbtheil hoff (Nr. 3)**

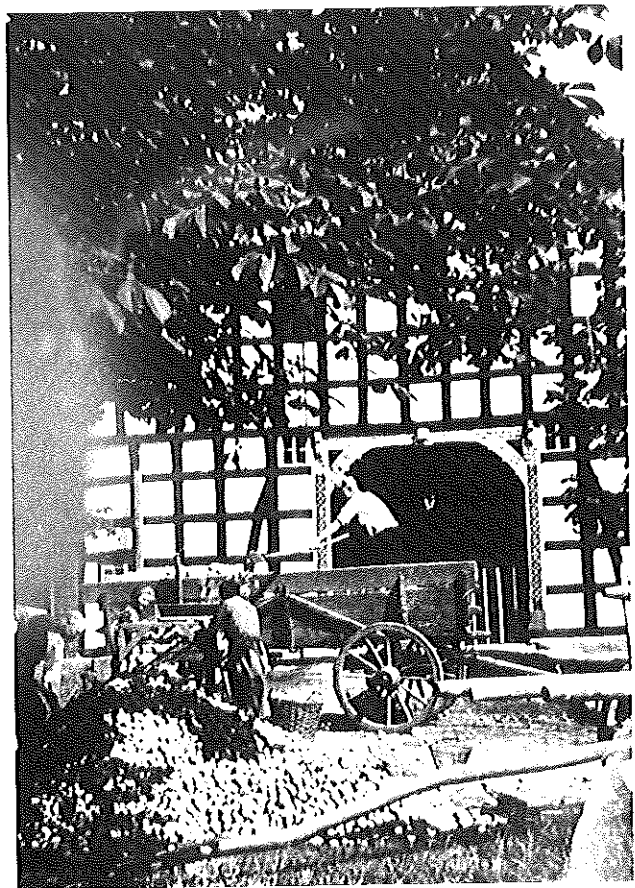
*Hauß undt garten  
6 moltsath landeß  
4 fuder höwwachs  
für 6 schweine mast*

*Gehört an den Reineberg eigen.  
Dienet dahin zur roggensath 3 tage mit 4 pferden, wie  
auch zur gerstensath 3 tage.  
Muß in der erndte mit 2 pferden undt halben wagen 3 tage  
einführen helffen.  
Muß nebst der Kahrtschen die wolffegahren führen.  
Gibt ein mahlschwein oder 18 mg., 1 rauchhuin.  
Zinßkorn 3 molt habern.  
An die Kirche zu Schnathorst von 1 himbtensaht landeß,  
die Westerbrehde genandt, 2 hbt. habern.  
Nach Haußberge wischgeldt 4 mgr.  
Nach Lübbeke wegen einer strachte für Johan Lühmanß  
hause 7 mg. zinsen.  
Pastor präfen undt offer, küster 1 hbt. rogken.*

**Ernst Bohde, ein vierthel hoff (Nr. 12)**

*Hauß undt garten  
2 1/2 Moltsath landeß  
2 fuder höwwachß*

*Gehört nach dem thumbcapitul eigen.  
Gibt dahin ein mahlschwein, 2 rauchhüner.  
Zu pfingstschatz 7 1/2 mgr.  
Dienet mit 2 pferden zu beiden meynern zum holzführen  
an ein thumbcapitul und gibt drüber 1 thlr. 24 mg.  
dinstgeldt.  
Zinßkorn 4 wsch. rogken, 8 wsch. habern.  
1 hbt. sendthabern.  
Item zehendtkorn 5 1/2 hbt. rogken, 5 1/2 hbt. gersten, 1 1/2  
hbt. habern.  
Pastor offer undt präfen, umbs ander jahr dem küster  
1 spindt rogken.  
Nach Lübbeke 3 mg.*

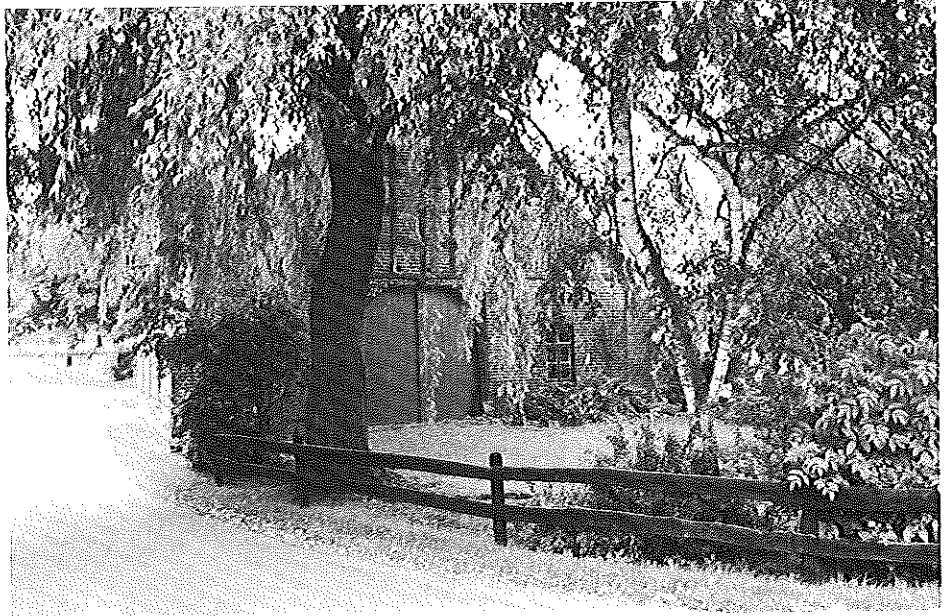


*Kartoffelernte bei Boden in Schnathorst 1945. Das Haus ist noch in seiner Fachwerkbauweise zu sehen, die Türbalken mit den Inschriften sind noch erhalten.*

**Gerke Strahteman, ein spinner undt kottstette (Nr. 15)<sup>9</sup>**

*Hauß undt garten  
2 moltsath landeß  
1 1/2 fuder höwwachß*

*Kotten Bode, Grüner Weg 5.*



*Gehört dem thumbcapitul eigen.  
Gibt dahin umbß ander jahr mahlschwein undt rauchhüner.  
Führet mit Albert Strahteman 1 fuder holtz allein, das ander mit Schütten.  
Zinßkorn gibt er 3 wsch. rogken, 4 wsch. habern.  
Item an zehendtkorn 2 wsch. rogken, 2 wsch. gersten, 4 wsch. habern.  
Nach Wedigenstein  $\frac{1}{2}$  wsch. habern.  
Noch ein spindt sendthabern anß thumbcapitul.  
Dem pastor präfen undt opffer, küster umbs ander jahr ein spindt rogken.*

*Gehört ans thumbcapitul eigen.  
Gibt dahin umbs ander jahr ein mahlschwein undt 2 rauchhüner.  
Führet 1 fuder holtz mit Gercken Strahteman allein, das ander selbige beide mit Schütten.  
Zinßkorn gibt er 3 wsch. rogken, 4 wsch. habern.  
Item an zehendtkorn 2 wsch. rogken, 2 wsch. gersten, 4 wsch. habern.  
Nach Wedigenstein  $\frac{1}{2}$  wsch. 1 spindt rogken,  $1\frac{1}{2}$  spindt habern.  
Noch 1 spindt sendthabern ans thumbcapitul  
Pastor präfen undt opffer, umbß ander jahr dem küster 1 spindt rogken.*



*Hof Bernding (Nr. 14), heute Berning, Bergstraße 68 (Foto: 1932).*

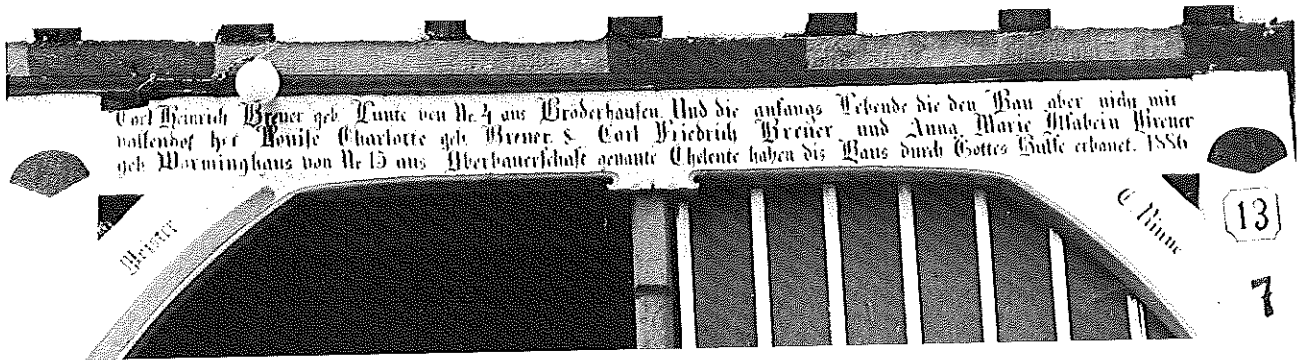
*Albertt Strahteman, ein spenner undt kottstette (Nr. 16)*

*Hauß undt garten  
2 moltsath landeß  
 $1\frac{1}{2}$  fuder höwwachß*

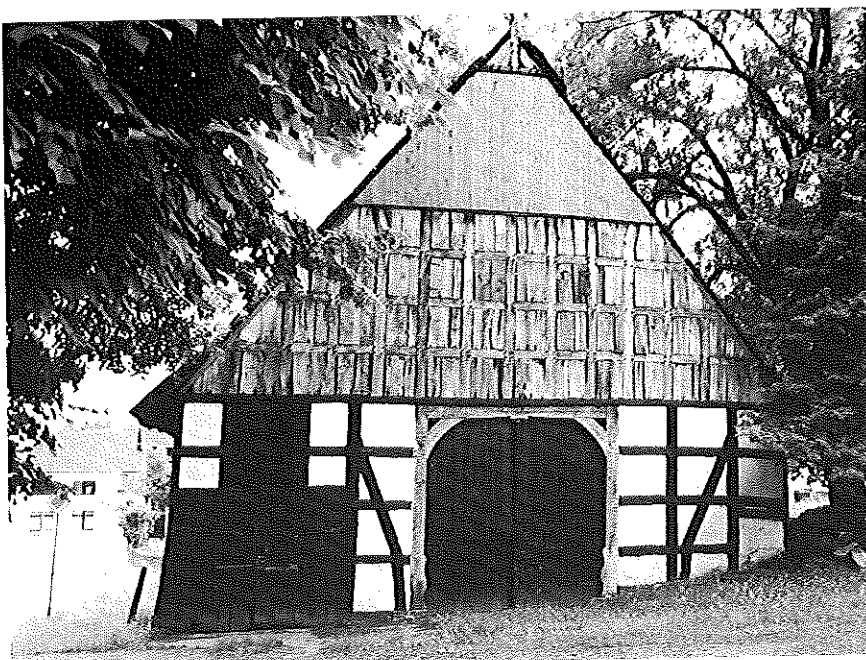
*Rekers stette, ein halber meyerhoff (Nr. 7)*

*Hauß undt garten  
5 moltsath landeß  
4 fuder höwwachß*

*Gehört nach dem thumbcapitul eigen.  
Gibt dahin jährlich 1 mahlschwein undt rauchhüner.  
Führet mit Broyern ein fuder holtz undt gibt drüber 1 thlr. 9 g. dinstgeldt.  
Zinßkorn 3 wsch. rogken, 4 wsch. habern.  
Item an zehendtkorn 2 wsch. rogken, 2 wsch. gersten, 4 wsch. habern undt 1 spindt sendthabern.  
Nach Wedigenstein  $\frac{1}{2}$  wsch. 1 spindt rogken,  $1\frac{1}{2}$  wsch. habern.  
Außfuhr mit einem pferde  
Wie auch mit Schnaken und Broyern 1 fuder holtz vom Wedemberge.  
Nach Lübbeke vom wickenkampffe 1 thlr. 5 mg. zinse.  
Nach Haußberge 4 mg. vom höwlandt knikgeldt.  
An die Kirche vom lande 1 thlr.  
Pastor präfen und opffer umbß ander jahr nebenst  $\frac{1}{2}$  hbt. rogken*



*Torbogeninschrift (oben) und Wirtschaftsgebäude des Hofes Breuer (Broyer), heute Wegener, Bergstraße 7.*



*Scheune des Hofes Wegener, Bergstraße 7.*

**Arendt Broyers stette, ein viertel vom hove (Nr. 13)**

Hauß undt garten  
2 ½ moltsath landeß  
1 ½ fuder höwwachß

Gehöret ans thumbcapitul eigen.  
Gibt dahin jürlich ein mahlschwein, rauchhüner.  
Führet 1 fuder holtz mit Rekerß undt gibt jürlich drüber 1 thlr. 9 mgr. dinstgeldt.  
Zinßkorn 3 wsch. rogken, 4 wsch. habern.  
Item an zehendtkorn 2 wsch. rogken, 2 wsch. gersten, 4 wsch. habern undt 1 spindt sendthabern.  
Nach Wedigenstein ½ wsch. 1 spindt rogken, 1 ½ wsch. habern.  
Außfuhr mit einem pferde, wie auch mit Schnaken undt Rekert 1 fuder holtz vom Wedenberge.  
An die Kirche zu Schnatthorst von dem platz 1 ½ wsch. habern undt vom höwlande 6 mg. zinse.  
Nach Lübbeke 3 mg. marckzinse.  
Pastor prüfen undt opffer umbß ander jahr nebenst ½ hbt. rogken

**Heidenrickeß stette, ein halbeil vom hofe (Nr. 5)**

Hauß undt garten  
5 moltsath landeß  
2 fuder höwwachß

Gehört an Reineberg eigen.  
Thuert dahin jürlich pflugdienste.  
8 Lübbeker sch. gersten und 16 sch. habern.  
Das mahlschwein undt rauchhuin aber 2 jahr nach ein ander, das dritte muß Berdingh dieselben geben.  
Item jürlich 1 thlr. 17 mg. 4 göß. kuhgeldt.  
Nach Peterßhagen wegen einer persohn, so dahin eigen gehört und uff seiner stette gewohnet haben solle, hette er auch pflegen ein huin zu geben.  
Anß thumbcapitul 3 wsch. rogken, 3 wsch. gersten, 6 wsch. habern zehendtkorn.  
Pastor opffer undt prüfen zwey jahr undt Berdingh das dritte.

**Pogge müllerß stette, ein halbhoff (Nr. 11)**

Hauß, garten  
3 ½ molts. landeß  
4 fuder höwwachß  
hat eine mühlen

Ist frey gekauft.  
Gibt anß ahrmen hauß zu Minden von einer mühlen vier huiner, achte mgr.  
Dem Pastor prüfen undt opffer.

**Berndings stette, ein viertel vom hofe (Nr. 14)**

Hauß und garten  
2 ½ moltsath landt  
1 fuder höwwachß

Gehört an Reineberg eigen  
Gibt dahin umbs dritte jahr 1 rauchhuin undt 1 mahlschwein.  
Thuert zu Heidenrick umb die dritte wochen den pflugdienst.  
Jürlich 4 Lübbeker sch. gersten, 8 Lübbeker sch. habern.  
26 mg. 8 göß. kuhgeldt vom Wulffes sieke.  
Bey die kirchen jürlich ein sch. habern.  
Nach Lübbeke von einem kampffe 3 ½ thlr.  
Pastor auch umbs dritte jahr die prüfen undt jürlich opffer.  
Anß thumbcapitul 3 hbt. rogken, 3 hbt. gersten, 6 hbt. habern zehendtkorn.

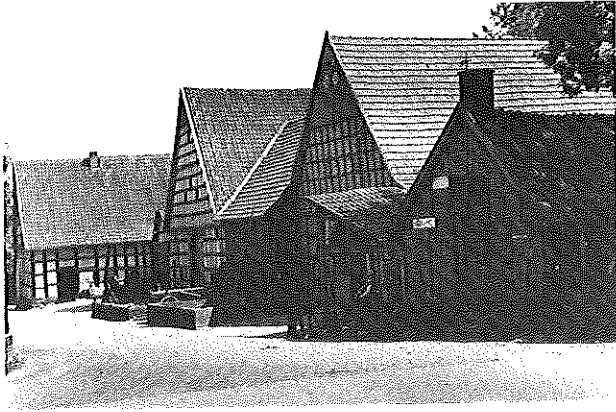
**Baltzer Kettler, eine halbe bringsitzerey (Nr. 22)**

Hauß undt garten  
2 scheffelsath landeß  
1 fuder höwwachß

Ist frey kirchen guett.  
Gibt an die kirche von der haußstette undt einer wisch undt einem bringke 27 g.  
Nach Reinebergh von einem stücke landeß 2 mg.  
Pastor opffer.



**Hof Heidenreich.**



*Dorfstraße vor 1960. Rechts Schmiede Kirchhoff.*

**Cordt Lünthe, eine halb kötterey (Nr. 18)**

Hauß undt garten  
14 scheffelsath landt  
1 fuder höwwachß

Gehöret ans thumbcapitul eigen.  
Gibt dahin ein mahlschwein undt ein rauchhuin undt  
muß 2 tage holtzhawen, 8 wsch. habern zinßkorn.  
1 1/2 wsch. gersten, 1 1/2 wsch. gersten, 3 wsch. habern sack  
zehendten geben.  
An die kirche zu Schnatthorst 5 wsch. habern von einem  
kampffe.  
Nach Lübbeke von länderey 1 thlr 11 mg.  
Pastor opffer.

**Johan ufm Gartenß stette, von Schnaken stette gebawet,  
eine halbe bringsitzerey (Nr. 25)**

Häußlein undt kleiner garten  
3 scheffelsath landeß

Gehöret dem thumbcapitul eigen.  
Gibt dahin ein rauchhuin und helffett 2 tage holtz hawen.  
Dem Pastor opffer.

**Henrich Steinbringh, ein halbe bringsitzerey, auß dem  
nideren meyerhofe gebawet (Nr. 24)**

Hauß, garten  
3 scheffelsath landt

Gehöret dem thumbcapitul eigen.  
Gibt 1 rauchhuin.  
Muß 2 oder 3 mahl dahin holtz hawen helfen  
Gibt jährlich von einem kampffe nach Lübbeke 12 mg.  
zinsen.  
Pastor opffer.

**Tönnieß Meyer, eine halbe freye bringsitzerey (Nr. 26)<sup>10</sup>**

Hauß undt garten  
2 scheffelsath landeß  
Ist kirchenguett.  
Gibt dahin von der haußstette 3 mg. jährlich.  
Nach Lübbeke von einem kampffe 34 mg. zins.  
Pastor opffer.

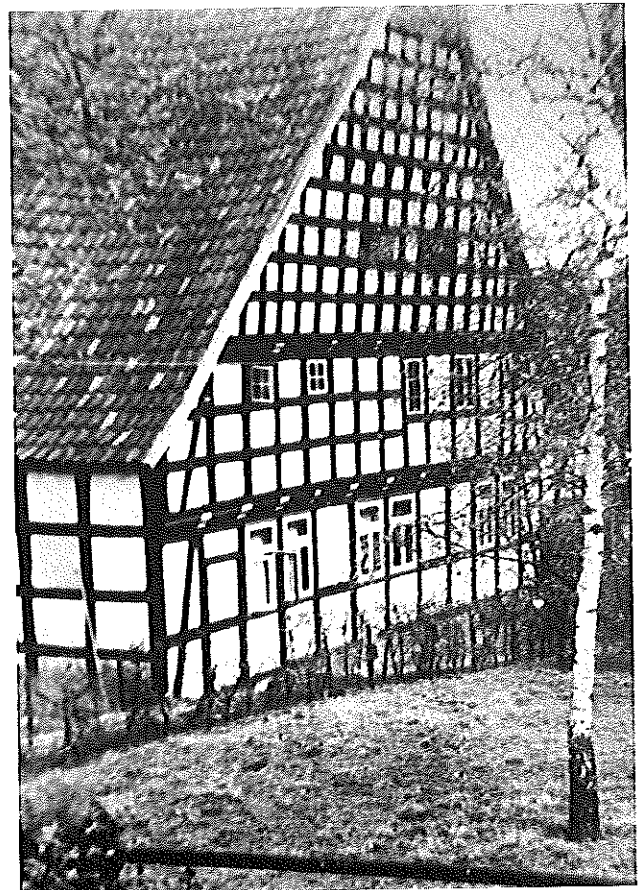
**Bucholtz, eine marckkötterey (Nr. 17)<sup>11</sup>**

Hauß, garten  
18 sch. marcklandt  
2 fuder höwwachß

Muß wegen einzeunenß geben nach Haußberg an  
knickgelde 1 1/2 thlr.  
Nach Reineberg 1 vastelabendthuין undt 2 leibdinste in  
der erndte.  
Nach Lübbeke 3 thlr. marckzins.  
Pastor opffer  
Hat vor diesem wegen einer leibeigenen persohn, so druff  
gewohnet haben solle,  
pflegen 1 huin zu geben ans thumbcapitul.

**Johan Lühman, ein halbe brinksitzerey (Nr. 23)**

Hauß, garten  
3 scheffelsath landeß  
1 fuder höwwachß



*Baltzer-Kühlemeyer (Nr. 20) - Südgiebel vom Kirchplatz aus.*

Gehört nach Haußberge eigen.  
Gibt dahin ein rauchhuin und 9 mgr. für ein  
mahlschwein.  
Gibt nach Lübbeke von der haußstette undt allem, waß  
dabey gehört, ein thlr. zehen mgr.  
Pastor opffer

**Baltzer Kuhlemeyer, eine halbe bringsitzerey (Nr. 20)**

Hauß undt garten  
5 scheffelsath landeß  
2 juder höwwachß

Ist frey kirchen guett.  
Gibt an die kirchen zu Schnatthorst von der haußstette  
jährlich 3 mgr.  
Nach Lübbeke vom kampffe 10 mg. Zinse.  
Pastor opffer

**Tönnieß Holtzmöllerß stette, ein heußling (Nr. 21)**

Hauß undt garten wüste

Gilt wiederumb zu Lübbeker marck gemein, sol aber  
wieder ufgebawet werden.

**Johan Herman Möller, heußling (Nr. 28)**

Heußlein ohne garten

Bohdenstett ist frey, gibt an die kirche

**Allgemeine Angaben:**

Die baurtschaft Schnatthorst hatt ihre brenholtz auß dem  
Schnatthorster holtze undt berge oben den Schnatthorster  
veldern hero. Mastung haben sie ebener gestaltt an  
delbigen öhrtern, worin auch die großen Bercker undt  
Bröderhuser zur mast undt auch zu holtzen berechtiget.  
Weide haben sie auch an gesetzten öhrteren, worin alleine  
die großen Bercker mit berechtiget.

In selbiger baurtschaft gehet auß beiden dabey gehörigen  
veldern der sack zehende ans thumbcapitul außerhalb  
beide meyere zu Schnatthorst, haben zehendtfrey landt.

Die guettherren leuchte sein über daßelbige, waß sonst in  
specie unter eines jeglichen nahmen gesetzt, ohne  
unterscheide dem landeß herren landtfolge und burgfeste  
zu leisten verpflichtett.

Die Schnatthorster thumcapitulß eigenbehörige müßen  
aber nuhr drey mahl im jahr der haubtjagtt beywohnen,  
über daß sollen sie nicht verpflichtet sein.

Die Bröderhuser undt großen Bercker, weilm dieselbige  
inß kierspehl Schnatthorst gehören undt haußbergische  
leuchte sein, müßen sie gleich den Schnatthörstern allein  
dem landtgerichte in Lübbeke folgen.



**Kirche Schnathorst, rechts das Haus Nr. 29, später  
Steinmeier, Tengerner Straße 24. Das Foto wurde vor  
1930 aufgenommen.**

Diese Notizen enthüllen eine für die Augen des  
heutigen Lesers oder Ortskenners merkwürdige, wenn  
nicht unverständliche Szenerie.

Zunächst die geringe Zahl der genannten Namen: 28  
landwirtschaftliche Betriebseinheiten entsprechen  
einer Bevölkerungszahl von (mit dem Pfarr- und  
Küsterhaushalt) etwa 160 Personen. Heute hat  
Schnathorst 2244 Einwohner. Es hat also trotz des  
modernen Rückganges der Zahl der Bauern eine  
erhebliche Bevölkerungsvermehrung stattgefunden,  
die eine Folge der Entwicklung von Industrie, Handel  
und Gewerbe in dem früher - wie überall - rein  
bäuerlichen Dorf ist. Was die Zahl von 30 Häusern für  
eine Bedeutung für das damalige Ortsbild des  
Kirchdorfs gehabt haben muß, weiß jeder, der das  
heutige Schnathorst kennt.

Aber auch der heutige Bauer wird die für 1646  
dargestellten Verhältnisse in seinem Alltag kaum  
wiedererkennen. Es treten ganz fremde Bereiche auf,  
in denen die konkreten, aber ähnlich fremdartigen  
Einzelerscheinungen ihren Platz haben. Wie soll man  
die Aussage *Gehört an das thumbcapitul eigen*  
einordnen? Was gehört dem *thumbcapitul*? Was ist ein  
*thumbcapitul*? Sind die genannten Abgaben und  
Pflichten so etwas wie eine Pacht? Handelt es sich um  
eine geteilte Pacht, weil auch der *Wedigenstein*  
Kornabgaben empfängt? Was hat der Name des Gutes



Wedigenstein bei Minden hier zu suchen? Was heißt *zehndtfrey*? Was sind *marckzins*? Und schließlich: Sind *prüfen* und *opffer* Vorläufer der Kirchensteuer?

Von diesen und von anderen Fragen, die die Notizen des Urbarium aufwerfen, sollen hier vor allem diejenigen behandelt werden, die für die Wirtschafts- und Sozialverhältnisse der Bauern von Interesse sind.

### Rechte und Pflichten der Bauern

Schon die erste Zeile eines jeden Eintrags nennt neben dem Namen des Besitzers den „Rang“ seiner Stätte. Die Gesamtliste beginnt mit zwei Meierhöfen, die sich durch besonders großen Ackerbesitz und die Höhe bestimmter Abgaben unterscheiden. Ihnen folgen ungeordnet Halb- und Viertelhöfe, deren Äcker dem Umfang nach etwa in entsprechenden Verhältnissen zu denen der Meierhöfe stehen, und einige Kotten, deren Aufsitzer auch als Spänner, also als Besitzer (mindestens) eines Pferdes<sup>12</sup>, bezeichnet werden. Den Schluß bilden Markkotten, halbe Kotten, halbe Brinksitze und Häuslingsstätten. Eine Reihenfolge, die die „Rangstufen“-Ordnung nachzeichnet, ist nicht eingehalten. Die in der Wiedergabe (oben) den ersten Zeilen beigetzten Nummern sind ähnlichen späteren Listen<sup>13</sup> entnommen, die nach dem „Rang“ der Stätten angelegt sind. Es sind die Hausnummern<sup>14</sup>, die bis zur Einführung der Straßennamen vor wenigen Jahren gültig waren.

Die Größen- und Rangklassen<sup>15</sup> lassen sich in einer Tabelle darstellen (Angaben in ss, „Scheffelsaat“, und mo, „Morgen“; 1 Scheffelsaat = etwa 10 ar).

Meierhof <sup>16</sup>	120 ss	48 mo
Halber Hof	42-72 ss	16,8-28,8 mo
Viertelhof	30 ss	12 mo
Kotten	24 ss	9,6 mo
Markkotten	18 ss	7,2 mo (/Markland)
Halber Kotten	14 ss	5,6 mo
Halber Brinksitz	2-5 ss	0,8-2 mo
Häusling	0 ss	0 mo

Hinzu kommen im Einzelfall noch unterschiedlich große Heuländereien, die nach dem Ertrag in Fudern gemessen werden. Das Heu war für die Überwinterung des Viehs von ausschlaggebender Bedeutung. Die Wiesen wurden überwiegend für die Heugewinnung genutzt, da das Vieh im Sommer möglichst in der Lübbecke Mark weidete, die fast den ganzen südlichen Teil des ehemaligen Kreises Lübbecke, also auch Schnathorst umfaßte. Die Angaben für die Nutzung von Markenteilen gingen deshalb an die Stadt Lübbecke als „Markenherrn“<sup>17</sup>.

Nach den Umfangangaben für Besitz und einzelne Berechtigungen (z.B. Struckhof: *für 6 schweine mast* in der Mark) folgen die Eigenherren<sup>18</sup>: *Reineberg und thumbcapitul*. *Reineberg* ist das Amtshaus, die Burg über Lübbecke, der Sitz des Amtsdrosten als Repräsentanten der Regierung in Minden. Der Name steht also für den Landesherrn, 1646 für den König von

Schweden. Ein Teil der Stätten und ihrer Besitzer war dem Landesherrn eigenhörig, ein anderer, größerer, dem Domkapitel zu Minden. Nur eine einzige Stätte, die Poggenmühle, war frei. Sie wird aber nicht einfach als frei, sondern als *frey gekauft* geführt. Der Freikauf war als wichtiges Ereignis noch im Gedächtnis der Leute und scheint also demnach erst wenige Jahre vor 1646 stattgefunden zu haben. Im 14. Jahrhundert war die Stätte bischöfliches Lehen der adeligen Familie Span, hatte also schon damals nicht zu einer der beiden Eigenhörigengruppen von 1646 gehört<sup>19</sup>.

Die Poggenmühle hatte 1646 keine Eigentümer außer dem bäuerlichen Besitzer selbst und leistete infolgedessen auch keine auf der Hörigkeit beruhenden Dienste und Abgaben wie Fuhren, Mahlschwein, Rauchhuhn, Zins Korn.

Nicht zu den Eigentumsabgaben gehörte der Sendhafer, der Zehnte, die Zahlungen *nach Lübbecke, nach Wedigenstein* und die Abgaben an Pfarrer und Küster. Der Sendhafer wird allerdings in Schnathorst nur von den Stätten des Domkapitels erhoben und in einem Zuge mit grundherrlichen Diensten an das Kapitel genannt, hat also hier seinen Charakter und seine Begründung geändert. Ursprünglich war er eine Abgabe für ein geistliches Gericht, das Sendgericht<sup>20</sup>, das der für Schnathorst als Archidiakon<sup>21</sup> zuständige Domherr in Dingen, die die Kirche betrafen, und in Ehesachen ausübte. Auch in den Nachbarbauerschaften, in denen das Domkapitel keinen Besitz hatte, kommt der Sendhafer nicht ein. Wahrscheinlich war er im Zuge der Teilungen und Abschichtungen, erst zwischen Bischof und Domkapitel (9.-11. Jahrh.), dann zwischen dem Propst des Domkapitels und den übrigen Domherren (1381)<sup>22</sup> seiner ursprünglichen Motivation verlustig gegangen. - Die Abgaben nach Lübbecke mußten für die Nutzung von Ländereien, meist „Kämpen“, entrichtet werden, die aus der gemeinen Mark urbar gemacht worden waren, und die Kornlieferungen der domkapitularischen Stätten nach Wedigenstein (zu Barkhausen, unter der Wittekindsburg) gingen an das dortige Gut des Domkapitels.

Auch der Zehnte war ursprünglich eine kirchliche Abgabe. Im alten Sachsen kam er den Bischöfen zu, die aber weithin im Laufe der Zeit, teils durch Entfremdungen, teils durch Verlehnungen und Verschenkungen die Verfügungsgewalt darüber verloren hatten. In Schnathorst kommt nur der Kornzehnte in Gestalt eines Sackzehnten vor, der den Bauern die Drescharbeit aufbürdete und auf bestimmte Werte (in Himten oder Scheffeln) festgelegt war. Es handelte sich demnach nicht mehr um einen echten Zehnten, der vom Zehntherrn in Gestalt jeder zehnten Garbe auf den Äckern „gezogen“ wurde. Diese Abgabeart hatte den Vorteil, daß die Bauern die Erntearbeit ganz nach ihrem Ermessen und den Wetterbedingungen einrichten konnten und die Garben nicht bis zum Zehntzug auf den Feldern stehen lassen mußten. Zehntherr war das Domkapitel, dessen Anteil an den gesamten Einnahmen aus Schnathorst sich alles in allem wohl etwa 80% belaufen haben dürften. Zehntpflichtig

waren außer den beiden großen Meierhöfen und dem nicht an den Gemeinschaftsfluren beteiligten Stätten Struckmeier, Poggenmüller und Markkotten Buchholz alle Stätten bis hinab zu halben Kotten.

Wenn man davon ausgeht, daß die Zehntabgaben sich wirklich auf etwa 10% des durchschnittlichen Ertrages belaufen haben, kann man sich von der Höhe der feststehenden Abgaben ein Bild machen. Das Zins Korn, das die Eigenbehörigen dem Herrn für die Nutzung der Stätten schuldeten, war im Durchschnitt der Menge des Zehntkorns ziemlich gleich. Wenn man von einem Wertverhältnis von (etwa!) 2 : 2 : 1 für Roggen:Gerste:Hafer ausgeht und demnach die Mengenzahlen für Hafer halbiert, kommen bei einer Zusammenzählung für viele Stätten identische Zahlen für die Zins- und Zehnthimten, z. B. für Schnacke 26 : 34 hi, für Heidenrich 32 : 17 hi, für Kracht (Nr. 6) 20 : 26 hi, für Rekers und Broyers 13 : 13 hi, für Kracht (Nr. 6) und Schütte 26 : 26 hi. Die festen Abgaben betragen also etwa 20% des Kornertrages. Dieser Wert ist sehr gering. Er ist nicht zu vergleichen mit den Naturalienmengen, die von Pachthöfen aufzubringen waren. Pachten konnten je nach Größe der Stätte und Bodenqualität ein Drittel oder die Hälfte des Ertrages ausmachen<sup>23</sup>. Es wäre wichtig zu wissen, wie hoch sich die Abgaben der zehntfreien Meierhöfe im Vergleich dazu beliefen. Ihre Zins Kornabgaben waren tatsächlich höher als der Umfang ihrer Ländereien vermuten läßt. Sie geben je 9 wsch Roggen und 1 fud (= 36 wsch) Hafer, nach Halbierung der Hafermenge zusammen 27 wsch. Das sind 54 hi Mindener Maßen, und diese entsprechen bei einem Verhältnis von 5 : 3 zwischen dem bei den anderen Stätten zugrundegelegten Lübbecker Scheffel und dem Mindener „Weitscheffel“ 81 hi Lübbecker Maß. D. h., die Meier geben als ganze Höfe mit 10 ms Land fast doppelt soviel Kornzins wie die halben Höfe mit etwa 5 ms an Zins und Zehnt abliefern müssen. Damit sind die Relationen gewahrt: Die Zehntbelastung der beiden Vollmeierhöfe war wohl schon in grauer Vorzeit mit der grundherrlichen Zins Kornabgabe zusammengelegt worden und zeigt sich 1646 an der doppelt so hohen Belastung. Der einzige eigenhörige halbe Hof, der keinen Zehnten gibt, Struckmeier, ist zu 3 mlt = 72 hi Hafer, nach unserer Pauschalrechnung also zu 36 hi Korn verpflichtet. Diese Menge steht (bei 5 moltsaat) deutlich hinter der von anderen Halbhöfen geschuldeten Zins-/Zehntmenge zurück, falls es sich bei Struckmeyer, der dem Amt Reineberg, nicht dem Domkapitel eigenbehörig ist, nicht um Mindener Scheffel (wsch) handelt. Diese spielen auch bei Kahre, einer anderen Reineberger Stätte, eine Rolle. 36 Mindener Himten würden etwa 60 Lübbecker entsprechen. Es bleiben also stellenweise Unsicherheiten, die auch durch die späteren Register (von 1682 und 1717) nicht aufgehoben werden. Insgesamt wird man aber bei der Größenordnung von Kornabgaben in Höhe von 20% des Ertrages bleiben dürfen.

Kein Grundherr wäre mit einer so geringen Rendite zufrieden gewesen. Der Schlüssel zum Verständnis dieser kleinen Zahlen ist die Abgabe, die im *Urbarium* unter den zunächst dunklen Worten „Weinkauf“ und „Sterbfall“ erscheinen. Beide sind Zeichen der

Abhängigkeit eines Bauern von einem Grund- und Eigenherrschaft, der „Weinkauf“ für die Nutzungsrechte an der Stätte, der „Sterbfall“ für seine Person.

Der Weinkauf war eine Abgabe, die von freien Bauern auf fremdem Land<sup>24</sup> in festen Zeitabständen (z. B. bei Pächtern oft alle 8 oder 12 Jahre) und von freien oder unfreien Bauern bei der Übernahme einer eigenbehörigen Stätte, also für den Grund und Boden oder für andere Nutzungsrechte gezahlt werden mußte<sup>25</sup>. Die Höhe des Weinkaufs lag nicht fest, wurde jeweils neu ausgehandelt und bot so dem Grundherrn eine Eingriffsmöglichkeit, die er zwar, da er die Stätte nicht ruinieren wollte, im Rahmen üblicher Sätze verantwortlich handhabte, die aber dem Bauern allenfalls einen gewissen Wohlstand, keinen Reichtum erlaubte.

Das Mahlschwein, die (Rauch-)Gans und das (Rauch-)Huhn gehen an das Domkapitel als Grundherrn. Diese Viehabgaben, von denen mindestens eine von jeder eigenbehörigen Stätte erhoben wurde, waren geringwertig. Ein Mahlschwein, oft nur alle zwei Jahre fällig, brauchte nicht gemästet zu sein und konnte durch 1 thlr. abgelöst werden, und eine Gans und ein Huhn wuchsen mehr oder weniger nebenbei mit auf. Es handelt sich bei ihnen um bloße Zeichen der grundherrlichen Abhängigkeit einer Stätte mit ihrem „Rauch“, der Feuerstelle, sozusagen um Anerkennungsgebühren. „Mahl“ bedeutet so viel wie festgesetzt<sup>26</sup>, Mahlschwein also das Schwein, das (für den Grundherrn) bestimmt ist.

Die Sterbfallabgabe gehört in den Bereich der persönlichen Unfreiheit. Sie bestand ursprünglich aus dem gesamten mobilen Nachlaß einer Person oder ihrem Gegenwert, konnte dementsprechend sehr hoch sein und wurde beim Tode eines jeden Eigenbehörigen, nicht nur von Stättenbesitzern, erhoben. Sie wurde wohl von jeher nach dem aktuellen Zustand einer Stätte jeweils ausgehandelt und reduziert. Der Nachfolger oder überlebende Ehepartner des Verstorbenen zahlte fast immer eine Geldablösung für den Sterbfall. Bei einer Häufung von Sterbfällen, die bei einer (bei Bauern üblichen) durchschnittlichen Generationendauer von 25 Jahren alle 12 ½ Jahre (für Mann und Frau), bei zweiten und dritten Ehen entsprechend häufiger auftraten, mußte der Grundherr hinter seinem legitimen Anspruch auf den gesamten Nachlaß oft weit zurückbleiben. Einen gewissen Ersatz dafür boten die Auffahrtgelder, die bei Eheschließungen ausgehandelt wurden und von der neu auf die Stätte kommende Person - meist aus deren Brautschatz oder Abfindung - bezahlt werden mußten<sup>27</sup>.

Eine weitere Eigenbehörigkeitsabgabe war die Beddemund, die zwar 1646 nicht erwähnt wird und wohl in Schnathorst auch nicht erhoben wurde. Sie wird hier genannt, weil in dem Visitationsregister von 1717<sup>28</sup> bei einigen Stätten die Frage erörtert wird, ob sie beddemundpflichtig seien oder nicht. Zu Nr. 7, Reckers, wird der Sachverhalt 1717 anschaulich beschrieben:

*Johann Ernst Reckers, ein halb meyer.*

*Ist eigen an ein hochwürdiges domkapittel in Minden und muß dahin sterbfall und weinkäufe abstaten und von dannen Freibriefe lösen, gestehet aber keine bettemund, obschon sein sohn vor ohngefähr 15 oder sechs zehnjahren den fehler begangen, daß er Margarethen auf'm Garten beschlafen, so wäre doch so wenig von ihm als von seinem sohne bettemund prätendirt<sup>29</sup>. Ex parte<sup>30</sup> eines hochwürdigten dohmcapittels wurde eingewendet, daß dieses vielleicht zu des capittuls wissenshaft nicht gelanget, und werden also competentia reserviret<sup>31</sup>.*

Die Beddemund, hier „Bettemund“<sup>32</sup> in der seit etwa 1600 vorherrschenden hochdeutschen Behördensprache, war eine Geldzahlung, die bei vor- oder außerehelicher Schwängerung von dem beteiligten Manne erhoben wurde, weil eine Frau mit Kind aus der Sicht des Eigenherrn nicht mehr so wertvoll war, da sie z. B. nicht mehr ohne weiteres im Sinne der Eigenbehörigenpolitik des Herrn verheiratet werden konnte und auch als eventuelle Anerbin nur noch in zweiter Linie in Frage kam.

Wichtiger noch war der Zwang, Freibriefe zu lösen. Ein Eigenbehöriger war an die „Scholle“, auf der er geboren war, gebunden. Er war nicht freizügig und konnte z. B. nicht, nachdem er sein Handwerk gelernt oder die Chance bekommen hatte, eine Anerbin aus einer fremden Grundherrschaft zu heiraten, die väterliche Stätte ohne die Zustimmung seines Herrn verlassen. Die Erlaubnis wurde zwar, sofern die Nachfolge auf der Stätte durch eine Schwester oder einen Bruder gesichert war, immer erteilt, doch mußte sie bezahlt werden. Ein Freibrief kostete – wiederum je nach den Vermögensumständen des Interessenten – zwischen 5 und 40 Taler.

Er ist das deutlichste Zeichen der persönlichen Unfreiheit, das jeden betraf, der die Grundherrschaft verlassen wollte. Im benachbarten Ravensberg<sup>33</sup> gab es weitgehend noch das im Münsterland vorherrschende Wechselwesen, das denjenigen, der unfrei bleiben und – etwa zur Heirat – nur unter einen anderen Herrn wechseln wollte, vom Freibrief dispensierte. Dabei wurde von dem an dem Wechsel interessierten Grundherrn eine gleichwertige Person<sup>34</sup> als Ersatz angeboten. Der andere Grundherr akzeptierte sie entweder oder forderte eine andere. In Minden war das Wechselwesen unter dem Einfluß des Meierrechts weitgehend zum Erliegen gekommen.

Der Freibrief war noch an eine andere Bedingung geknüpft: Er wurde erst erteilt, wenn der einjährige Zwangsdienst der erwachsenen Eigenhörigenkinder abgeleistet war. Der Herr hatte Anspruch auf diesen persönlichen Dienst, der ihn Jahr für Jahr mit billigen Arbeitskräften auf seinen selbstbewirtschafteten Gütern oder für andere Zwecke versorgte. Dieser Dienst war als einziger in der Regel nicht mit Geld ablösbar, sondern mußte wirklich geleistet werden.

Die übrigen Dienste, die nicht an Personen, sondern an das Kolonat gebunden waren, bieten ein uneinheitliches Bild. Die Verpflichtung, Garne für die Wolfsjagd zum Reineberg zu bringen, steht neben

*ausführen*, d. h. Führen, die ins Ausland gingen, Pflug- und Erntediensten und Holzführen nach Minden. Wie man den einzelnen Angaben über Zusammenspann und geteilte Dienstpflichten entnehmen kann, sind die Dienste in der Form von 1646 historisch gewachsen und haben sich im Laufe der Jahrhunderte zum Teil geändert, sind durch Sonderdienste ersetzt worden oder – bei jungen Stätten (Kotten, Brinksitzen) – erst spät neu eingerichtet worden. Die Dienste mußten oder (besser:) durften mit Geld abgelöst werden, wenn der Grundherr nicht auf wirklicher Leistung bestand.

Wenn die Dienste körperlich erbracht werden mußten, konnten sie eine erhebliche Belastung und Störung der bäuerlichen Wirtschaft bedeuten. Die Abwesenheit einer ganzen oder halben Pflug- oder Wagenbespannung mit einer Arbeitskraft an zwei Tagen in der Woche, so z. B. bei Struckhoff (Nr. 3), konnte zur Saat- und Erntezeit zu erheblichen Schwierigkeiten und Schäden führen, deren Wert über dem der bei (genehmigter) Nichtleistung zu erbringenden Geldsumme liegen konnte. Gerade für die Spanndienste wurden deshalb von den damit Belasteten etweder Tagelöhner aus dem Stand der Brinksitzer und Neubauern (ohne Pferde) oder aber Kleinbauern (Kötter) gemietet, die (im Gegensatz zu den Brinksitzern und Neubauern) berechtigt waren, in der Mark Pferde zu weiden und oft mehr davon besaßen, als sie für ihre eigene Wirtschaft brauchten. – Freie inländische Dienste konnten vom Grundherrn nach Belieben innerhalb des Landes festgesetzt werden. Ausländische Reisen waren, wenn sie über große Entfernungen gingen, für Bauernpferd und -wagen oft ruinös. Das normale Ziel für diese Ausführen war Osnabrück. Im Visitationsregister von 1717 wird daneben Pymont als Ziel genannt, wo die Domherren das 1668 eröffnete Bad benutzten. Für den Export von Getreide oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurde wohl stets die Weser benutzt, so daß Fahrten für diesen Zweck, anders als z. B. die im Münsterland verbreitete Dienstpflicht der „Deventerfuhr“<sup>35</sup>, im Mindener Lande keine Rolle spielte. Über die Herkunft des zusätzlichen Dienstgeldes kann nichts Sicheres gesagt werden.

Die Landfolge und die Burgfesten, die 1646 nur in den allgemeinen Angaben am Schluß der Liste erwähnt werden, beruhten nicht auf grundherrschaftlichen Rechten, sondern waren Verpflichtungen gegenüber der Landesherrschaft. Zu ihr gehören u. a. die Verfolgung von Verbrechern innerhalb des Landes, gegebenenfalls auch bestimmte Formen des Kriegsdienstes und öffentliche Arbeiten beim Festungs- und Wegebau, bei der Gewässerreinigung usw. In der Regel war die Landfolge, falls sie überhaupt gefordert wurde, örtlich auf das Mindener Land, zeitlich auf einige Tage begrenzt.

Die den Grundherren zustehenden Abgaben und Leistungen sind also unter den Bedingungen der Eigenhörigkeit teils personen- teils besitzbezogener Art (Markennutzungsgebühren für einzelne Landstücke in Geld oder Naturalien, Zehnt und eventueller Schuldendienst für Kredite werden hier nicht berücksichtigt):

- 1 Personenrechtliche Abgaben und Leistungen (unregelmäßig, entsprechend der augenblicklichen Leistungsfähigkeit der Stätte)
  1. Geld
    1. Freibrief
    2. Beddemund
  2. Naturalien
    1. Sterbfall (mit Geld ablösbar)
  3. Dienste
    1. Zwangsdienst der erwachsenen Kinder (unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Stätte, u. a. als Vorbedingung für den Freibrief)
- 2 Besitzrechtliche Abgaben
  1. Anerkennungs-„Gebühren“, nur grob nach dem Besitzumfang gestaffelt (jährlich)
    1. Mahlschwein
    2. Rauchgans oder -huhn
  2. Antrittsgelder (zeitlich unregelmäßig, entsprechend der augenblicklichen Leistungsfähigkeit der Stätte)
    1. Weinkauf
    2. Auffahrt
  3. Dienste, entsprechend dem Besitzumfang
    1. Wochendienste
    2. Jahresdienste
    3. Fuhrdienste
  4. Ertragsrente, entsprechend dem Besitzumfang (jährlich; gelegentlich aufgesplittert, nicht immer an den Grundherrn)
    1. Getreide
    2. Vieh

## Die Entwicklung bis 1646

Die Tatsache, daß in Schnathorst von den 16 größeren Stätten vom Meierhof bis zu den beiden (Voll-)Kotten allein 11 dem Domkapitel gehören, ist sehr ungewöhnlich. Außer dem Landesherrn (Amt Reineberg) mit 4 Stätten, darunter der abgelegene Struckhof, ist 1646 kein weiterer Herr an Schnathorst beteiligt. Wem die kürzlich freigekaufte Poggenmühle zugestanden hatte, wird nicht gesagt. Für die übrigen 12 kleinen Stätten vom Halbkotten bis zur Häuslingsstätte tritt nur noch die Pfarrkirche als „Herr“ hinzu. Eine derartige Geschlossenheit der Grundherrschaft ist selten und findet sich in der engeren Nachbarschaft Schnathorsts nur im Kirchspiel Mennighüffen, wo die Adligen v. Quernheim und ihre Nachfolger es verstanden haben, um die Häuser Beck und Ulenburg mehr oder weniger geschlossene Gebiete zu schaffen, in denen nur ihre Eigenhörigen wohnten<sup>36</sup>. Die Zustände dort sind aber nicht organisch gewachsen und lassen sich nicht mit denen in Schnathorst vergleichen, wo das verhältnismäßig ferne, weniger direkt interessierte und über umfangreiche sonstige Güter verfügende Domkapitel nicht mit ähnlichem Nachdruck an dem flächendeckenden Ausbau lokaler Besitzungen gearbeitet haben kann. Während die Quernheimer Grundherrschaft zu Beck und Ulenburg aus Lehen der Abtei Herford (Villikation Beck), anderen Lehen und aus Eigengut der Quernheimer zusammengewachsen ist, zeigt sich in Schnathorst der Besitz des Domkapitels als Villikation in reiner Form ohne fremde Teile.

Doch hat es auch hier Veränderungen gegeben<sup>37</sup>. Schnathorst scheint schon mit der Einrichtung des Bistums Minden an die Bischofskirche gelangt zu sein. Der erste bekannte „Herr“ in Schnathorst ist der höchste Ministeriale („Verwaltungsbeamte“, eigentlich „Dienstmann“) des Bischofs, sein Repräsentant in der Stadt Minden. Er wird in dieser Funktion als *comes civitatis* („Stadtgraf“), nach seinem Amtsgut, dem Wirtschaftsgut des Bischofs in der Stadt aber auch (später ausschließlich) als *wikgreve* (Wichgraf) bezeichnet. In seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für die Versorgung des bischöflichen Hofes war er Verwalter eines großen Teiles des bischöflichen Domanal- oder Tafelgutes des Bischofs, der *villicatio wikgravii*, deren Bestand und Zubehör in dem ältesten Mindener Lehnbuch aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verzeichnet ist<sup>38</sup>. Er verfügt über 11 *curiae* (Höfe) und eine größere Anzahl von *domus* oder *mansi* (Bauernstätten, Hufen), darunter nur die *curia in Snathorst* und 5 *mansi* ebendort südlich des Wiehengebirges. Der Hof in Schnathorst ist zudem der einzige, dem Hufen zugeordnet sind, der also innerhalb der Villikation des *wikgreven* eine eigene Villikation bildet, die sicher einen eigenen *villicus* („Meier“) gehabt hat. Es liegt nahe, das Adelsgeschlecht<sup>39</sup> v. Schnathorst mit diesem Meieramt in Zusammenhang zu bringen. Zuerst wird zu 1244 ein Richard v. Schnathorst genannt<sup>40</sup>, der entweder selbst *villicus* „Meier“ des bischöflichen Hofes war oder dessen Vorfahren *villici* gewesen sein können. Schon in jener Zeit werden die v. Schnathorst nicht mehr in Zusammenhang mit dem Ort Schnathorst genannt. Wenn sie dort längerfristig Besitz behalten haben, kann es nicht die Villikation gewesen sein, denn diese ist im Zuge der nach 1300 einsetzenden Zersplitterung der wichgräflichen Grundherrschaft<sup>41</sup> als „Amt Schnathorst“ 1330 als bischöfliches Lehen in der Hand des Adligen Johann v. Lübbecke gelangt<sup>42</sup>. 1327 tauscht der Bischof den an den Altar St. Marien im Dom zu Minden verschenkten Zehnt in Schnathorst zurück, um ihn – unter Vorbehalt der (möglichen) Einlösung für 100 Mark nach 6 Jahren – an den Adligen Dethard v. Schlön zu geben, der dafür die an ihn verpfändete Burg Reineberg räumt<sup>43</sup>. 1464 verpfändet der Bischof dasselbe „Amt“ und den Zehnten daraus für 450 rheinische Gulden an die Brüder v. Grapendorf<sup>44</sup>. Von ihnen erwarb es schließlich 1490 das Domkapitel für 400 Gulden<sup>45</sup>.

Eine Villikation ist gewöhnlich nicht an politische oder Kirchspielsgrenzen gebunden, und es wäre denkbar, daß immer auch Stätten in den Nachbarsiedlungen oder -kirchspielen dazu gehört haben. Dort findet sich aber nur bischöflicher Direktbesitz (Tafelgut, Domäne) unter der Verwaltung des Amtes Reineberg, das ja in Gestalt der 1646 landesherrlichen Stätten auch in Schnathorst selbst vorkommt. Somit scheint sich die Villikation entgegen der Regel hier auf eine Bauerschaft zu konzentrieren und kann zur Formung der späteren Grenzen (gegen Tengern, Bröderhausen, Holsen, Kümmerdingsen) beigetragen haben.

Einen ersten Überblick über die Einkünfte des Domkapitels aus der Villikation erhalten wir durch ein Register aus den Jahren um 1550<sup>46</sup>. Die zu 1646 für das

Kapitel notierten Zinskorn- und Zehntabgaben galten damals schon. Die wenigen Anzeichen für Veränderungen betreffen die Namen und die Verfassung der beiden Meierhöfe und einiger Hufen.

Die Meierhöfe gelten 1550 noch als ein Gesamthof. Abgabepflichtig mit der Gesamtmenge von 1646 ist *villicus ididem* („der Meier dort“). Erst am Schluß der Schnathorster Notizen steht: *De meiger ibidem hefft synen son Engelken gedan de heffte des haves, dar he up bawet sine consensu* („ohne Zustimmung“). *To deme hefft he ellich land von dem have gedan synen son Wessel sine consensu*. Eine ungenehmigte Teilung war also zwischen Vater und Sohn damals schon durchgeführt, zudem war auch noch ein anderer Sohn ohne Erlaubnis mit Hofesland ausgestattet worden. Es muß offen bleiben, ob es sich bei diesem zweiten Ausstattungsakt um die Gründung des halben Brinksitzes Steinbrink (Nr. 24) handelt, der, wie es 1646 heißt, *auf dem nideren meyerhofe gebawet* ist.

Als eine Gesamtstätte erscheinen 1550 auch die beiden Stratemann (Nr. 15/16), die abgesehen von dem Namen sich 1646 auch einen Holzfuhrdienst teilen (zusätzlich mit Schütte, Nr. 10).

Lassen sich neben dem *villicus* die Namen *Cracht*, *Schutte*, *Snake*, *Kracht*, *Stratman*, *Bade*, *Broger* teils direkt, teils anhand der Abgaben genau identifizieren, so sieht es mit den letzten drei, *Wessel Meiger* (3 wsch. Roggen, 4 wsch. Hafer), *Engelke Snake* (4 wsch. Hafer) und *Gercke Gerlinck* (3 wsch. Hafer) schwieriger aus. Bei *Engelke Snake* hilft vielleicht wieder das Urbar mit der Angabe, daß der halbe Brinksitz *Johan ufm Gartenß stette von Snaken stette gebawet* sei. Allerdings spricht hier die Höhe der für 1550 geforderten Abgabe gegen die Identität. – *Wessel Meiger* ist eventuell mit Reker (Nr. 7) gleichzusetzen, der 1646 eine Holzfuhr mit Bröer (Nr. 13) leistet, dem er auch in beiden Listen benachbart ist. Für die Gleichsetzung spricht, daß Reker 1646, obwohl er zu den halben Höfen gerechnet wird, die um 1550 angegebene, für einen halben Hof zu geringe Zinskornabgabe leistet. Er hat entweder seinen Grundbesitz seit 1550 erweitert oder hat immer über mehr Ackerland verfügt. Sein möglicherweise höheres Einkommen wird vom Domkapitel durch entsprechende Sterbfallfestsetzungen, Weinkäufe, Freibriefe usw. abgeschöpft worden sein.

Neue Quellen tragen, wie hier deutlich wird, zwar zur Lösung von Fragen bei, werfen aber auch oft neue Probleme auf. Das gilt in besonderer Weise für eine Quelle, die erst im 19. Jahrhundert entstanden ist, dennoch aber für die Kenntnis von Zuständen, die mehr als 1000 Jahr älter sind, herangezogen werden muß. Gemeint ist die erste Katasteraufnahme die nach der Einrichtung der Provinz Westfalen im Jahre 1815/16 von der preußischen Verwaltung in den Jahren 1820-1830, in Schnathorst 1826 durchgeführt worden ist. Sie diente – wie die älteren brandenburgisch(-preußischen) Kataster im Fürstentum Minden – der Gewährleistung einer gerechten Besteuerung des Grundbesitzes. Dies ist noch heute ein wesentlicher Teil der Aufgaben der Katasterämter. Das sogenannte „Urkataster“ von 1826<sup>47</sup> bietet für Schnathorst eine

Serie von vier Reinkarten für die „Fluren“ Habbenfeld, Schnathorst, Steinbrede und Struckhöfe im Maßstab 1:2500, dazu jeweils ein Atlas mit Übersichtskarte 1:10000, drei bis vier während der Vermessung im Feld angefertigten ungenauen „Stückvermessungsrissen“ mit Angabe der Bodengüte, der Nutzungsart und der Besitzer und für den Ort selbst eine genaue Detailkarte in 1:1000. Begleitet werden die Karten von Flurbüchern, in die alle Angaben in rechtsverbindlicher Form eingetragen sind.

Anhand der Reinkarten und der Besitzerangaben aus den Feldrissen ist eine Karte der Besitzverteilung im Gebiet der Bauerschaft angefertigt worden als Grundlage für eine flur- und siedlungsgeschichtliche Interpretation.

Schnathorst ist eine Bauerschaft<sup>48</sup>, die durch die gemeinsame Beteiligung einer bestimmten Gruppe von Stätten an einem großen, langstreifig aufgeteilten Ackerkomplex geprägt ist. Dieser Flurtyp wird in Westfalen oft – nicht in Schnathorst – als „Esch“ bezeichnet<sup>49</sup>. Außer diesen Stätten gehört noch ein abseits liegender Einzelhof, der Struckhof, zur Bauerschaft, ferner einige durch ihre Kleinheit oder ihre randliche Lage als vermutlich jung ausgewiesene Halbkotten, Brinksitze usw. Von den 1646 genannten 28 Stätten sind außer dem Struckhof (Nr. 3) und der Poggenmühle (Nr. 11) diejenigen an der Gemeinschaftsflur beteiligt, die 1682 die Nummern 1-16 tragen. Die Stätten mit den Nummern 17-28 besitzen dort – abgesehen von einzelnen Splittern – nichts. Von 1646 bis 1717 sind die Nummern 29-34 hinzugekommen, die als Brinksitzer über wenig und als Häuslinge über kein Land verfügen<sup>50</sup>. Bis 1826 ist die Zahl der Stätten auf 50 angewachsen.

Die vierzehn an dem „Esch“ beteiligten Bauern wohnen sämtlich an zentraler Stelle zwischen der westlich liegenden Flur, die (von Süden nach Norden) die Namen „Heunhaufen“ (heute „Henhop“, in älteren Quellen „Heinhop“)<sup>51</sup>, „Kreuzacker“, „Baksbrede“ und „Habbenfeld“ führt, einem weiteren Komplex, dem „Osterfeld“, auf dem ebenfalls ausschließlich die „Esch“-Bauern vertreten sind. Zwischen diesen Fluren fließt – stellenweise in einem siekartigen Tal – der Schnathorster Bach vom Gebirge nach Süden, an dem sich an zentraler Stelle zwischen den beiden Fluren ein Kirchdorf gebildet hat, in dem etwa 40 oder 50 Wohngebäude der Bauern und sonstigen Bewohner im Bereich der Bauerschaft in auf den ersten Blick ungeregelter Form zusammenliegen.

Schnathorst bildet in einer für das nördliche Westfalen ungewöhnlichen Weise ein Dorf. Für Minden-Ravensberg zwischen Osning und Wiehen werden außer Schnathorst für das Jahr 1770 nur drei „geschlossene Dörfer“ nachgewiesen<sup>52</sup>, davon zwei in der Nachbarschaft: Wulferdingsen und Otscheid. In Schnathorst sollen Geländebeziehungen, Raumangel zwischen Siek und „Esch“, zu der Konzentration geführt haben. Ob diese Annahme zwingend ist, darf bezweifelt werden. Es wäre sicher möglich gewesen, in der andernorts üblichen Streulage allenthalben in der Gemarkung nicht zu weit vom

„Esch“ in gebührender (Grund-)Wassernähe an den Rändern von Sieken zu siedeln. In Schnathorst scheint also eine planende Instanz bei der Anlage des Dorfes lenkend eingegriffen zu haben. Diese Vermutung wird durch die Tatsache unterstrichen, daß sich – wiederum im Gegensatz zu gewöhnlichen Kirchdörfern in Streusiedlungsgebieten – im Dorf Bauern angesiedelt haben. Bauerndörfer haben in Westfalen, abgesehen von der Hellweg-Gegend und im Paderbornschen, Seltenheitswert. Was im Münsterland, im Osnabrücker Land und in Minden-Ravensberg „Dorf“ im Sinne einer Siedlungsverdichtung mit unmittelbarer Nachbarschaft der Hausstätten genannt wird, ist fast immer eine sekundäre, im Laufe der Jahrhunderte entstandene Form, die sich um die örtliche Kirche zunächst auf dem Wege der Bebauung des Kirchhofs mit Speichern und Häusern „kleiner Leute“ (Heuerlinge/Tagelöhner, Handwerker, Barbieri, Wirte) gebildet und dann fast immer auch auf die Gründe des Meier- oder Schultenhofes<sup>53</sup>, auf dem die Kirche erbaut worden war, ausgebreitet hat. Dieser Meierhof (latein. *curtis* oder *curia*) ist fast stets das einzige bäuerliche Anwesen am Ort. Er besaß zugleich als Direktbesitz der Herrschaft unter einem *villicus* einen besonderen Rang. Aus seinen Ländereien war meist das Kirchengut herausgeschnitten, wie die Katasterkarten des 19. Jahrhunderts vielfach noch zeigen<sup>54</sup>. Auch in Schnathorst zeichnet sich im Süden des Dorfes ein zusammenhängender Komplex aus den ortsnahen Parzellen der beiden Meierhöfe und der Kirche ab. Viele Parallelen legen unter diesen Umständen nahe, daß die Kirche ursprünglich Eigenkirche des bischöflichen Hofeseigentümers für die Villikation war.

Eine weitere Besonderheit ist, daß der bis 1550 ungeteilte Meierhof in Schnathorst nicht über geschlossen liegende Ländereien (ohne Beteiligung am Streifenesch) verfügt. Während normalerweise schon der Umfang seiner Ländereien die anderen Bauern räumlich auf Distanz hält, liegen hier sowohl die Hausstätten als auch die Ländereien in unregelmäßige Gemenge mit denen anderer Stätten. Meierhöfe sind andernorts in der Regel (jüngere) herrschaftliche Gründungen auf Böden und in Geländeteilen, die für den Ackerbau ungünstiger sind als diejenigen der (älteren) Hufenbauern. Das Miteinander von Hof und Hufen auf dem „Esch“ bei deutlich größerer Breite der Streifen des Meierhofes ist ein weiteres Indiz für die Annahme, daß das Dorf nicht aus altsächsischer Zeit stammt, sondern auf einen einzigen Gründungsakt, vielleicht im 9. Jahrhundert, zurückgeht. Hinzu kommt, daß der „Esch“ nicht im altsächsischen Sinne regelrecht ist. Seine Streifen laufen von Norden nach Süden in der Richtung des allgemeinen, hier ziemlich starken Gefälles und setzen sich in der Großstruktur (nicht im Detail) über Störungen wie das obere Ende des Wulfsieks in unorganischer Weise hinweg. Seine Klassifizierung als „vollentwickelte Eschflur“<sup>55</sup> sollte deshalb nicht ungeprüft übernommen werden.

Die lenkende Hand läßt sich auch an der Gradlinigkeit bestimmter Flur- und Grundstücksgrenzen erkennen. Die gerade Ostgrenze des „Esches“ ist natürlich durch

die Langstreifen vorgegeben. Auffällig ist aber, daß sich daran nach Osten ein ungefähr 500 m breiter Nord-Süd-Streifen (mit der Ortslage) anschließt, der seinerseits eine grobe Struktur von breiten Ost-West-Streifen aufweist und im Osten gleichfalls von einer durchgehenden, sehr geraden Linie im Engers Kamp und im Osterfeld begrenzt wird. Diese beiden Fluren sind ihrerseits teils blockförmig, teils breit-, teils schmalstreifig, stets jedoch quer zum allgemeinen Gefälle unterteilt und weisen stellenweise Eschcharakteristik auf. Hier ist die Anpassung an das Gelände besser gelungen als auf dem Henhop. Daß diese Flur jünger ist, erweisen die nicht mehr durchweg an die Langstreifigkeit gebundenen Parzellenformen und die Namen auf -feld bzw. -kamp, von denen der erste (Osterfeld) auf eine ursprüngliche Funktion als dorfnaher Gemeinschaftsweide<sup>56</sup>, der andere auf späteren Individualausbau mit blockigen Kämpfen hinweist<sup>57</sup>.

Die Reste der Breitstreifenteilung der mittleren Flur mit der Ortslage scheinen aus der Zeit der ersten systematischen Ansetzung von Bauern in Schnathorst zu stammen. Ob sie jemals vollständig durchgeführt war, läßt sich allerdings kaum sagen. Immerhin muß angesichts der belegten Teilungen des Meierhofes und der Stätte Stratemann (Nr. 15/16) von weiteren Teilungen ausgegangen werden, so daß mit älteren, größeren Formen gerechnet werden darf. Wenigstens eine weitere Teilung ist noch nachzuweisen. An einer Stelle findet sich im Bereiche des Dorfes statt der sonst immer geraden oder stetig gebogenen Parzellengrenzen ein winkliger Verlauf: Die Hausstellen Heidenrich (Nr. 5) und Bernding (Nr. 14) grenzen auf diese Weise aneinander. Beide sind nicht dem Domkapitel, sondern dem Landesherrn (Amt Reineberg) eigen und sind gemeinsam, jeweils im Verhältnis 2:1 zu Mahlschwein, Rauchhuhn, Zinkorn und Zehnt verpflichtet bzw. am Landbesitz berechtigt. Heidenrich ist 1646 „halber Hof“ mit 5 ms., Bernding „viertel Hof“ mit 2 ½ ms. Land. Ihre Landparzellen liegen allerdings nur ausnahmsweise nebeneinander. Anders als bei den Meiern und den Stätten Stratemann sind bei Heidenrich/Bernding die Streifen nicht geteilt worden. Ein Nebeneinander findet sich nur bei dem Heuland im oberen Ende des Wulfsieks und in der Flur „Brockamp“ südlich des Dorfes, die trotz ihres Feuchtigkeit andeutenden Namens („Bruch-Kamp“) gute Ackerqualitäten aufweist (Bonitätsstufe 2 in einer 4teiligen Skala)<sup>58</sup>. Beide Stätten liegen gemeinsam mit dem gleichfalls landesherrlichen Kahre (Nr. 8) in einem der hier diskutierten Breitstreifen im nördlichen Teil des Dorfes. In demselben Streifen liegt sonst nur noch Schütte (Nr. 10), der aber domkapitularisch ist. Wenn man auch unter diesen Umständen nicht von einer regelrechten „Polarität“ zwischen altem bischöflichen Direktbesitz (Tafelgut, Domäne) und altem bischöflichen Lehnsgut, jetzt im Besitz des Domkapitels, sprechen kann, so spiegeln sich in diesen Verhältnissen vielleicht, doch Überbleibsel älterer Zustände, die sich aber einer Deutung entziehen. An der Wahrscheinlichkeit einer geschlossenen Gründung des „Dorfes“, mit einem übergroßen Meierhof und – vielleicht – sieben Hufen ändert sich damit nichts. Offen bleibt bei alledem

selbstverständlich die große Frage, wie konstant das Flurbild über die Jahrhunderte hinweg gewesen ist.

Die Erfahrungen aus anderen Gegenden Westfalens zeigen, daß trotz vieler Veränderungen im Einzelfall das Grundbild doch mehr oder weniger gleich geblieben ist<sup>59</sup>. Komplizierte Systeme, wie sie die Gemeinschaftsfluren für sich und neben anderen Fluren darstellen, können sich nicht überall dort, wo man sie in Westfalen findet, auf immer gleiche Weise spät herausgebildet haben. Sie sind Zeugnisse für Älteres.

Außer dem Dorf gibt es in der Bauerschaft Schnathorst im Jahre 1646 noch drei Siedelplätze, von denen einer von dem jungen Markkotten Buchholz an der Grenze gegen Holsen eingenommen wird, die beiden anderen von den „halben Höfen“ Poggenmühle (Nr. 11) und Struckhof (Nr. 3). Buchholz ist frei, hat aber Abgaben an das Amt Reineberg zu leisten und geht in der Anlage wohl auf das Amt Reineberg zurück. Die Poggenmühle, freigekauft vor 1545, geht in ihrer Entstehung – wie die technisch aufwendigen und in Bau und Unterhaltung teuren Wassermühlen generell – auf herrschaftliche Initiative zurück. Als Hofesname ist der Name Poggenmühle sicherlich nicht alt. Der Hof ist älter als der Name. Auch ist er vermutlich nicht um die Mühle herum entstanden, sondern war früher da als Sonderbesitz irgendeines Herrn, vielleicht des Adelsgeschlechtes v. Schnathorst. Auf den Gemeinschaftsfluren ist er nicht mit Parzellen vertreten. Vielmehr liegt, wie bei jüngeren Anlagen die Regel, sein Land in einem geschlossenen Komplex.

Der dritte Siedelplatz heißt heute Struckhöfe. Ausgangspunkt der 1646 aus mehreren Stätten bestehenden Ansiedlung war der Struckhof des Struckmeiers, der sich durch seinen Namen entweder als alte *curia*, d. h. Direktbesitz eines adligen Herrn oder einer geistlichen Institution oder aber als junger Meierhof aus der Zeit des Vordringens des sogenannten „Meierrechts“ (seit dem 12. Jahrhundert) ausweist. Er ist dem Landesherrn eigenhörig, unterscheidet sich also nicht nur durch die Lage, sondern auch durch seinen Grundherrn von den weitaus meisten Stätten des Dorfes. Seine Fluren liegen in geschlossenem Komplex zusammen. Ein Streifenesch ist angesichts dieser Situation undenkbar. Auch durch die wohl erst im 15./16. Jahrhundert angesetzten Brinksitzer Lühmann (Nr. 23) und Lünthe (Nr. 18) hat er sich nicht gebildet.

Als Einzelsiedlung ist der Struckhof mit Sicherheit jünger als das Dorf. Es ist nicht erkennbar, ob er aus dem 10., 11. oder erst aus dem 12. Jahrhundert stammt. Parallelen aus (Löhne-)Gohfeld legen nahe, daß er erst im 12. Jahrhundert angelegt wurde. Dort finden sich in abseitiger Lage auf dem Wittel, fern von der Gohfelder Kirche mehrere große Stätten mit geschlossen liegenden Fluren und z. T. mit *-meier*-Namen, die offenbar mit der in das 12. Jahrhundert zu setzenden Gründung der nur 1-2 km entfernt liegenden Hagensiedlung Bischofshagen (zu Gohfeld) gleichzeitig sind.

Das 12. Jahrhundert war die Zeit eines von der Weserlinie ausgehenden und sich vor allem in Niedersachsen auswirkenden großen Umbruchs auf dem Gebiet der bäuerlichen Besitzrechte. War bis dahin die Villikation mit Meierhof und abhängigen Erbhufen und Leuten die Normalform, bildet sich jetzt unter dem Eindruck des ungenehmigten Abzugs vieler Eigenhöriger in die entstehenden Städte und in die Gebiete östlich der Elbe bei gleichzeitigem Aufkommen eines zu Übergriffen neigenden niederen Adelsstandes das sogenannte „Meierrecht“ heraus, das besonders von geistlichen Einrichtungen (Klöster u. a.) eingesetzt wurde und ihnen half, ihren Besitzstand – insbesondere gegen den Niederadel – zu wahren. Die Villikationen wurden aufgelöst, die bisherigen Hufenbauern den alten Meiern gleichgestellt und selber Meier genannt: Sie erhielten die persönliche Freiheit, unterstanden direkt dem Eigentümer (Klöster u. a.), verloren aber das Erbrecht an ihren Besitzungen, die sie von nun an (bei Wegfall des Sterbefalles und anderer Eigenhörigkeitsabgaben) gegen eine gegenüber den geringen regelmäßigen Abgaben der Eigenhörigen stark erhöhte Pacht befristet auf (z. B.) 8, 16, 24 Jahre oder auf Lebenszeit nutzen durften. Nach Ablauf dieser Fristen hatte der Eigentümer jedesmal das Recht, den Meier-Bauern entweder „abzumeiern“ und die Stätte anderweitig zu vergeben oder sie ihm nach Neufestsetzung der Pacht weiterhin zu überlassen. Diese jungen Meier müssen von den alten Villikationsmeiern, die zum Teil gewisse Vorrechte wie den Vorsitz im Bauer(schafts)gericht oder Reste des Hofesgerichtes der vormaligen Villikation behielten, unterschieden werden. Noch heute sind alte Meierhöfe oft an ihren Namen wie „Meyer zu Sieker“ (mit Ortsnamen) von jungen Meiern mit dem Namentyp „Wilmsmeyer“, „Struckmeyer“ zu unterscheiden<sup>60</sup>.

Gleichzeitig mit dem Meierwesen entstand auch das besonders für Rodungsdörfer rechts und links der Weser, oft mit *-hagen*-Namen, eingesetzte Hagenrecht, das den „Hägern“ außer der persönlichen Freiheit auch das Erbrecht an den Hagenstellen zusprach<sup>61</sup>.

Beide Rechte haben sich im östlichen Westfalen in großem Stil und in verschiedenen Verbindungen mit dem Villikationssystem vermischt. Vor allem ist die zeitweilig modische und prestigeträchtige Meier-Bezeichnung weiter nach Westen vorgedrungen als das Meierrecht selbst. In Minden-Ravensberg findet sie sich in der Mehrzahl der Fälle für gewöhnliche Eigenhörige mit und ohne Villikationsbindung. Auch von den acht Bischofshäger Bauern tragen drei *-meier*-Namen, und nur einer von ihnen ist in der frühen Neuzeit frei.

Zu diesen eigenhörigen Meiern gehört auch Struckmeyer in Schnathorst. Gleichzeitig dürfte damit ein unübersehbarer Hinweis auf das Alter des wohl vom Bischof (wie auch „des Bischofs Hagen“) gegründeten Hofes gegeben sein.



Torbogenschrift am Kotten Bode, Grüner Weg 5.

### Entwicklung und Zustände von 1646 bis 1850

Das „Urbarium“ ist ein Dokument, das statische, regelgemäße Verhältnisse spiegelt. Mit einigen Vor- und Rückgriffen war der dort dokumentierte Ausschnitt aus den Zuständen um die Mitte des 17. Jahrhunderts darzustellen. Verläufe, Veränderungen, Leben und Dynamik sind solchen Quellen nicht zu entnehmen. Sie schlagen sich in Akten nieder, die bei der Landes- und der Grundherrschaft geführt wurden. Im Archiv des Domkapitels<sup>62</sup> gibt es für jede eigenhörige Stätte einen oder mehrere – leider erst spät, im 18. Jahrhundert, einsetzende – Aktenbände, in denen die oft bewegten, ja dramatischen Vorgänge in den einzelnen Bauernfamilien wenigstens für die zweite Hälfte des Jahrhunderts z. T. minutiös wiedergegeben sind.

Seiner Vollständigkeit und Überlieferungsdichte wegen wird hier der Inhalt der Akte „Obermeyer“ vorgestellt. Wenn man den Klageschreiben der Meier glaubt und die niedrigen Sterbfall-, Weinkauf- und Freibriefsätze sowie die ausgelobten Brautschätze berücksichtigt, war dieser Hof trotz seiner Größe (128 Morgen Acker und Heuland) im 18. Jahrhundert ununterbrochen in schlechten Verhältnissen. Die beiden Hauptaktenbände von 292 und 104 Seiten<sup>63</sup> enthalten eine fortlaufende Folge von Schriftstücken, in denen es um die Schwierigkeiten der Bauernfamilien unter diesen Bedingungen geht.

Schon das erste Blatt von 1729 ist ein Beleg für die finanzielle Beengtheit des Meiers. Am 6. Juli des Jahres vergleicht sich der mit drei Kreuzen unterzeichnende *Cordt Diederich Schütte vor den Zeugen Johan Hinrich Kerkhoff und Johan Jost Niedermeyer mit seinem Schwager Johan Henrich Obermeyer. Er erklärt, daß ich mich mit meinen schwager (...) wegen meiner frauen Margretha Eliesabeth Obermeyers restirenden<sup>64</sup> brautschatzes vorgliechen also und derogestalt, das mich mein schwager (...) thut einen maulesel wie auch ein stück landes obern Boden kamps belegen, ein Hervorder scheffelsaat landes haltend, achte jahr (...) frey und franc zugebrauchen.* Er verzichtet auf alle weiteren Ansprüche wegen des Brautschatzes.

Im nächsten Jahr sind ein Freibrief und eine Abfindung zu bezahlen. Am 9. Oktober 1730 erschien in Minden vor dem adligen Großvogt des Domkapitels<sup>65</sup> *Overmeyer zu Schnathorst und baht, seines halbbrudern Ernst Henrich Overmeyer, welcher auf Stalmans stette zu Hüllhorst, an das stieft Quernheim<sup>66</sup> zugehörig, sich niederzulassen entschlossen, den freibrief leidtlich zu determiniren<sup>67</sup>, in betracht er selbigen von hern major Sydow losgekauft. Verspricht ihm 40 tlr. an gelde, 1 pferdt, ein ehrenkleidt mitzugeben. Der colonus stellt ferner vor, daß er noch in diesem Jahr einen sterbfall ans hochwürdige tumcapitel bezahlt. So habe von ihm 10 tlr. gefordert ea conditione<sup>68</sup>, wen die übrigen anwesenden hochwürdigen herren damit friedtlich. Weil er sich aber graviret<sup>69</sup> zu sein vermeint, so wirdt er selbst desfalls sein nötiges vorstellen, erwarte eines jeden sentiment<sup>70</sup> hierüber.* Drei Domherren befinden daraufhin, daß der Freibrief für 9 thlr. gelassen werden soll. – Der Freibrief war stets von dem Besitzer der Stätte zu bezahlen, von dem ein Kind, ein Bruder oder eine Schwester abging. Dazu kam bei Männern die Abfindung, bei Frauen der Brautschatz, die in diesem Fall von Domkapitel stillschweigend mitgenehmigt wurden. 40 Taler sind für eine mittlere bis größere Stätte eine eher geringe Summe. Die Höhe der Ablösung vom Militär wird hier nicht genannt. Die Militärbefreiung war eine Ausnahme. Es gab keine festen Regeln oder Geldsätze dafür. Oft wurde ein Ersatzmann gestellt, der sich dafür bezahlen ließ<sup>71</sup>.

Mit dem folgenden Protokollauszug des Domkapitels vom 3. Juli 1732 beginnt ein fortlaufender, bis 1800 nicht mehr abreißender Zusammenhang.

*Johan Henrich Overmeyer (...) zeigte an, gestalt seine frau vor etwa 1 1/4 jahren gestorben wäre, da er nun noch so jung von jahren, das er die stette wieder beheyrathen müste, weil er mit seinen unmündigen Kindern die haushaltung nicht im stande erhalten, selbige aber noch in ein theil jahren nicht übergeben könnte, unterdessen ihm seiner seeligen frauen anverwante ihm allerhand hindernisse in den wege legten, das er zu keiner guten partheye<sup>72</sup> gelangen könnte, indehm sie spargirten<sup>73</sup>, das seine kinder erster ehe anwüchsen und ihn mit seiner künftigen frauen in ein halb stiege jahren von der stette*



auff die leibzucht treiben würden, dieses aber von rechts wegen nicht geschehen, noch er zur übergabe der durch ihn geerbten und seiner seeligen frauen zugebrachten stette wieder willen abgehalten werden, ein hochwürdiges domcapitel auch solches nicht zugeben könnte, weil die stette durch eine zu frühzeitige übergabe in ruin gerathen würde, anstatt er derselben bishero wohl vorgestanden und sie in einen solchen stand gesetzt, das lands- und guthherr das ihrige richtig erhielten, als bätthe er gehorsamst, ihm dahin einen bescheid zu ertheilen, das er mit seiner künftigen frauen die stette so lange ohngehindert zu bewohnen habe, anbey zu dem übergabe wegen seiner vorkinder nicht gezwungen seyn sollte, als lange er capable<sup>74</sup> bliebe, derselben vorzustehen, wie imgleichen, das seine künftige frau auch vor der zeit nicht auff die leibzucht verwiesen werden dörfte, im fall er etwa frühzeitig versterben würde.

Dazu das Domkapitel: Weil die Stette von implorantis<sup>75</sup> eltern herkömmt, er also zu dem übergabe durch seine vorkinder nicht gezwungen, noch an dem beheydrathung auff seine lebenszeit verhindert werden mag, so wird ihm hierdurch die Versicherung gegeben, das, so lange er der stette wohl vorstehet, imgleichen dessen künftige frau auff seinen etwahigen frühzeitigen todesfall vor ablauff der in denen eigenthums rechten gesetzter zeit zu der übergabe nicht angehalten werden solle, wie man sich denn auch ohnedem domcapitularischerseits vorbehält, das tüchtigste von implorantis kindern hiernegst auszusuchen, um demselben die overmeyersche stette einzuthun.

Schon am 23. August 1732 stellt Johan Henrich seine neue Frau vor. Er zeigte an, gestalten er vorhabens, sich mit Annen Marien Elisabeth Lohmeyer von Eidinghausen zu verehlichen, deren Vater dem Obermeyer seine Tochter versprochen habe, wenn der wein-kauff a reverendissimo capitulo<sup>76</sup> nicht zu hoch, sondern erträglich determiniret würde; er wäre nur ein bringsitzer und königlich eigen, wolte also, wenn die ehe zur vollziehung käme, den frey-brief vor der copulation vom amte Hausberge schaffen und derselben zum braut-schatz mitgeben.

1. an baarem gelde ein hundert reichs-thaler und davon gleich bey der hochzeit zwanzig reichs-thaler, die übrige achtzig aber jedes jahr mit fünf reichs-thalern abzutragen; ferner
2. ein pferd
3. zwey kühe
4. zwey rinder
5. vier schweine
6. sechs scheffel rocken
7. sechs scheffel gerste und
8. sechs scheffel haber; item
9. einen vollen braut-wagen
10. ein ehren-kleid und
11. eine halbe hochzeit.

Damit sie nun sich zu dieser heydrath fest resolviren<sup>77</sup> könnten und noch stieff-kinder auff der Overmeyers stette vorhanden, auff welche sich nicht gerne jemand gebe, so bahten sie gehorsamst, den weinkauff auff ein billiges zu determiniren, mithin sie auff die stette anzunehmen und in die ehe zu consentiren;<sup>78</sup> auch das ihnen freystehen

mögte, die stette hinkünftig, an wen sie wollten, zu überlassen. Das Domkapitel setzt den Weinkauff auf 18 thl., besteht aber auf seinem Recht, den Anerben auszusuchen. Er steht offenbar schon fest, denn es heißt, daß er, falls er sich anderwärts verheiratet, 30 thlr. von der Stätte bekommen soll.

Der Reichtum dieses Brautschatzes steht in keinem Verhältnis zu der Herkunft der Braut von einem Brinksitz. Wenn auch der Vater Lohmeyer vielleicht für die prestigeträchtige Heirat seiner Tochter mit dem Besitzer eines großen Hofes an die Grenzen seiner Möglichkeiten gegangen ist, so waren sie wohl jedenfalls nicht durch seinen Landbesitz motiviert. War er zusätzlich Handwerker, etwa Schmied oder Leineweber, oder besaß er das Schankrecht?

Die vereinbarte Ratenzahlung von 80 restlichen Talern des Brautschatzes gewinnt unter den folgenden Ereignissen eine besondere Bedeutung. Sie verschaffen der jungen Frau eine zusätzliche Sicherheit, als ihr Mann bereits nach zwei Jahren stirbt.

Zunächst wird sie von den Verwandten der ersten beiden Frauen ihres Mannes überfallen. Am 5. April 1734 klagt die wittibe Obermeyers (...), das, nachdem ihr mann vor 3 Wochen gestorben, der hausgesessene soldathe Reckert von den hauptmans von Blankense companie als bruder ihres mannes ersten frauen, sodan Nehrmans ehefrau zu Ranninghausen mit ihrem bruder Johan Henrich Ahrensmeyer zu Büttingdorff als geschwistere von ihres seeligen mannes zweyten frauen an demselbigen tage, an dem ihr (...) mann begraben worden, sie aber (...) bettlägerig gewesen, in ihr haus gekommen und sie dahin gezwungen, das sie dem ersteren oder dem soldathen Reckert den schlüssel zu des mit seiner seeligen schwester gezeugeten sohns erster ehe seinem zeuge, desgleichen auch denen beyden anderen (...) zu dem (...) in der zweyten ehe gezeugeten beyden gehörigen zeuge ausliefern müssen. Bey dieser (...) gewalt wäre es nicht geblieben, sondern, als acht Tage darauf der älteste Sohn (von der ersten Frau) gleichfalls gestorben sei, sei der Reckert nochmals gekommen und hätte den Inhalt der Kiste dieses Sohnes, ein Bett und die übrigen Sachen mitgenommen, da doch eine ausgemachte sache wäre, das von eigenbehörigen wie ihres mannes erste frau und der von ihr nachgelassener (...) sohn gewesen, die collateral angehörige<sup>79</sup> nichts erben könnten, sondern alles an der colonie<sup>80</sup> verbleiben, mithin dem guthsherrn beerbtheilet werden müste. Sie bittet um Rückgabe der Sachen und der Schlüssel. Das Domkapitel läßt durch seinen Syndicus den Amtmann auf dem Reineberg und den Hauptmann von Blankensee zur Bestrafung der Täter und Wiedergutmachung des Schadens auffordern<sup>81</sup>.

Die 1734 noch ausstehenden 70 thlr. tragen sicherlich dazu bei, daß der Frau schon wenige Monate nach dem Tod des Mannes eine neue Ehe erlaubt wird. Am 7. Juli beantragt sie, einen Eigenhörigen des Stiftes Quernheim, Johann Christian Ostermeyer, heiraten zu dürfen. Dem Bräutigam werden von seinem Vater 200 thlr. gelobt, dazu an Naturalien 2 Kühe, 2 Rinder, 1 Pferd, 4 Sack Korn, halb hart, halb Hafer, 4 Schweine, 1 Stellwagen, 1 Kleiderschrank, 1 Bettstelle, 1/2 gemachtes Bett, 1 Ehrenkleid, 1 Lade, falls als Anerbe ein

Sohn aus der Ehe der Witwe mit Obermeyer oder mit dem künftigen Ehemann ausgewählt wird und der Ostermeyer sich bei dem vorzeitigen Tod der Frau auf der Stätte verheiraten darf. Außerdem wird die übliche Bitte um einen „leidlichen“ Weinkauf und Sterbfall für den verstorbenen Mann geäußert. Auch diesmal geht es nicht ohne Übergriffe von Verwandten ab: Cord Schütte als Ehemann der Halbschwester des verstorbenen Obermeyer und eine Schwester der zweiten Frau nehmen Schlüssel, Kleider und Geld.

Das Domkapitel willigt in alles ein, hält aber an der Regelung vom 3. Juli 1732 fest, nach der der Tüchtigste die Stätte erben soll. Die übliche Festsetzung von Mahljahren, der Zeit, die der neue Mann als „Zwischenwirt“ bis zum Erbantritt des Anerben auf der Stätte bleiben darf, unterbleibt, weil die Stätte in schlechtem Zustand ist. Er darf bleiben, *so lange er wohl haushalten wird.*

Der Hochzeit steht damit nur noch die einjährige Trauerzeit entgegen, die die Frau nicht einhalten will. Sie gibt zu Protokoll: *Vermöge des anliegenden attestati<sup>82</sup> ist mein seeliger Mann (...) vor bald  $\frac{3}{4}$  Jahren gestorben, da ich schwanger war und also nach der Zeit von ihm eines Kindes genesen bin.*

*Wie ich nun meinem grossen, verschuldeten bauerhofs in ermangelung nöthigen Gesindes nicht vorstehen können, so mus ich aus noth resolviren<sup>83</sup>, vor ablauff der trauerzeit zur zweyten ehe zu schreiten.*

*Da nun unser Prediger Bahrtman zu Schnathorst mich aber nicht proclamiren will oder vielleicht nicht darff, so finde ich keinen umgang, hiedurch unterthänigst vorzustellen, das die trauerzeit vor die wittibe deswegen lenger als vor die wittibers gesetzet sey, damit keine incertitudo prolis<sup>84</sup> entstehen möge. Da ich nun erwehnter massen nach meines mannes tode eines Kindes genesen, das also dergleichen nicht zu besorgen, das hochwürdiges domkapitel mich hindert, das ich zu abtragung der onerum publicorum<sup>85</sup> nicht in stande bleiben könne, wan ich keine hülfte bekommen kan oder jetzund wegen zu bestellenden ackers nicht wieder heyrathen darff (...). Insbesondere befürchtet sie angeblich, das sich der angegebene bräutigam retractiren<sup>86</sup> mögte, wan sich das vorhabene ehewerck länger verzögern sollte (...).*

Spätestens im Dezember ist der neue Mann auf dem Hofe, denn er wird am 13. schon von einem Gläubiger seines Vorgängers wegen Bezahlung einer geringfügigen Schuld angesprochen. Diesem ersten Gläubiger folgen noch weitere. Besonders aufschlußreich ist darunter der Versuch des Domkapitels im Jahre 1738, den schon mehrfach erwähnten Cord Diederich Schütte und seine Frau Margareth Lisabeth Obermeyer zu zwingen, 25 Jahre nach der Heirat für sich und seine Frau Freibriefe beizubringen, die damals nicht gelöst worden waren. Schütte wendet sich wegen seiner Frau an den Obermeyer als jetzigen Besitzer der Stätte, die den Freibrief bezahlen muß. Die Verhältnisse gestalten sich denkbar schwierig, weil die ursprünglich domkapitularische Stätte Schütte (Nr. 10) zu dem vom preußischen König eingezogenen Viertel des Besitzes des Domkapitels genommen worden war („Mindener Quart“). Vorher hatte Schütte aber die freie Schäffers

Stätte angenommen und vom Großvogt des Domkapitels die Erlaubnis bekommen, in dessen Eigentum zu verbleiben, eine Konstruktion, die jetzt nicht mehr gelten soll. Die Zusammenhänge sind nicht ganz zu durchschauen. Jedenfalls muß Obermeyer nach weiteren 10 Jahren 1749 für den Freibrief der Halbschwester des ersten Mannes seiner Frau 10 thlr. zahlen.

Mit diesen Schwierigkeiten nicht genug: Schon 1745 tritt der erst 23jährige Henrich Herm Obermeyer, der künftige Anerbe aus der zweiten Ehe des ersten Mannes der jetzigen Meierschen, mit seinen Verwandten Hüffmeyer, Schütte und Neer<sup>87</sup> an das Domkapitel heran und will seine *elterliche stette beheyraten*, d. h. übernehmen. Dagegen protestiert der Meier Johann Christian, verweist auf seine drei kleinen Kinder und auf die Tatsache, daß *seine frau grob schwanger wäre und mehr kinder noch erfolgen würden*, die Stätte aber zwei Familien nicht ernähren könnte. Dem schließt sich das Kapitel an: *Es hat des klägers suchen bis dahin keine statt, sondern er sich durch fleissiges arbeiten an der stette vorher meritirt zu machen<sup>88</sup>, bis er 28 (statt gestrichen: 30) jahre alt seyn wird.* Daraufhin entspinnt sich ein Schriftwechsel, in dem der junge Henrich Hermann nicht davor zurückschreckt, dem „Stiefvater“ (als Mann seiner Stiefmutter) schlechte Wirtschaftsführung und heimliche Machenschaften zum Nachteil des Domkapitels vorzuwerfen: *Er habe die Stätte ruinirt, auch so gahr einen eichbaum, davor 14 pferde gespannt, verkaufft und so gahr das junge anwachsende büchen holtz ruinirt, welches ich alß anerbe mit betrübten augen ansehen muß zu dem allergrössesten ruin meiner stette.* Das Kapitel läßt sich davon nicht beeindrucken.

Johann Christian scheint ein guter Wirtschaftler gewesen zu sein. Als am 25. Juli 1749 ein Bruder des Anerben, Johann Ernst Obermeyer die Möglichkeit hat, sich mit einer Witwe in Tengern zu verheiraten, kann er ihm 80 thlr. und eine durchschnittliche Naturalabfindung, wie er sie selbst mitgebracht hatte, versprechen. Dennoch geht seine Zeit auf dem Hof jetzt zuende. Am 14. November 1750 erklärt Hermann Henrich, der Anerbe, vor dem Domkapitel, daß er sich mit Maria Ilsabein Reckert aus Schnathorst verheiraten wolle. Sein Schwiegervater nennt den Braut-schatz. Das Domkapitel stimmt zu. Johann Christian wehrt sich mit Nachdruck gegen den Abzug, muß aber mit fünf z. T. noch kleinen Kindern auf die Leibzucht, deren Zubehör 1751 festgesetzt wird, aber noch jahrelang zwischen ihm und dem neuen Meier strittig bleibt, besonders nachdem 1752 oder 1753 Johann Christians Frau stirbt und er 1754 auf der Leibzucht erneut in den Ehestand tritt.

1762 heiratet eine der Töchter von der Leibzucht und wird, wie es gesetzlich ist, von Henrich Hermann ausgesteuert. In demselben Jahre stirbt er. Der inzwischen mindestens 55jährige Johann Christian bietet sofort an, den Meierhof wieder zu übernehmen. Stattdessen heiratet aber die Witwe zum zweiten Male. Der Bräutigam ist Jürgen Christian Wehmeyer aus Rehmerloh, ein Eigenhöriger des Stiftes

In der Akte „Broyer zu Schnathorst contra<sup>89</sup> Broyer daselbst“ (StA Münster, Domkapitel Minden Nr. 663a) findet sich zum Jahre 1747 eine Liste von besonderen Arbeiten, die in diesem Falle der auf der Leibzucht sitzende Stiefvater für den jungen Stättenbesitzer getan hatte und ihm in Rechnung stellt. Die Arbeiten eines künftigen Anerben auf der Stätte für seinen mahljährigen Stiefvater, mit denen er sich meritirt machen mußte, bestanden natürlich weit überwiegend in alltäglichen Verrichtungen, die in den Akten kaum dokumentiert sind und nicht bezahlt wurden.

*Rechnung, was ich an meinen stieff sohn Ernst Broyern an arbeitslohn, so ich ihm an seinen Acker gerähte, alß wagen, pflügen und eggen zu verfertigen verdienet und zu fordern habe:*

	Rt	mg
<i>Ein pflug stell gemacht, kostet</i>		27
<i>Vier wagen räder gemacht, kosten</i>	1	00
<i>Noch an einen rade und einen pflug verdienet</i>		26
<i>An axsen geschir verdienet</i>		14
<i>Eine neu egge gemacht, kostet</i>		18
<i>Noch 2 flachten<sup>90</sup> und ein holtz schlitte gemacht, dafür</i>		12
<i>Habe in einem gantzen jahre ihm 37 tage allerhand hausarbeit gethan und nichts bekommen, 3 mg.</i>	3	03
<i>An mold-garn<sup>91</sup> empfangen vor</i>		15
<i>Habe ich ihm 1 Lübker scheffel gerste gelihen, so dahmahls gekostet hat</i>		24
<i>Ihm eine neue barte<sup>92</sup> gelihen, die er verloren hat</i>		07
<i>Noch eine stoß säge, mir verlohren</i>		09
<i>Habe ihm zu zweyen mahlen 24 mg. gelihen, wofür er versprochen, mein land zu pflügen und in saath zu bringen, darauff verdienet 8 mg., rest noch</i>		16
	<hr/>	
<i>Facit summa</i>	8	27

Quernheim. Da der Anerbe noch ein Kleinkind ist, werden ihm 25 Mahljahre zugebilligt, die er (oder sein Vater?) aber auf 20 reduzieren. Die Sache bleibt wegen dieses Verzichts zweideutig und führt 19 Jahre später wieder zu Auseinandersetzungen der schon dargestellten Art mit allen Weiterungen, die bis zum Jahre 1803 die Akten füllen.

Die dichte Folge der Informationen in den Akten läßt wohl ein zu tristes Bild der Lebensumstände der Bauern im 18. Jahrhundert entstehen. Der düstere Tenor vieler von den Bauern selbst verfaßter oder veranlaßter Schreiben geht sicher zum Teil auf das Interesse zurück, dem Grundherrn gegenüber die eigene Situation so schlecht wie möglich erscheinen zu lassen, um allzuhohen finanziellen Belastungen zu entgehen. Ein Auskommen an der Grenze zu bescheidenem Wohlstand dürfte bei den Bauernfamilien das Normale gewesen sein. Viele Schwierigkeiten hatten ihre Ursachen in dem mit den äußeren Gegebenheiten nicht immer zu vereinbarenden Streben nach Ansehen und Glück in einer Gesellschaft, in der nicht jedermann seine Chance hatte und persönliche Tüchtigkeit nur selten zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage führte.

Andererseits sorgte aber auch die Grundherrschaft dafür, daß eine verschuldete Stätte und die Familie darauf nicht ins Bodenlose fielen. Zu grundlegenden Hilfsmaßnahmen, die der eigenen Versorgung abträglich sein konnten, fand sie sich allerdings nicht gern bereit. Als im Jahre 1772 eine Hungersnot drohte, weil nach einer Mißernte kein Getreide vorhanden war, mußte das Domkapitel von der Kriegs- und Domänenkammer in Minden im März des Jahres *an statt und von wegen seiner königlichen majestaet* in Preußen nachdrücklich aufgefordert werden, die Kornvorräte, die es auf seinem Gute Wedigenstein hatte, zu einem angemessenen Preis auf dem Markt anzubieten<sup>93</sup>. Statt dem Befehl nachzukommen, ließ sich das Kapitel auf einen zweimonatigen Schriftwechsel mit der Kammer ein. Deren Schreiben vom 24. April sagt deutlich, was von den Grundherren mit Fug erwartet werden konnte. Die Kammer schreibt im Namen des Königs<sup>94</sup>:

*Von Gottes Gnaden Friderich König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reiches Ertz-Cämmerer und Churfürst etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, würdige veste liebe getreue. Wir haben mißfälligt in erfahrung gebracht, daß viele eurer*

eigenbehörigen ..., welche an brodkorn großen mangel leiden, wenn sie hülfe und beystand bey euch suchen, ihnen solche versaget und sie trostlos abgewiesen werden.

Wenn es aber Unserer allerhöchsten willens Meinung und ernstlichen befehlen, auch eurem eigenen nutzen gemäß ist, daß alle und jede gutsherrliche eigenbehörige, wenn sie an brodkorn noth und mangel leiden, damit von ihren gutsherrn unterstützt werden sollen, so wollen wir hoffen<sup>95</sup>, daß ihr euch hierunter billiger finden laßen und euch eurer nothleidenden eigenbehörigen beßer annehmen werdet, so wie es von uns in ansehung derer Unsrigen und übrigen, bey jetzigen brodkorn mangel leidenden unterthanen geschiet, widrigenfalls wir es zu ressentiren wissen werden, daß Unsern allerhöchsten befehlen keine beßere folge geleistet wird. Sind euch mit gnaden gewogen. – Datum, Unterschriften.

Der Schriftwechsel enthält auch eine Liste der domkapitularischen Eigenhörigen mit Angaben zu Kopfzahl, Vorrats- und Vermögensstand. Sie wird hier – nicht zuletzt auch wegen einiger geänderter Stättennamen – wiedergegeben (Abkürzungen: *sch* scheffel, *roc* rocken, *ger* gerste, *hab* habern, *p* pferde, *k* kühe, *r* rinder, *s* schweine). Unter den neuen Namen ist vor allem Zelle wegen seines reichen Viehbestandes auffällig. Laut Katasterkarte von 1826 ist sein Landbesitz nicht unerheblich. Da er nach Ausweis seiner hohen Hausnummer zu den jüngeren Stätten gehört, muß er das Land gekauft haben. Im Visitationsregister von 1717 wird die Stätte noch als Häuslingsstätte des Çlamor Sternbrink geführt<sup>96</sup>.

1. Ober Meyer 8 personen, an korn vor rätig 5 sch. roc., 1 sch. ger., 1 sch. hab., 2 kessel, 3 gemachte bette. 4/2 p., 3 k., 4 r., 3 s.
2. Nieder Meyer 6 personen, an korn vor rätig nichtes, 2 kessel, 2 bette, an leinwandte nichtes. 1 p., 2 k., 1 r., 1 s.
4. Schnacke 4 personen, 6 sch. roc. vor rätig, 1 kessel, 2 bette. 4 p., 3 k. 1 r., 2 s.4.
7. Reckert 6 personen, an korn vor rätig nichtes, 1 kessel, 2 stücke leinwand, 3 bette. 2/1 p., 3 k., 1 r., 2 s.
9. Stienke Meyer 5 personen, an korn vor rätig nichtes. 2 p., 2 k., 2 r., 1 s.
12. Bade 8 personen, vor rätig nichtes an korn, 1 kessel, 2 bette. 1 p., 2 k., 1 r.
13. Brauer 4 personen, vor rätig an roc. 6 sch., 1 kessel, 1 bette. 3/1 p., 2 k., 3 r., 1 s.
15. Scheth Man 5 personen, an roc. 3 sch. vor rätig, 1 kessel, 2 bette. 2 p., 2 k., 1 r., 1 s.
16. Stratt Man 8 personen, 6 sch. roc. vor rätig, 2 bette, 1 kessel. 1/1 p., 1 k., 2 r., 2 s.
18. Lunte 4 personen, vor rätig 2 sch. roc., 1 kessel, 2 bette. 2 p., 2 k., 1 r.
19. Stratt Man 7 personen, vor rätig 1 sch. roc., 2 kessel, 3 bette. 2 p., 2 k., 1 r., 1 s.
25. Gertner 5 personen, vor rätig an korn nichtes, 2 bette. 2 k., 1 r.
33. Zellen 6 personen, 4 sch. roc. vorrätig, 2 kessel, 3 bette, 2 stücke lein wand. 4 p., 2 k., 4 r., 2 s.
39. Kleine Bade 6 personen, vorrätig an korn nichtes, 2 bette, 1 kessel. 1 k.
40. Bahl Man 6 personen, vor rätig 1 scheffel roc., 2 bette. 2 k., 1 r., 1 s.

Die Eigenhörigkeit, die den Rahmen für diese Zustände abgab, wird weithin erst in den Jahren nach 1830, endgültig 1850 aufgehoben. Der Besitz des Domkapitels war mit dessen Auflösung an den preußischen Staat gefallen. Dieser hatte im Jahre 1829 nach mehreren vergeblichen Ansätzen ein später noch verbessertes Gesetz zur „Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse“ erlassen, das die Grund- und Eigenherren gegen Zahlung zur Freigabe der Eigenhörigen und ihrer Ländereien verpflichtete. Durch eine Kommission wurde für jede Stätte der Wert ihrer Angaben im langfristigen Durchschnitt errechnet und dieser Wert zunächst als 4-5%iger, ab 1850 als 5,56%iger Zins von einem fiktiven Kapital angesehen, das ab 1850 eine eigens gegründete staatliche Rentenbank den Bauern für den eigenen Freikauf und den ihres Erbes zinslos vorstreckte. Da bei 4%, 5% oder 5,56% das Kapital das Fünf- undzwanzig-, Zwanzig- bzw. Achtzehnfache des Zinsatzes beträgt, war bei regelmäßig-jährlicher Zahlung der errechneten, den früheren entsprechenden durchschnittlichen Abgaben nach 25 oder 20, ab 1850 nach 18 Jahren die Stätte lastenfrei<sup>97</sup>.

#### Abkürzungen

(Maße nach: Fritz VERDENHALVEN, Alte Münzen, Maße und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet, Neustadt (Aisch) 1968. – Nordsiek (wie Anm. 1)

fud: Fuder = 36 sch = 72 hi

göß: Gößchen = 6 Pfennig

hbt (in Quellentexten), vgl. hi: „Himbt“ = Himten  
hi: Himten (etwa 18 l in Lübbecke, etwa 30 l in Minden)

l : Liter

mg(r): Mariengroschen = 16 Pfennig (schwankend)

mo: Morgen = 1/4 ha = 25 ar

ms: Moltsaat (Lübbecker Maß) = 12 Scheffelsaat = etwa 120 ar

Rt: Reichsthaler = 36 mg.

sch: Scheffel (Lübbecker Maß) = 2 Himten = etwa 36 l

ss: Scheffelsaat = etwa 10 ar

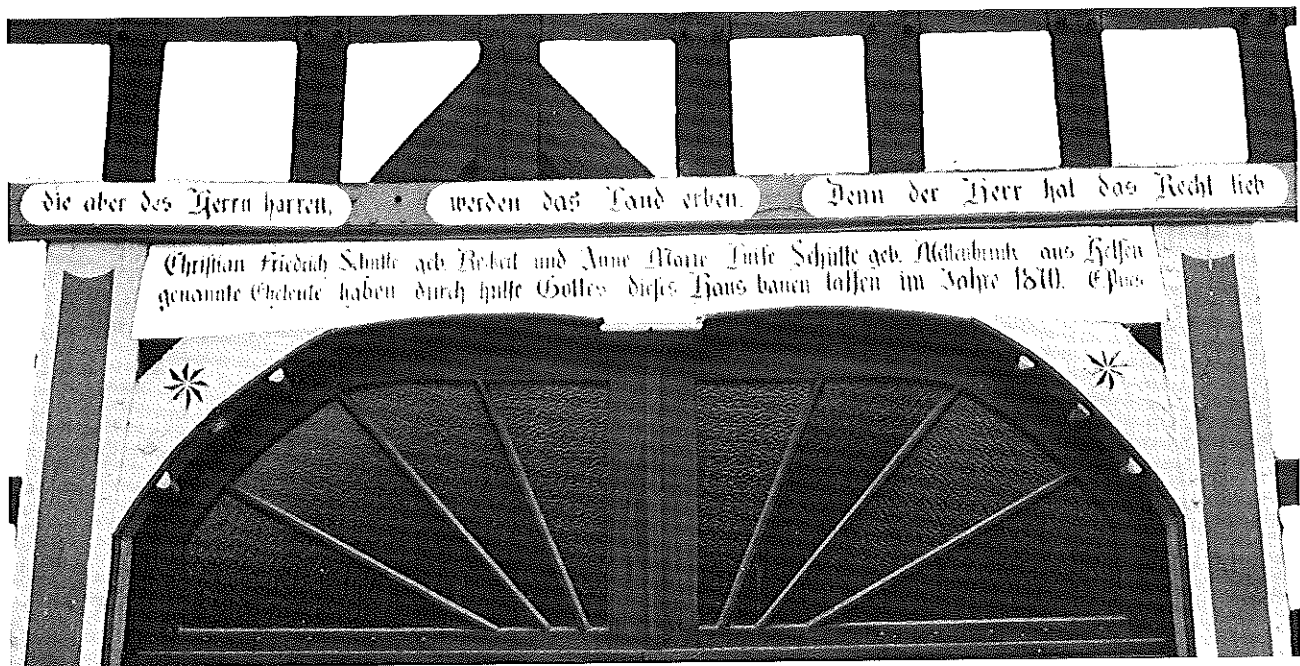
thlr: Reichsthaler = 36 mg.

wsch: Wikscheffel, Wispel, später auch als „Weitscheffel“ mißverstanden.

Mindener Maß, ursprüngl. grundherrschaftliches Hohlmaß des Wikgrevenhofes in Minden, in der Nachbarschaft der Stadt Minden verbreitet = etwa 60 l  
KDK Minden = Staatsarchiv Münster, Kriegs- und Domänenkammer Minden

STA Staatsarchiv

Leopold Schütte



- die aber des Herrn harren, werden das Land erben. Denn der Herr hat das Recht lieb
- Christian Friedr. Schulte geb. Reibel und Anne Marie Luise Schulte geb. Altkubink aus Helfen  
genannte Eheleute haben durch Hilfe Gottes dieses Haus bauen lassen im Jahre 1870. (Pfl.)
- 1 Es ist im Auszug abgedruckt und ausgewertet bei Hans NORDSIEK: Grundherrschaft und bäuerlicher Grundbesitz im Amt Reineberg. (Mindener Beiträge 11). Minden 1966, S. 275-344.
  - 2 KDK Minden, Nr. 2644
  - 3 Aufnahme 1682, KDK Minden Nr. 2666
  - 4 NORDSIEK (wie Anm. 1), S. 260f.
  - 5 Schon von 1630 stammt ein sog. „Lagerbuch des Amtes Reineberg“ (KDK Minden 2643), das ebenfalls eine sich auf das Amt Reineberg beziehende Aufschreibung der einzelnen Rechte und Einkünfte des Amtes bietet, die aber nicht nach Bauernstätten geordnet und zusammengestellt sind, sondern nach Sachgruppen: Jede Einkunftsart wird geschlossen abgehandelt. Die Verteilung auf die Stätten wird nicht deutlich.
  - 6 Visitationsregister von 1717: KDK Minden 2667; Urkataster 1826 im Kreiskatasteramt Minden bzw. im StA Detmold
  - 7 Siehe die nebenstehende Abbildung. - Die Anordnung und die Interpunktion sind etwas geändert, Groß-Schreibung nur bei Namen und am Anfang eines Sinnabschnittes.
  - 8 Kracht Nr. 9 heißt im Visitationsregister von 1717 (KDK Minden 2667) Kracht alias Stinkenmeyer, 1772 Stienke Meyer (vgl. Anm. 96)
  - 9 Ebd. 1717: Strahmann alias Spehmann.
  - 10 Ebd. 1717: Kröger
  - 11 Ebd. 1717: Buchholzes stette jetzo Gerdt Hermann Grube
  12. Genauerer zum Spannwesen unten.
  - 13 Aufnahme von 1682 und 1717.
  - 14 „Kontributionsnummern“ zur geregelten Steuererhebung. Vgl. Nordsiek (wie Anm. 1), S. 282.
  - 15 Die „Klassen“-Bezeichnungen sind schematisch am Umfang der Ackerländereien ausgerichtet und wohl durch einen jungen Verwaltungsakt für das Amt Reineberg eingeführt. Ein halber Hof oder ein Viertelhof geht nur in seltenen Ausnahmefällen nachweislich auf die Teilung eines ganzen Hofes zurück. Ursprünglich war die Bezeichnung (männl.) hof nur für Bauernstätten gültig, die latein als curtis (Plural: curtus) bezeichnet wurden, im direkten Eigentum eines Herrn standen und von ihm selbst oder einem nicht erbberechtigten meier (latein. villicus) bewirtschaftet wurden. Normale erbliche Bauernstätten, insbesondere die im Rahmen von Villikationen (Hofesverbänden; dazu unten) von einer zentralen curtis abhängigen Stätten hießen (weibl.) hove (-en), hochdeutsch Huße (-en), latein. mansus (-si). Vgl. Abschnitt über die Flur- und Siedlungsgeschichte; vgl. auch Hans RIEPENHAUSEN, Die bäuerliche Siedlung des Ravensberger Landes bis 1770. (Arbeiten der geographischen Kommission im Provinzialinstitut für westfälische Landes- und Volkskunde 1). Münster 1938, S. 66.
  - 16 Die Begriffe „Meierhof“ und das „Meierrecht“ werden am Schluß des Kapitels „Entwicklung bis 1646“ behandelt.
  - 17 Vgl. den Begriff „Markenherr“ im Vorspann des „Urbarium“. - Zur Lübbecke Mark: Friedrich-Wilhelm HEHMANN, Zur Entwicklung von Lübbecke im Mittelalter. In: Beiträge zur westfälischen Stadtgeschichte (hrsg. von F. B. Fahlbusch). Warendorf 1992, S. 59-134, insbesondere S. 61 (Karte), S. 66, S. 90.
  - 18 Zur Eigenhörigkeit generell am Beispiel eines benachbarten Territoriums: Bernd HÜLLINGHORST, „Daß keine ärmere geplagte leute in der Graffschaft Lippe wohneten!“. Die lippische Leihherrschaft im 17. Jahrhundert. In: Der Weserraum zwischen 1500 und 1650. Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur in der Frühen Neuzeit. (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland, Bd. 4). Marburg 1992, S. 93-113.
  - 19 NORDSIEK (wie Anm. 1), S. 87
  - 20 Send von griech. synodus ‚Zusammenkunft‘
  - 21 Das Bistum Minden war - wie andere Bistümer - in Archidiakonate eingeteilt, in denen jeweils ein Domherr, gelegentlich auch ein Klosterabt, die Aufsicht über die Geistlichen und die Kirchenangelegenheiten führte. Vgl. Wilhelm DRÄGER, Das Mindener Domkapitel und seine Domherren im Mittelalter. In: Mindener Jahrbuch 8 (1956), S. 1-119, hier S. 34-36. - Wilfried DAMMEYER, Der Grundbesitz des Mindener Domkapitels. Ein Beitrag zur Güter- und Wirtschaftsgeschichte der deutschen Domkapitel. (Mindener Jahrbuch, neue Folge 6). Minden 1957, S. 5f. u. 82
  - 22 DAMMEYER (wie in Anm. 21), S. 11 u. 79
  - 23 Christian REINICKE, Agrarkonjunktur und technisch-organisatorische Innovationen auf dem Agrarsektor im Spiegel niederrheinischer Pachtverträge 1200-1600. (Rheinisches Archiv 123). Köln 1989. - Darin z.B. über die Halbpacht: 109-115
  - 24 In Schnathorst nur der Markkötter und die Brinksitzer.
  - 25 Das Wort Weinkauf, niederdeutsch winkop, bezeichnet die Sitte, bei Abschluß eines Geschäftes zu Lasten des Erwerbers einer Sache oder eines Rechtes Wein zu trinken. Dieser Wein wurde schon früh durch eine Geldzahlung abgelöst, deren Höhe sich nach dem Wert des Objektes bemaß. - Der Begriff überlagert den der Erbwinnung, der zunächst für eine bestimmte, anders begründete Zahlung bei Stättenübernahme galt. In der ausnahmsweise erhalten

- gebliebenen Rechnung des Amtes Hausberge von 1568/69 (KDK Minden 2568) kommt die Erbwinnung noch vor: Johann Muliken bringt seine Tochter auf Henneken im Sieke hoffte und stede und gibt 7,5 Ggl. für Erbwinnung und Weinkauf (Bl. 77). Die Erbwinnung ist nicht identisch mit der Erbdingung, die 1568 regelmäßig erwähnt wird. Bei ihr handelt es sich um die für den Sterbfall erhobene Ablösungssumme.
- 26 Der festgesetzte Gerichtsplatz konnte bis in die neuester Zeit als Mahlstatt bezeichnet werden, und die festgesetzte Zeit, für die der zweite Ehemann einer verwitweten Stätteninhaberin die Stätte bis zur Volljährigkeit des Anerben aus der ersten Ehe bewirtschaften durfte, hießen Mahljahre. Vgl. Duden, Rechtschreibung. 17. Auflage, Mannheim 1973, S. 442.
- 27 S. u., Abschnitt „Entwicklung und Zustände von 1646-1850“
- 28 KDK Minden 2667
- 29 gefordert
- 30 von Seiten
- 31 Recht (auf Beddemund) vorbehalten
- 32 wörtlich Bettenschutz(gewalt); von mund Schutzgewalt, vgl. „Vormund“
- 33 In den Archiven der Stifte, Klöster und Adelsgüter liegen oft Hunderte von Urkunden, die über diese Wechselungen ausgefertigt wurden. Im Archiv des Hauses Werburg bei Spenge gibt es ein „Leutebuch“, in dem für die Zeit von etwa 1570-1650 alle Eigenhörigen familienmäßig mit Vermerken über An- und Abwechselungen zusammengestellt sind. (StA Münster, Haus Benkhausen Nr. 4478)
- 34 Hier z. B. spielte die Frage, ob eine Frau ein uneheliches Kind hatte (s.o. „Beddemund“), eine Rolle.
- 35 Deventer, Hafen an der Ijssel mit Nordseezugang.
- 36 Beitrag von Johannes H. HENKE und Leopold SCHÜTTE in: 1000 Jahre Löhne. Beiträge zur Orts- und Stadtgeschichte. Löhne 1993 S. 76-79.
- 37 Dieser Abschnitt folgt weitgehen NORDSIEK (wie Anm. 1), S 86ff.
- 38 StA Münster, Msc. VII 2404, S. 40ff. Vgl. Birgit MEYER. Die Wichgrafenvillikation als Begründung des Wichgrafenamtes in Minden. In: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins - Mindener Heimatblätter 54 (11982), S 53-69; Abdruck der Quelle S. 57.
- 39 Wenn vom „Adel“ ohne Zusätze die Rede ist, ist der im Herrendienst aufgestiegene, anfangs meist persönlich unfreie Niederadel (Ministerialität) gemeint, zu dem außer den wenigen Edelherrn (vom Berge, von Vlotho, zur Lippe, von Spenge, von Slon, anfangs evtl. v. Quernheim) und den Grafen (von Ravensberg) fast alle Adelsfamilien in Minden-Ravensberg gehören.
- 40 WUB VI 430. - Die v. Schnathorst besitzen bis ins 14. Jahrhundert hinein Lehen von der Abtei Herford in Edelsen (zu Löhne) und Ötinghausen (zu Hiddenhausen). Vgl. Fürstabtei Herford. (Codex Traditionum Westfalicarum IV), bearb. von Franz DARPE. Münster 1892, Neudruck 1960, genealogische Sammlung v. Spießen und Findbücher der Mindener Klöster und Stifte im StA Münster.
- 41 MEYER, wie Anm. 38, S. 60
- 42 Heinrich BLOTEVOGEL, Studien zur territorialen Entwicklung des ehemaligen Fürstentums Minden und zur Entstehung seiner Ämter- und Gerichtsverfassung. Münster 1939, S. 46
- 43 Dieter SCRIVERIUS, Die weltliche Regierung des Mindener Stiftes von 1140 bis 1397, Bd. 2 (Lage und Geschichte des bischöflichen Lehnsguts). Marburg 1974, S. 174, 219f., 236, 250
- 44 StA Münster, Fbm. Minden Urk. Nr. 316; vgl. DAMMEYER (wie in Anm. 21), S 60
- 45 StA Münster, Fbm. Minden Urk. Nr. 338; vgl. DAMMEYER (ebd.)
- 46 StA Münster, Msc. VII 2603
- 47 Die Unterlagen für Schnathorst liegen im Katasteramt Minden. Zur Benutzung für diesen Beitrag sind sie an das StA Detmold ausgeliehen worden.
- 48 Kirchspiele, abgesehen von spät gegründeten, umfaßten in Stadt und Land stets mehrere Bauerschaften. Zum Kirchspiel Schnathorst gehörten noch Tengern, Bröderhausen. Bauerschaften waren nachbarschaftliche Personenverbände mit gemeinsamen Interessen, meist an einer größeren Ackerflur oder einer Mark, in den Städten auch als Stadtviertelsnachbarschaften. Für ländliche Bauerschaften waren lineare Begrenzungen zunächst unwichtig. Sie bildeten sich erst unter dem Druck neuzeitlicher Verwaltungserfordernisse heraus. - Das Wort bauen heißt ursprünglich ‚wohnen‘. Es hat mit dem Bebauen eines Ackers nur über einen Nebenaspekt des ‚Wohnens‘, das (Be)-Wirtschaften, etwas zu tun. Bauer ist ein Mann, der ‚wohnt‘, d.h. einen eigenen Hausstand besitzt und deshalb vollberechtigtes Mitglied der Bauerschaft ist. Nachbar, entstanden aus nah-bauer (vgl. niederdeutsch naber aus nah-bur) ist der ‚Nah-Wohnende‘. Die Bauerschaften sind also nicht an das Land gebunden, sondern sind auch in den Städten heimisch und nicht etwa vom Lande her übertragen.
- 49 Der Esch (Plural: die Esche): langstreifig aufgeteilte Gemeinschaftsfluren (mit Besitzgemenge in trockener Lage, in der Ravensberger Mulde oft zwischen Sieken. Vgl. unten und vgl. RIEPENHAUSEN (wie in Anm. 15), S. 53-93
- 50 Nr. 29. Kuhlemann, Brinksitzer, eigen dem Domkapitel, 30. Berning, Brinksitzer, eigen an das Amt Reineberg, 31. Buttersack oder (alias) Biermann, Häusling, frei, 32. Kröger, Häusling, frei, 33. Sternbrink (Stein-?), Häusling, eigen dem Domkapitel, 34. Reckert, Neuwohner (auf Kirchgrund), frei. - Vgl. auch Anm. 8-11
- 51 In der Akte „Obermeyer“, StA Münster, Domkapitel, Akten Nr. 726
- 52 RIEPENHAUSEN (wie in Anm. 15), Karte am Schluß.
- 53 Die Bezeichnungen Schulte und Meier sind in Westfalen bis ins 13. Jahrhundert hinein gleichbedeutend. Ab 1200 wird man in Ostwestfalen mit dem Einfluß des niedersächsischen Meierrechts rechnen müssen, die die Bezeichnung Meier zweideutig macht (dazu unten).
- 54 Vgl. Günther WREDE. Die Kirchensiedlungen im Osnabrücker Lande. In: Osnabrücker Mitteilungen 64 (1950), S. 63-87. - Franz SCHUHKNECHT, Ort und Flur in der Herrlichkeit Lembeck. (Westfälische geographische Studien 6). Münster 1952
- 55 RIEPENHAUSEN (wie Anm. 15), Karte am Schluß. Ein ähnliche Flur findet sich unter vergleichbaren Reliefbedingungen auch in Volmerdingsen (S. 72); dort (ab S. 65) weitere schematische Eschkartierungen.
- 56 Gunter MÜLLER, Ein westfälisch-lippischer Flurnamenatlas. Zum Einsatz von Sprachkarten bei der Veröffentlichung der Daten des Westfälischen Flurnamenarchivs. In: Niederdeutsches Wort 24 (1984), S 61-128, hier S. 81ff.
- 57 -kamp-Namen sind überall in Westfalen Anzeichen für sekundären Flurausbau. Vgl. Gunter MÜLLER, Das Vermessungsregister für das Kirchspiel Ibbenbüren von 1604/05. Text und namenkundliche Untersuchungen. (Niederdeutsche Studien 38). Köln 1993, S. 26 ff., 337 u. mehrfach.- Elisabeth PIIRAINEN, Flurnamen in Vreden. (Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde 25). Vreden 1984, S 208f.
- 58 Übersicht zum Stückvermessungsriß der Flur „Steinbreite“ (Katasteramt)
- 59 Zahlreiche flur- und siedlungsgeschichtliche Arbeiten gehen von dieser Annahme aus, z.B. RIEPENHAUSEN, wie Anm. 15. - Hermann HAMBLOCH, Einödggruppe und Drubbel. Ein Beitrag zu der Frage nach den Urhöfen und Altfluren einer bäuerlichen Siedlung. In: Landeskundliche Karten und Hefte der geographischen Kommission für Westfalen, Siedlung und Landschaft in Westfalen 4. Münster 1960. - Leopold SCHÜTTE, Beobachtungen zur Siedlungs- und Flurgeschichte im münsterländischen Streusiedlungsgebiet am Beispiel des Kirchspiels Schöppingen. In: Westfälische Forschungen 41 (1991), S 329-359. - J. H. HENKE, wie Anm. 36, S. 55-89.
- 60 Vgl. Gunter MÜLLER, Schulte und Meier in Westfalen. In: Gedenkschrift für Heinrich Wesche (hrsg. von Wolfgang

- Kramer, Ulrich Scheuermann, Dieter Stellmacher). Neumünster 1979, S. 143-164.
- 61 Franz ENGEL, Das Rodungsrecht der Hagensiedlungen. Quellen zur Entwicklungsgeschichte der spätmittelalterlichen Kolonisationsbewegung. Hildesheim 1949. -- Gustav ENGEL, Riege und Hagen. Zur Herrschaftsgeschichte, vornehmlich in Westfalen. In: 70. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg e.V., Bielefeld 1975/76, S. 1-64.
- 62 Im StA Münster
- 63 StA Münster, Domkapitel Minden 726 a und b. Gezählt sind 146 und 52 Blatt.
- 64 ‚rkständig‘, ‚unbezahlt‘
- 65 Die Organisation und die Güterverwaltung des Domkapitels werden hier nicht dargestellt. (Vgl. DAMMEYER, wie in Anm. 21). Die Instanzen, vor denen die Bauern zu erscheinen haben, wechseln. Der Bauer konnte sich am Vogt vorbei direkt an das Kapitel wenden (s. u.)
- 66 Damenstift Quernheim mit reichem Grundbesitz in der Nachbarschaft von Schnathorst. Siehe Artikel „Quernheim“ in: Westfälisches Klosterbuch (hrsg. von Karl HENGST). (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLIV. Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte, Bd. 2) Teil 2. Münster (voraussichtlich) 1993.
- 67 ‚festzusetzen‘
- 68 ‚falls‘
- 69 ‚beschwert‘, ‚stark belastet‘
- 70 ‚Meinungsäußerung‘
- 71 Vgl. Jürgen KLOOSTERHUIS: Bauern, Bürger und Soldaten. Quellen zur Sozialisation des Militärwesens im preußischen Westfalen 1713-1803. (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C: Quellen und Forschungen aus den Staatlichen Archiven, Bd. 29). Münster 1992, Regestenband Nr. 209 (nach KDK Minden Nr. 283).
- 72 ‚(Heirats-)Partie‘
- 73 ‚verbreiteten‘
- 74 ‚fähig‘
- 75 ‚des Klagenden‘
- 76 ‚von dem höchstzuverehrenden Kapitel‘
- 77 ‚entschließen‘
- 78 Ab hier letzter Satz nachgetragen.
- 79 ‚Seitenverwandten‘
- 80 Sonst meist ‚Kolonat‘, ‚Stätte‘
- 81 Die Stellungnahme des Hauptmanns vom 8. April 1734 mit einem Bericht über die Ausflüchte des Reckert (geb. Detering) liegt vor (Bl. 9f.)
- 82 ‚Attest‘, hier ‚Totenschein‘ (liegt nicht bei)
- 83 ‚mich entschließen‘
- 84 ‚Ungewißheit bezüglich der Kinder‘ (d.h. der Vaterschaft)
- 85 ‚öffentlichen Lasten‘
- 86 ‚zurückziehen‘
- 87 Neer von Randringhausen, s.o. Nehrman
- 88 ‚Verdienste erwerben‘. - Eine Liste von besonderen Arbeiten, mit denen man sich meritirt machen konnte, findet sich in dem nebenstehenden Kasten.
- 89 ‚gegen‘
- 90 Leiter für Leiterwagen (?)
- 91 unerklärt
- 92 breites Beil
- 93 StA Münster, Fürstentum Minden, Landstände Nr. 146
- 94 Ebd. Bl. 6
- 95 Vorlage: hofe
- 96 KDK Minden 2667, Bl. 76.
- 97 Westfälische Geschichte (hrsg. von Wilhelm KOHL), Bd. 3. Düsseldorf 1984, S. 64 u. 303. - Einzelaufschlüsse geben die Grundakten der Stätten und die Akten der Domänenregistratur der Regierung Minden, beide im StA Detmold.